

Jahres- abrüstungs- bericht 2021

Bericht der Bundesregierung
zum Stand der Bemühungen um
Rüstungskontrolle, Abrüstung und
Nichtverbreitung sowie über die
Entwicklung der Streitkräfte-
potenziale für das Jahr 2021



Auswärtiges Amt



Auswärtiges Amt

Jahresabrüstungsbericht 2021

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle,
Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die
Entwicklung der Streitkräftepotenziale für das Jahr 2021



Der brutale russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat bis heute unzählige Leben gekostet und größtes Leid verursacht. Er hat eine multidimensionale Krise ausgelöst, die Menschen überall auf der Welt schmerzlich zu spüren bekommen. Der regelbasierten internationalen Ordnung und der europäischen Sicherheitsarchitektur hat er schweren Schaden zugefügt. Welchen Flurschaden Russland in der Rüstungskontrolle und Abrüstungspolitik verursacht hat, ist noch nicht vollständig zu übersehen.

Wir sehen aber deutlich, wohin Russlands unverantwortliche nukleare Rhetorik, die kaum verhüllten Drohungen mit dem Einsatz von Nuklearwaffen und Moskaus entfesselte Propaganda geführt haben: Das Vertrauen gegenüber Russland ist am Nullpunkt angekommen. Selbst die Gefahr eines Einsatzes von biologischen oder Chemiewaffen scheint nicht mehr unmöglich. Damit hat die russische Führung auch die Perspektiven, die noch 2021 Präsident Bidens Kurswechsel im Bereich der globalen nuklearen Rüstungskontrolle eröffnet hatte, zunichte gemacht.

Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine mit aller Kraft in ihrem Kampf gegen Russlands völkerrechtswidrige Invasion. Wir liefern schwere Waffen, wir haben massive EU-Sanktionen gegen Moskau beschlossen und wir helfen den Menschen in der Ukraine, die schrecklichen Folgen des Krieges zu bewältigen. Dabei zahlt sich aus, was wir bereits in den letzten Jahren für die Ukraine getan haben und was wir weiterhin tun: technische Unterstützung zur Sicherung ukrainischer Kernkraftwerke, Engagement für Biosicherheit und Lieferung von ABC-Schutzausrüstung. Hilfe für die Ukraine auf diesen Gebieten steht auch im Fokus unserer diesjährigen Präsidentschaft der Globalen Partnerschaft im Rahmen der G7.

Deutschland wird außerdem im Verbund mit Alliierten und Partnern seine Verteidigungs- und Bündnisfähigkeiten stärken. Wir werden unsere Sicherheit in Europa auf ein stärkeres Fundament stellen. Wir werden entschieden in Verteidigung und Wehrhaftigkeit investieren. Das wollen wir so anlegen, dass es perspektivisch auch neue Anreize für Rüstungskontrolle und Abrüstung setzt. Wir werden nicht aus den Augen verlieren, was komplementär zu gestärkten militärischen Fähigkeiten notwendig ist, um Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten: klare Kommunikation, Transparenz und Berechenbarkeit und beharrliche Arbeit am Abbau von Eskalationsrisiken. Russlands Krieg in der Ukraine und seine unverhohlene Drohung, Massenvernichtungswaffen einzusetzen, können uns nur darin bestärken, uns für Abrüstung stark zu machen. Das Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen bleibt richtig; wir dürfen es gerade jetzt nicht aufgeben. Die schrecklichen Bilder aus der Ukraine zeigen auch, wie wichtig es ist, dass wir uns weiter mit Nachdruck für die Ächtung bestimmter Waffen- und Munitionsarten einsetzen.

Dabei dürfen wir uns aber keinen Illusionen hingeben. In der Rüstungskontrolle werden wir Russland gegenüber in den nächsten Jahren absehbar weder auf Vertrauen noch Bereitschaft zur Kooperation bauen können. Wenn wir überhaupt auf Fortschritte hoffen können, dann auf der Basis strikter Verifikation und Gegenseitigkeit.

Auf globaler Ebene müssen wir – mehr denn je – die Rüstungskontrollarchitektur verteidigen und weiterentwickeln. Die Proliferation von Massenvernichtungswaffen bleibt eine der größten Herausforderungen. Die globalen Kontroll-Regime stehen unter zunehmendem Druck – nicht zuletzt deshalb, weil auch hier Russland grundlegende Normen infrage stellt. Die Überprüfungs-konferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages im August etwa ist ein kritischer Moment für die Zukunft des nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Dieses zu stärken erfordert vollen Einsatz. Und mit Blick auf die Risiken neuer Technologien müssen wir an einer Rüstungskontrolle für morgen arbeiten – und dabei gleichzeitig auch neue Technologien nutzen, zum Beispiel für neue effektive Verifikationsverfahren. Der Weltraum und Cyberraum schließlich sind neue Domänen, in denen wir destruktives Verhalten einhegen müssen. Das alles sind ganz essentielle langfristige Aufgaben.

Der Mensch muss im Fokus stehen: Rüstungskontrolle rettet Leben und lindert menschliches Leid. Auch im Bereich der Rüstungskontrolle gibt es trotz geopolitischer Spannungen international anerkannte humanitäre Normen und Handlungsmöglichkeiten, die wir ausschöpfen müssen. Kleinwaffenkontrolle, Verhinderung von Waffenschmuggel und Munitionskontrolle werden wichtiger. Und Russlands rücksichtsloser Krieg gegen das ukrainische Volk unterstreicht nur, wie elementar wichtig es ist, menschenverachtende Kriegsführung zu ächten. Dafür kämpfen wir. Das ist gleichzeitig ein humanitäres Gebot und ein Gebot des Völkerrechts.

Auf all diesen Feldern werden wir eine ehrliche Debatte darüber führen, wie wir die Voraussetzungen für Rüstungskontrolle und Abrüstungsschritte schaffen. Nicht als Selbstzweck, sondern als integraler Beitrag zu nachhaltiger Sicherheit. Um Konfrontationslagen besser zu beherrschen. Um Eskalationsrisiken zu minimieren. Um die globale Aufrüstungsdynamik einzuhegen. Und auch um neues Vertrauen aufzubauen. Das wird ein langer Weg.

Ich freue mich über Ihr Interesse an diesem Jahres-abrüstungsbericht. Der Bericht bezieht sich auf das Jahr 2021 – also auf eine Zeit vor den aktuellen, einschneidenden Entwicklungen. Aber bereits im Jahr 2021 bewegten sich Deutschlands Anstrengungen für rüstungskontrollpolitische Fortschritte in einem schwierigen internationalen Umfeld.

Wenn wir uns in diesem schwierigen internationalen Umfeld für Abrüstung und Rüstungskontrolle einsetzen, dann ist es auch bei deutschen Rüstungsexporten wichtig, dass wir mit gutem Beispiel vorangehen.

Deshalb arbeiten wir an einem nationalen Gesetz zur Kontrolle von Rüstungsexporten. Damit wollen wir die restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportkontrolle der Bundesregierung ausdrücklich gesetzlich festschreiben. Und wir setzen uns für eine EU-Rüstungsexportverordnung als Grundlage für eine einheitlichere Genehmigungspraxis in der Europäischen Union ein.

Wichtig ist, dass wir Ausfuhrentscheidungen nach klaren und nachvollziehbaren Kriterien treffen. Die Menschenrechtslage in Empfängerländern hat dabei besonderes Gewicht. Wir stellen sicher, dass Güter, die aus Deutschland exportiert werden, nicht im Ausland repressiv gegen Zivilistinnen und Zivilisten eingesetzt werden. Wir erteilen keine Exportgenehmigungen für die Lieferung von Rüstungsgütern an Staaten, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind.

Bei all diesen Fragen zu deutschen Rüstungsexporten ist es unser klarer Anspruch, mehr Transparenz herzustellen. Das wird sich auch in der künftigen Ausgestaltung der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung niederschlagen.

Ein starkes Engagement im Bereich Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ist gerade jetzt von großer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Nur so können wir unser Ziel erreichen: dass wir in Sicherheit und Freiheit leben können.

*Annalena Baerbock,
Bundesministerin des Auswärtigen*

Inhalt

Einleitung	9
Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2021	14
Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2022	17
I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	20
1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich	21
1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag und der NVV-Überprüfungsprozess	21
1.2 Schritte und Initiativen hin zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung	22
1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung	22
1.2.2 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV	23
1.2.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	23
1.2.4 Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials	24
1.2.5 Verifikation nuklearer Abrüstung	25
1.2.6 Kernwaffenfreie Zonen	26
1.2.7 Negative Sicherheitsgarantien	27
1.3 Atomwaffenverbotsvertrag (AVV)	28
1.4 Weitere Aspekte der nuklearen Rüstungskontrollarchitektur	29
1.4.1 New START-Vertrag und die Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle	29
1.4.2 Rüstungskontrollpolitik in der NATO	30
1.4.3 „Deep Cuts“-Kommission	31
1.5 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	32
1.6 Nukleare Sicherung	33
2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen – Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen	35
3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen	37
3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen	37
3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus	38
3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“	38
4. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7	39
5. Rüstungskontrolle von Trägersystemen (Hague Code of Conduct, Missile Dialogue Initiative)	40

II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen	42
1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken	43
1.1 Islamische Republik Iran (Stand Ende März 2022)	43
1.2 Demokratische Volksrepublik Korea	44
1.3 Arabische Republik Syrien	45
III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen	47
1. VN-Waffenübereinkommen	48
1.1 Improvisierte Sprengvorrichtungen	48
2. Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten	49
3. Kontrolle von Kleinwaffen und Munition	50
3.1 Schwerpunkt Westlicher Balkan	51
3.2 Schwerpunkt Ukraine	52
3.3 Schwerpunkt Afrika	53
3.4 Engagement in Lateinamerika/Karibik	54
3.5 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition	54
4. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)	55
5. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	56
IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum	58
1. Freundesgruppe zur konventionellen Rüstungskontrolle in Europa und Strukturierter Dialog in der OSZE	59
2. Wiener Dokument 2011	59
3. Vertrag über den Offenen Himmel	60
4. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa	61
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	61
6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa	62
7. Weltweiter Austausch Militärischer Information	62

V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen	64
1. Zukunftstechnologien – „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“	65
2. Stärkung der Cybersicherheit im EU-, VN-, NATO- und OSZE-Rahmen	65
3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)	68
4. Unbemannte Luftfahrzeuge	68
5. Weltraumsicherheit	69
VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse	72
1. Nachwuchsförderung in Deutschland	73
2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm	74
3. Gender-sensible Abrüstung und Rüstungskontrolle und Partizipation von Frauen	74
VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren	77
1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	78
2. Exportkontrollen im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss)	79
3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung	80
4. Trägertechnologie-Kontrollregime	81
5. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen	82
6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU	82
7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“)	83
8. Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter	85
9. Vertrag über den Waffenhandel	86

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	87
1. Gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten (P5-Staaten)	88
1.1 Frankreich	88
1.2 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	89
1.3 Russische Föderation	90
1.4 Vereinigte Staaten	92
1.5 Volksrepublik China	94
2. Weitere ausgewählte Staaten	96
2.1 Indien	96
2.2 Pakistan	97
2.3 Iran	98
2.4 Nordkorea	99
2.5 Syrien	100
Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7	101
Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2021	106
Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2021	113
Tabellenanhang	119
Abkürzungsverzeichnis	138

Einleitung

Der vom russischen Präsidenten Putin befohlene Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt eine sicherheitspolitische Zäsur dar – mit gravierenden Folgen auch für den Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Insbesondere die Bemühungen um Stärkung und Erneuerung der bereits seit Jahren erodierenden Sicherheits- und Rüstungskontrollarchitektur in Europa haben einen schweren Schaden erlitten. Neuansätze etwa im Rahmen der im letzten Jahr etablierten Dialogformate zur nuklearen Rüstungskontrolle zwischen Russland und den USA rücken vorerst weiter in die Ferne.

Diese Zäsur wird eine grundlegende Neuausrichtung unserer Rüstungskontrollpolitik erfordern und im Strategischen Kompass der EU, bei der Neuauflage des Strategischen Konzepts der NATO und bei der Erarbeitung der Nationalen Sicherheitsstrategie reflektiert werden.

Der Krieg in der Ukraine zeigt, dass glaubwürdige Abschreckung und Verteidigungsfähigkeit notwendig sind, um unsere Sicherheit zu gewährleisten. Hinreichend sind sie nicht. Dauerhafte Sicherheit in Europa wird es in Zukunft nur geben, wenn parallel eine effektive Rüstungskontrolle gelingt. Deshalb braucht es jetzt eine Debatte darüber, wie künftig die notwendigen Voraussetzungen dafür hergestellt werden können, nachdem die russische Führung die europäische Friedensordnung schwer beschädigt hat. Schon jetzt zeichnet sich deutlich ab, dass hier ein weiter Weg vor uns liegt.

Im Berichtsjahr 2021 waren diese einschneidenden Entwicklungen noch nicht in ihrem Ausmaß absehbar; das internationale Umfeld für rüstungskontrollpolitische Fortschritte war gleichwohl schwierig. Deutschland hat dennoch sein Engagement für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung fortgesetzt und sich – in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern – für den Erhalt und die Weiterentwicklung multilateraler Regime, für neue rüstungskontrollpolitische Regeln und Instrumente sowie für die friedliche Lösung von Konflikten starkgemacht. Einen wichtigen Rahmen hierfür bot die Allianz für den Multilateralismus, der sich mittlerweile über 70 Staaten unter der Leitung von Deutschland und Frankreich angeschlossen haben. Nach Jahren der Erosion rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen gab es auch 2021 weitere Rückschläge, gleichzeitig aber auch ermutigende Entwicklungen. Die USA kehrten als multilateraler Akteur zurück und verlängerten gleich zu Beginn des Jahres mit

Russland den New START-Vertrag, der die einsatzbereiten strategischen Nuklearwaffen der zwei größten Atom-mächte verifizierbar begrenzt.

Im Juni 2021 erneuerten die Präsidenten Russlands und der USA die „Reagan-Gorbatschow-Formel“, dass ein Nuklearkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf und bekräftigten ihre Absicht, ihre strategischen Gespräche fortzusetzen. In der Folge haben inzwischen alle fünf Nuklearwaffenstaaten eine solche Erklärung im Januar 2022 abgegeben und ihre Absicht bekundet, gemeinsam nukleare Eskalationsrisiken abzubauen. Das waren wichtige Signale, die die Bundesregierung zusammen mit den Partnern der Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung nachdrücklich gefordert hatte. Aus Sicht der Bundesregierung sollten diesen positiven Signalen konkrete Schritte folgen, die uns dem Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen näherbringen, insbesondere auch im Bereich der substrategischen Nuklearwaffen. Stattdessen hat die russische Führung ihre Zusagen verletzt, im Rahmen seines Angriffskriegs gegen die Ukraine implizit mit Nuklearwaffen gedroht und ihre Nuklearstreitkräfte in eine höhere Alarmbereitschaft versetzt.

Die mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen führten auch 2021 dazu, dass internationale Treffen und Konferenzen im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle teils verschoben, teils in veränderter, auch virtueller Form durchgeführt und Rüstungskontrollmaßnahmen sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen ausgesetzt oder verlegt werden mussten. Trotz dieser Einschränkungen blieben wesentliche Rüstungskontrollgremien arbeits- und beschlussfähig. In manchen Fällen waren jedoch Verschiebungen erforderlich.

So musste eine wichtige Wegmarke, die eigentlich schon für 2020 geplante Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV), mehrfach verlegt werden und konnte auch 2021 nicht stattfinden. Die Bundesregierung nutzte die Zeit, um mit intensiver Diplomatie, zum Beispiel in der Stockholm-Initiative, in der Europäischen Union und mit den Partnern der „Non-Proliferation and Disarmament Initiative“ (NPDI), politische Brücken zu schlagen, Vorschläge einzubringen und konsensfähige Ansätze auszuloten, um dieser außerordentlich wichtigen Konferenz zu einem Erfolg zu verhelfen.

Allein im Jahr 2021 haben sich die Außenministerinnen und Außenminister der 16 Teilnehmerstaaten der Stockholm-Initiative – koordiniert durch Deutschland und Schweden – dreimal getroffen und ihre 2020 in Berlin erarbeiteten konkreten und ambitionierten Vorschläge („Stepping Stones“) bekräftigt, aber auch neue Vorschläge zur nuklearen Risikoreduzierung eingebracht. Gleiches gilt für die Aktivitäten der NPDI, die 2021 Vorschläge für Elemente eines nach vorne gerichteten Abschlussdokuments der NVV-Überprüfungskonferenz veröffentlichte („Landing Zone Paper“) und ihre konzeptionelle Arbeit zur Stärkung des NVV-Zyklus fortsetzte.

Im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) und des Ersten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) beteiligte sich Deutschland 2021 mit einer Vielzahl von Resolutionen, Veranstaltungen und Arbeitspapieren an der Durchsetzung und Weiterentwicklung von Instrumenten der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Daneben unterstützte die Bundesregierung die Erreichung unserer abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Ziele auch mit der Finanzierung von zahlreichen Projekten u.a. im Rahmen der VN, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW).

Exemplarisch hierfür stehen die Resolutionen zum „Munitionsmanagement“ sowie zum „Vertrag über den Waffenhandel“ (Arms Trade Treaty, ATT), die Deutschland 2021 im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung einbrachte. Mit der Munitionsresolution wurde eine allen VN-Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese legt den Grundstein für die Ausarbeitung eines globalen Rahmenwerks zum sicheren Management von Munition auf Basis der Empfehlungen der 2021 abgeschlossenen, ebenfalls von Deutschland geleiteten Regierungsexpertengruppe zum gleichen Thema. Im Ergebnis könnte dieses globale Rahmenwerk eine zentrale Regelungslücke in der Munitions- und Kleinfeststoffkontrolle der VN schließen.

Gemeinsam mit gleichgesinnten Partnerländern brachte Deutschland 2021 zudem eine Resolution zur Weltraumsicherheit ein, mit der ein weiterer VN-Arbeitsprozess zu Bedrohungen und Sicherheitsrisiken im Weltraum geschaffen wurde, in dessen Rahmen gemeinsame Prinzipien und Regeln für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum erarbeitet werden sollen.

Angesichts der akuten Herausforderungen im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen hat sich die Bundesregierung in internationalen Gremien für Lösungen engagiert: Dies betraf vor allem die Wiener Gespräche um die Bewahrung der Wiener Nuklearvereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA) mit Iran, Nordkoreas voranschreitendes Nuklearwaffen- und Raketenprogramm sowie die fortdauernde Straflosigkeit bei Chemiewaffeneinsätzen.

Die dauerhafte Einstellung von Kernwaffentests bleibt ein wichtiger Schritt in Richtung einer nuklearwaffenfreien Welt. Deutschland war 2019-21 – gemeinsam mit Algerien – Ko-Vorsitzender der Konferenz zur Beförderung des Inkrafttretens des Atomteststoppvertrags (CTBT) und übernahm Verantwortung für die Stärkung der internationalen Norm nuklearer Teststopps.

Im Bereich chemischer Waffen hat sich die Bundesregierung 2021 konsequent dafür eingesetzt, dass Verstöße gegen das im Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) festgeschriebene Verbot von Chemiewaffeneinsätzen konsequent verfolgt werden. Dies betrifft die Aufarbeitung und Aufklärung von Chemiewaffeneinsätzen in Syrien, für die sich Deutschland zusammen mit seinen Partnern in der OVCW engagiert hat, aber auch die Aufarbeitung der Vergiftung des russischen Oppositionellen Nawalny, der sich Russland bisher verweigert.

Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, welche Bedrohungen von biologischen Erregern ausgehen – egal, ob natürlichen Ursprungs oder durch menschengemachte Pathogene. Die schweren Auswirkungen der Pandemie unterstreichen daher erneut die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Biowaffenübereinkommens (BWÜ). Deutschland setzte sich 2021 für die Erhöhung der biologischen Sicherheit und eine Stärkung des Abkommens ein. Deutsche Ziele sind unter anderem die Universalisierung des Übereinkommens, die Verbesserung der nationalen Implementierung, der Ausbau von „vertrauensbildenden Maßnahmen“ und die Förderung von Transparenzinitiativen. Ein wichtiger deutscher Vorschlag war 2021 die Schaffung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums für das BWÜ – eine Struktur, wie sie beim CWÜ bereits existiert. Das Gremium soll dazu beitragen, dass das BWÜ den rasanten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in den Lebenswissenschaften Rechnung tragen kann.

Es wird immer klarer, dass technische Innovationsbereiche, wie die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung, die Nutzung Künstlicher Intelligenz in Waffensystemen, Hyperschallraketen- oder neue Entwicklungen in der Biotechnologie, die Rüstungskontrollarchitektur vor neue Herausforderungen stellen. Die Bundesregierung hat deshalb 2021 die Initiative „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ fortgeführt, die Impulse für die internationale Debatte zu diesen drängenden Themen im „Multi-Stakeholder-Format“ lieferte und diese fördert und voranbringt. Die aus dieser Konferenzserie hervorgegangene „Missile Dialogue Initiative“ (MDI) etablierte sich 2021 weiter erfolgreich als globales, angesehenes Netzwerk, das ein dringend benötigtes Forum bietet, um Herausforderungen von Raketentechnologie und Konzepte für zukünftige Rüstungskontrollinstrumente zu diskutieren.

Jenseits der medialen Aufmerksamkeit konnten auch im Bereich der Kleinwaffenkontrolle wichtige Fortschritte etwa auf dem Westlichen Balkan, in Afrika und der Karibik erzielt werden.

Die Verhandlungen zu tödlichen autonomen Waffensystemen (LAWS) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) geraten dagegen vor allem wegen russischen Widerstands immer stärker in eine Sackgasse.

Insbesondere die Bemühungen der Bundesregierung um Fortschritte in der konventionellen Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung in Europa haben durch den brutalen Überfall Russlands auf die Ukraine einen schweren Schlag erlitten. Um der schon vor dem russischen Angriffskrieg zu beobachtenden Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegenzuwirken, hatte die Bundesregierung 2016 die Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa gegründet, die sich auch 2021 mehrfach virtuell traf und eine Ideensammlung zu Kernelementen eines möglichen zukünftigen Rüstungskontrollregimes finalisieren konnte. Zudem setzte die Bundesregierung auch 2021 ihre Unterstützung für den 2016 unter deutschem OSZE-Vorsitz ins Leben gerufenen Strukturierten Dialog in der OSZE fort, welcher sich unter spanischem Vorsitz u.a. Fragen der politisch-militärischen Sicherheit, Transparenz bei militärischen Aktivitäten, Risikoreduzierung und der Verhinderung von militärischen Zwischenfällen widmete und durch den Austausch von Militärexperten der OSZE-Teilnehmerstaaten flankiert wurde. Doch die Bilanz des Jahres 2021

fällt für den Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa insgesamt unbefriedigend aus. Nach den USA trat auch Russland vom Vertrag über den Offenen Himmel zurück. Damit ist das geographische Anwendungsgebiet des Abkommens, das ursprünglich von Vancouver bis Wladiwostok reichte, erheblich reduziert.

Trotz des klaren Bekenntnisses von 45 Teilnehmerstaaten im Rahmen des OSZE-Ministerrats in Stockholm im Dezember 2021 für eine rasche und umfassende Modernisierung des Wiener Dokuments über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen traten die Bemühungen hierzu weiter auf der Stelle – vornehmlich wegen der Blockadehaltung Russlands. Die fehlende Transparenz im Rahmen russischer Großübungen oder während des russischen Truppenaufmarsches an der ukrainischen Grenze vor dem Angriff auf die Ukraine hat erneut die Dringlichkeit einer umfassenden Modernisierung des Wiener Dokuments unterstrichen.

Mit dem russischen Angriff auf die Ukraine haben sich die Perspektiven für eine Stärkung und Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente der militärischen Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle im OSZE-Raum deutlich verschlechtert.

Wie geht es 2022 weiter?

Der Fokus der Bundesregierung liegt derzeit darauf, eine Einstellung der Kampfhandlungen und eine Verbesserung der humanitären Lage in der Ukraine zu erreichen. Mit der Zäsur des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine stellen sich Grundsatzfragen zu den Perspektiven der internationalen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Perspektivisch wird es neue Schritte erfordern, um Fundamente einer erneuerten europäischen Sicherheitsarchitektur zu legen. Diese sollte auch Ansätze für Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung umfassen – Ansätze, die eine neue Lagebewertung und sicher auch neue Konzepte erfordern. Die Bundesregierung stellt sich dieser Herausforderung und wird sich auch weiter in die Entwicklung der globalen Rüstungskontrolle einbringen. Hierfür bietet zum Beispiel die ins Jahr 2022 verschobene NVV-Überprüfungskonferenz einen wichtigen Anlass. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt im Rahmen des NVV, der die Grundlage der globalen nuklearen Ordnung darstellt. Als Beobachter

bei der ersten AVV-Vertragsstaatenkonferenz wird die Bundesregierung dieses Ziel auch mit den Mitgliedern des AVV diskutieren.

Die Konflikte des letzten Jahres haben zudem gezeigt: Neue technologische Entwicklungen spielen eine immer größere, die Natur militärischer Konflikte verändernde Rolle. Auch hier will die Bundesregierung ihre Aktivitäten zur Rüstungskontrolle verstärken.

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein Rüstungsexportkontrollgesetz zu erarbeiten und mit den europäischen Partnern eine EU-Rüstungsexportverordnung abzustimmen.

Deutschland hat 2022 den Vorsitz der G7-geführten Globalen Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Im zwanzigsten Jahr des Bestehens der Globalen Partnerschaft will die Bundesregierung vor dem Hintergrund der durch die Pandemie offengelegten Risiken einen Schwerpunkt im Bereich Biosicherheit setzen.

Ab April 2021 begannen Verhandlungen zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der EU sowie China, Russland und den USA (E3/EU+3) mit Iran über eine Wiederherstellung der Wiener Nuklearvereinbarung (JCPOA) vom 14. Juli 2015. Ziel ist eine erneute Begrenzung des iranischen Nuklearprogramms, welches Iran nach dem Austritt der USA aus der Vereinbarung (2018) erheblich und in vielen Bereichen ohne jede zivile Rechtfertigung vorangetrieben hat. Die Verhandlungen über ein Textpaket, das den Weg zu einem Wiedereintritt der USA in die Vereinbarung sowie eine erneute Begrenzung des iranischen Nuklearprogramms ebnen würde, hat der EU-Koordinator am 11. März 2022 unterbrochen. Es bedarf nun politischer Entscheidungen in Iran, um die Verhandlungen über eine Rückkehr zur Implementierung des JCPOA erfolgreich abzuschließen.

*Rückblick:
Wichtige Daten und Ereignisse
des Jahres 2021*

1. – 5. März	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
6. April – 20. Juni	Nuklearverhandlungen der E3/EU+3 mit Iran („Wiener Gespräche“)
18. Juni	Russland erklärt seinen Rücktritt vom Vertrag über den Offenen Himmel
20. Juli	Vertragsstaatenkonferenz nach Art. XV des Vertrags über den Offenen Himmel
26. – 30. Juli	7. zweijährliches Staatentreffen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (BMS7) in New York (hybrid)
3. – 13. August	Sitzung der Regierungsexpertengruppe LAWS (im Rahmen VN-Waffenübereinkommen) in Genf
30. August – 3. September	7. Vertragsstaatenkonferenz des „Arms Trade Treaty“
7. September	3. Ministerkonferenz im Rahmen der Westbalkan-Roadmap für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle bis 2024 in Brüssel (virtuell)
13. – 17. September	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
20. – 21. September	2. Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), zweiter Teil
20. – 24. September	65. IAEO-Generalkonferenz
23. – 24. September	12. Regierungskonferenz zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)
24. September – 1. Oktober	Sitzung der Regierungsexpertengruppe LAWS (im Rahmen VN-Waffen-Übereinkommen) in Genf
27. September	Konstituierung des neuen IAEO-Gouverneursrats, Übernahme des Vorsitzes durch die Republik Korea
6. – 8. Oktober	4. Überprüfungskonferenz des Vertrags über den Offenen Himmel
15. Oktober	6. Überprüfungskonferenz des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)
30. Oktober	Quad-Treffen der Staats- und Regierungschefs der E3/USA zu Iran am Rande des G20-Gipfels in Rom
9. November	1. Staatentreffen im Rahmen der Karibik-Roadmap für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle bis 2030
13. November	Deutschlands Ratifizierung des VN-Feuerwaffenprotokolls tritt in Kraft

15. – 19. November	19. Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, virtuell)
22. – 25. November	15. Vertragsstaatentreffen des Biowaffenübereinkommens
24. – 26. November	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
29. November	Wiederaufnahme der Nuklearverhandlungen mit Iran („Wiener Gespräche“)
29. November – 2. Dezember	2. VN-Konferenz in New York zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten
29. November- 2. Dezember	Jahrestagung der Internationalen Partnerschaft für nukleare Abrüstungsverifikation
29. November – 2. Dezember	26. Vertragsstaatenkonferenz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)
2. – 3. Dezember	28. Ministerrat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Stockholm
2. – 8. Dezember	Sitzung der Regierungsexpertengruppe LAWS (im Rahmen VN-Waffenübereinkommen) in Genf
9. Dezember	15. Vertragsstaatentreffen zu Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens
10. Dezember	23. Vertragsstaatentreffen zum geänderten Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens
13. – 17. Dezember	6. Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens
18. Dezember	Rechtswirksamwerden des russischen Rücktritts vom Vertrag über den Offenen Himmel

*Ausblick:
Wichtige Daten des Jahres 2022*

Die Planungen für 2022 können sich durch die Entwicklung der COVID-19-Pandemie ändern.

Januar	Start der inhaltlichen Verhandlungen über die Konvention der Vereinten Nationen gegen Cybercrime
14. – 18. Februar	Erste Sitzung der Open-ended Working Group zum Thema verantwortliches Verhalten im Weltraum
21. – 25. Februar	Erste Sitzung der Regierungsexpertengruppe für nukleare Abrüstungsverifikation
7. – 11. März	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
7. – 11. März	Sitzung der Regierungsexpertengruppe LAWS (im Rahmen VN-Waffenübereinkommen) in Genf
28. März – 1. April	Sitzung der Open-ended Working Group zum Thema Cybersicherheit und verantwortliches Staatenverhalten
4. – 8. April	Nuclear Disarmament Verification-Übung (NuDiVe II)
9. – 13. Mai	Zweite Sitzung der Open-ended Working Group zum Thema verantwortliches Verhalten im Weltraum
23. – 27. Mai	Erste Sitzung der VN Open-ended Working Group zu Munition, New York unter deutschem Vorsitz
6. – 10. Juni	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
21. – 23. Juni	Vertragsstaatenkonferenz AVV (Atomwaffenverbotsvertrag)
27. Juni – 1. Juli	8. zweijährliches Staatentreffen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (BMS8) in New York
vsl. Juni/Juli	20-jähriges Jubiläum des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
25. – 29. Juli	Sitzung der Open-ended Working Group zum Thema Cybersicherheit und verantwortliches Staatenverhalten
25. – 29. Juli	Sitzung der Regierungsexpertengruppe LAWS (im Rahmen VN-Waffenübereinkommen) in Genf
August	10. Überprüfungskonferenz des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)
8. – 26. August	9. Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

22. – 26. August	Achte Vertragsstaatenkonferenz des „Arms Trade Treaty“ (ATT)
22. – 26. August	Zweite Sitzung der VN Open-ended Working Group zu Munition, New York
30. August – 2. September	10. Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)
September	Hochrangige Konferenz der Weltbank zu Cyber Capacity Building, Washington D.C.
12. – 16. September	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
26. – 30. September	66. IAEO-Generalkonferenz
3. Oktober	Konstituierung des neuen IAEO-Gouverneursrats
3. Oktober – 4. November	1. Ausschuss der 77. VN-Generalversammlung, New York
vsl. November	Jahrestreffen der Nationalen Kontaktpunkte (VBM 8)
14. November	16. Vertragsstaatentreffen zu Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens
15. November	24. Vertragsstaatentreffen zum geänderten Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens
16. – 18. November	Vertragsstaatentreffen des VN-Waffenübereinkommens
17. – 18. November	Tagung des IAEO-Gouverneursrats
21. – 25. November	20. Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)
28. November – 2. Dezember	27. Vertragsstaatenkonferenz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)
Dezember	29. Ministerrat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Łódź

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich

1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag und der NVV-Überprüfungsprozess

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag („Non-Proliferation Treaty“, NVV), in Deutschland oft als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet, ist das Fundament der globalen nuklearen Ordnung. Der NVV wurde 1968 abgeschlossen, trat 1970 in Kraft und ist quasi universell gültig. Lediglich Indien, Israel, Pakistan und Südsudan sind keine Vertragsparteien. Der Status von Nordkorea, das 2003 seinen Rückzug erklärte, ist umstritten. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Der NVV wirkt der Verbreitung von Nuklearwaffen entgegen, indem er die Nichtnuklearwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle verpflichtet. Gleichzeitig verpflichten sich alle am Vertrag teilnehmenden Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, Vereinigte Staaten) zu nuklearer Abrüstung. Der Vertrag regelt außerdem die Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, zu der der NVV alle Vertragsparteien berechtigt.

Alle fünf Jahre wird im Rahmen einer Überprüfungs-konferenz die Umsetzung des NVV durch seine Mitglieder bilanziert. Nachdem die Überprüfungs-konferenz 2015 ohne greifbares Ergebnis blieb, richtet sich der Blick nunmehr auf die 10. Überprüfungs-konferenz, die 2020 zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des NVV stattfinden sollte, jedoch aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 mehrfach verschoben werden musste und nunmehr im Sommer 2022 stattfinden soll.

Das Jahr 2021 war zunächst von der Hoffnung geprägt, durch einige positive Entwicklungen die politischen Rahmenbedingungen für nukleare Rüstungskontrolle zu verbessern. Insbesondere die Entscheidung der neuen US-Regierung, umgehend nach der Amtseinstellung von Präsident Biden, den New START-Vertrag mit Russland zu verlängern, wurde mit großer Erleichterung aufgenommen. Viele NVV-Staaten, darunter Deutschland, hatten auf diesen Schritt hingewirkt. Auch die gemeinsame öffentliche Bekräftigung des amerikanischen

und russischen Präsidenten, ein Atomkrieg könne nicht gewonnen und dürfe niemals geführt werden, war als ein wichtiger Schritt gewertet worden. Gleiches galt für den sich im Laufe des Jahres entwickelnden bilateralen strategischen Dialog („Strategic Stability Dialogue“) der zwei größten Atommächte und ein sich hierin abzeichnende Willen, auf breiter angelegte Vereinbarungen hinzuarbeiten und damit ihrer gemeinsamen Verantwortung Rechnung zu tragen. Beide Ansätze jedoch – die Glaubwürdigkeit der Zurückhaltungserklärung des russischen Präsidenten und der bilaterale strategische Dialog – wurden mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und fortschreitender Eskalation zunichte gemacht.

Daneben hat das Jahr 2021 zu weiteren Belastungen geführt: Insbesondere der beschleunigte und immer klarer sichtbare Aufwuchs des chinesischen Nukleararsenals ist beunruhigend und lief den Bemühungen um gemeinsame oder parallele Abrüstungsschritte zuwider. Zudem blieben die Ergebnisse des Dialoges der P5-Staaten (gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten) unter französischem Vorsitz hinter den Erwartungen zurück; Rivalität und Spannungen insbesondere zwischen den USA und China beeinträchtigen auch dieses Format. In den intensiven Bemühungen um eine Rückkehr zur vollständigen Implementierung des JCPOA durch Iran wurde bislang (Stand Ende März 2022) ebenfalls kein Durchbruch erzielt. Stattdessen hat Teheran seine Anreicherungs- und Entwicklungsaktivitäten weiter deutlich vorangetrieben. Auch Nordkorea konnte im Berichtszeitraum nicht daran gehindert werden, seine Trägersysteme weiterzuentwickeln und seine Bestände an Spaltmaterial zu vergrößern.

Unter diesen negativen Vorzeichen steuert die Staatengemeinschaft auf die 10. NVV-Überprüfungs-konferenz zu, die aktuell für Sommer 2022 geplant wird. Deutschland und seine Partner hatten das Jahr 2021 für eine aktive Abrüstungsdiplomatie nutzen wollen. So wurden der Dialog mit den Nuklearwaffenstaaten intensiviert und weitere inhaltliche Beiträge und Vorschläge für die Konferenz sowohl im Rahmen der Stockholm-Initiative (siehe I.

1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung) als auch der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (siehe I. 1.2.2 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV) erarbeitet. Die Tragweite der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf

das nukleare Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime ist heute noch nicht zu ermesen, aber Abrüstung und Rüstungsexportkontrolle bleiben ein zentraler Bestandteil unserer Sicherheit.

1.2 Schritte und Initiativen hin zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung

1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung

Die Stockholm-Initiative wurde 2019 ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die Stärkung der Abrüstungsdiplomatie im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrags, dessen Artikel VI die Nuklearwaffenstaaten zu nuklearen Abrüstungsschritten verpflichtet. Neben Schweden und Deutschland zählen Argentinien, Äthiopien, Finnland, Kanada, Kasachstan, Indonesien, Japan, Jordanien, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, die Schweiz, Spanien und Südkorea zu den Mitgliedern der Initiative.

Bei ihrem Treffen zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des NVV im Februar 2020 in Berlin haben die Außenministerinnen und Außenminister der Stockholm-Initiative eine Erklärung mit insgesamt 22 praktischen Vorschlägen zur nuklearen Abrüstung verabschiedet. Diese sogenannten „Stepping Stones“ umfassen die Forderung nach maximaler Transparenz in den Nukleararsenalen und Zurückhaltung in den Doktrinen, sie reichen über konkrete Maßnahmen zum Abbau der wachsenden Risiken, die sich aus der technologischen Entwicklung oder politischen Spannungen ergeben, bis zum Aufruf zur Verlängerung des New START-Vertrags sowie zu weiteren Reduktionsschritten durch USA und Russland, aber auch anderen Nuklearwaffenstaaten.

Dieser Katalog an Vorschlägen und Forderungen zur Beförderung der nuklearen Abrüstung wurde als Arbeitsdokument in die 10. NVV-Überprüfungskonferenz eingebracht und ist eines der substantiellsten Beiträge und am häufigsten zitierten Referenzdokumente der Konferenz. Angesichts der Verwerfungen, die der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöst hat, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht abzusehen, mit welchen Aussichten die NVV-Überprüfungskonferenz stattfinden kann.

Deutschland hat 2021 seine Führungsrolle in der Stockholm-Initiative neben Schweden fortgeführt. Nicht weniger als drei Mal haben sich die Außenministerinnen und Außenminister 2021 getroffen, um über weitere Schritte zur Dynamisierung der Abrüstungsbemühungen zu beraten: am 6. Januar in Amman, am 5. Juli in Madrid und am 14. Dezember in Stockholm. Alle drei Treffen wurden von der schwedischen Außenministerin Ann Linde, dem damaligen Bundesaußenminister Heiko Maas bzw. Bundesaußenministerin Annalena Baerbock sowie dem gastgebenden Land gemeinsam geleitet. Die Bundesaußenministerin bekräftigte anlässlich des Treffens am 14. Dezember 2021 den Anspruch der neuen Bundesregierung, ihr Engagement um Abrüstung und Nichtverbreitung zu verstärken. Gleichzeitig warb sie für realistische Erwartungen: Wichtig seien erste konkrete Schritte, um den Stillstand zu überwinden.

Programmatisch hat die Stockholm-Initiative 2021 ihre „Stepping Stones zur Förderung der nuklearen Abrüstung“ von 2020 um ein zweites Vorschlagspaket zum Abbau nuklearer Risiken („A Nuclear Risk Reduction Package“) ergänzt. Unter Federführung der Schweiz haben die Mitglieder der Gruppe dargestellt, wie sich die für die Überprüfungskonferenz zentrale Thematik der nuklearen Risikoreduzierung in den politischen Acquis bestehender Abrüstungszusagen einfügen und mit welchen Vereinbarungen sie im NVV-Rahmen operationalisiert werden soll. Auch dieses Paket wurde als Arbeitsdokument in die 10. NVV-Überprüfungskonferenz eingebracht.

Zudem hat die Initiative ihre Bemühungen im Dialog mit allen Nuklearwaffenstaaten, relevanten Gruppen innerhalb der NVV-Staaten und regionalen Organisationen ausgeweitet und intensiviert. Dabei war insbesondere die Öffnung der P5 gegenüber der Stockholm-Initiative erfreulich. So hat die Initiative – gemeinsam oder

vertreten durch Schweden und Deutschland – die Nuklearwaffenstaaten sowohl als Gruppe als auch individuell in mehreren Treffen an ihre Verantwortung für nukleare Abrüstung erinnert und ihren Forderungen nach konkreten Schritten Nachdruck verliehen. In einer weltweiten, von Schweden und Deutschland angeführten Demarche hat die Initiative ihre Vorschläge weiter bekommen. Im Zuge dessen ist die Unterstützung weiter gestiegen, und über 20 weitere Staaten haben sich den programmatischen Dokumenten der Initiative auch förmlich angeschlossen.

Die Stockholm-Initiative – die sowohl Unterstützer als auch Gegner des Atomwaffenverbotsvertrags umfasst – versteht sich als Schwungrad für konkrete nukleare Abrüstungsschritte und Katalysator eines konstruktiveren, brückenbauenden Dialogs im stark polarisierten NVV-Rahmen. Auch diesen Bemühungen hat der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine einen schweren Schlag versetzt.

1.2.2 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV

Die Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI) wurde 2010 von Japan und Australien ins Leben gerufen und umfasst heute zehn weitere Mitglieder: Chile, Deutschland, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, die Philippinen, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate. Ihr Ziel ist die Stärkung des NVV in allen drei Dimensionen und insbesondere die ausgewogene Balance zwischen nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung. Konkretes Anliegen der NPDI-Staaten ist die Förderung der 64 Ziele des während der Überprüfungskonferenz 2010 angenommenen Aktionsplans.

Die NPDI versteht sich als Brückenbauer zwischen Nuklearwaffen- und Nichtnuklearwaffenstaaten. Unter ihren Mitgliedern befinden sich sowohl Befürworter als auch Gegner des Atomwaffenverbotsvertrags, alliierte Partner und blockfreie Staaten. Mit dieser breiten Aufstellung kann die NPDI im aktuellen angespannten Sicherheitsumfeld eine vermittelnde Rolle spielen.

Auch 2021 haben die NPDI-Mitglieder sich wieder aktiv für die Stärkung des NVV engagiert. In zwei Arbeitspapieren haben sie sich gemeinsam zu verschiedenen Themenbereichen des NVV positioniert und Elemente für einen Abschlussbericht der für August 2022 geplanten NVV-Überprüfungskonferenz vorgeschlagen. Beispielsweise regen die NPDI an, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eruieren soll, wie der NVV-Überprüfungsprozess konkret gestärkt werden kann. Ihre Vorschläge hatten die NPDI-Mitglieder anderen NVV-Staaten und Gruppen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren in diversen Outreach-Veranstaltungen vorgestellt. Besonderer Wert wurde auf die Einbindung der Nuklearwaffenstaaten gelegt, ein Grundprinzip der NPDI-Arbeit. Die NVV-Überprüfungskonferenz musste im Dezember 2021 jedoch pandemiebedingt erneut verschoben werden.

Im Januar 2021 haben die Niederlande für zwei Jahre die Koordinierung der NPDI übernommen.

1.2.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Der am 10. September 1996 von der VN-Generalversammlung angenommene und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegte Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT) verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen an jedem Ort. Durch den CTBT sollen nukleare Testexplosionen einerseits völkerrechtlich verbindlich geächtet, andererseits etwaige Verstöße verlässlich weltweit nachgewiesen und verifiziert werden. Letzteres wird schon jetzt durch das Verifikationssystem der CTBT-Vertragsorganisation

(„Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation“, CTBTO) sichergestellt. Es soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihres nuklearen Arsenal und die Nichtnuklearwaffenstaaten an der Entwicklung eigener Nuklearwaffen hindern. Der CTBT ist somit ein wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Als wesentliche Ergänzung des NVV ist er ein wichtiges Element in dem von der Bundesregierung unterstützten schrittweisen Prozess hin zu einer nuklearwaffenfreien Welt.

25 Jahre nach Aufsetzung des Vertrags haben 185 Staaten den CTBT unterzeichnet und 170 ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Er tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in seinem Annex II aufgeführten Staaten – das sind jene, die schon 1996 über Nuklear-technologie verfügten – ratifiziert haben. Derzeit fehlen noch acht Ratifikationen: die der Unterzeichner Ägypten, China, Iran, Israel und Vereinigte Staaten sowie jene der Nicht-Unterzeichner Indien, Nordkorea und Pakistan.

Auch wenn der CTBT noch nicht in Kraft ist, halten die Unterzeichnerstaaten seit Langem freiwillige nationale Teststoppmoratorien ein. Sie sind zudem in den Gremien der 1996 gegründeten CTBTO in Wien vertreten.

Alle zwei Jahre finden gemäß Artikel XIV des CTBT Regierungskonferenzen statt, die das Inkrafttreten des Vertrags befördern sollen, denn die faktisch starke Wirkung der Norm – seit 1998 hat lediglich Nordkorea Nuklearwaffentests durchgeführt – ist kein Ersatz für einen rechtlich bindenden, verifizierbaren internationalen Vertrag.

Deutschland hat am 23. September 2021, gemeinsam mit Algerien, die Ko-Koordination des sogenannten „Artikel XIV-Prozesses“ nach zwei Jahren turnusgemäß an Italien und Südafrika übergeben. Damit übernimmt zum dritten Mal in Folge ein EU-Mitgliedsstaat diese politische Führungsrolle, deren Aufgabe es ist, für weitere Unterzeichnungen und Ratifikationen des CTBT zu werben und damit das Inkrafttreten des Vertrags zu befördern. 2021 haben Kuba und die Komoren den Vertrag unterschrieben und ratifiziert.

Deutschland hat im Januar 2021 gemeinsam mit Algerien und der Nichtregierungsorganisation „Vienna Center for Disarmament and Proliferation“ eine virtuelle Veranstaltung mit mehr als 500 Teilnehmenden durchgeführt. Dort wurde die Frage behandelt, inwieweit

der Aufbau des CTBTO-Verifikationsregimes die Bemühungen um ein Inkrafttreten des Vertrags unterstützt. Auf EU-Ebene hat Deutschland eine Demarche zur Förderung weiterer Ratifizierungen des CTBT initiiert, die in den sogenannten Annex-II-Staaten durchgeführt wurde. Darüber hinaus hat Deutschland ein EU-Arbeitspapier zum CTBT mitgestaltet sowie zu einem weiteren Arbeitspapier von CTBT-Unterstützenden beigetragen, dass die Verbindung zwischen dem CTBT und dem NVV hervorhebt. Des Weiteren ist Deutschland in der CTBT-Freundesgruppe aktiv, zu der auch Australien, Finnland, Japan, Kanada und die Niederlande gehören. Gemeinsam setzten sich diese Staaten für das Inkrafttreten des Vertrags ein.

Am 1. August 2021 trat der neue Exekutivsekretär der CTBTO, Robert Floyd, sein Amt in Wien an. Der Australier war zuletzt Chef der australischen Verifikationsbehörde. Er löste Lassina Zerbo aus Burkina Faso ab, der die Organisation seit 2013 geleitet hatte.

Trotz ausstehender Ratifikationen baut die CTBTO ihr bereits jetzt hoch effektives, multilaterales Verifikations- und Überwachungssystem („International Monitoring System“) aus. Im November 2021 waren über 300 der vorgesehenen 337 Messstationen und Laboren in mehr als 80 Ländern betriebsbereit und zertifiziert, weitere vier Prozent bereits errichtet oder im Bau. Das System hat seine Fähigkeiten insbesondere bei den sechs nordkoreanischen Nukleartests seit 2006 unter Beweis gestellt. Darüber hinaus liefert es aber auch wertvolle Daten für zivile Zwecke, beispielsweise zur Tsunami-Warnung. Deutschland unterhält fünf operative Messstationen (zwei in Freyung, zwei in der Antarktis – eine davon gemeinsam mit Südafrika betrieben – und eine auf dem Schauinsland im Schwarzwald), ist viertgrößter Beitragszahler (über sechs Millionen Euro) zum Jahresbudget der CTBTO und stellt freiwillige extra-budgetäre Leistungen bereit (wie z.B. Reisezuschüsse für Expertinnen und Experten aus Entwicklungsländern).

1.2.4 Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials

Der Bau jeder Nuklearwaffe setzt die vorherige Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial voraus. Ein Verbot der Produktion von hochangereichertem Uran und Plutonium würde demnach einen wirksamen Schritt auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt darstellen, da es vorhandene Materialbestände und

damit die Zahl möglicher Nuklearwaffen deckeln würde. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme von Verhandlungen für einen solchen Produktionsstopp von waffenfähigem Spaltmaterial („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT) ein.

Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und Vereinigte Staaten) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für waffenfähiges Spaltmaterial erklärt. Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass ein völkerrechtliches Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke das nächste Element auf der multilateralen nuklearen Abrüstungsagenda im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz sein sollte. Verhandlungen konnten jedoch bis heute nicht aufgenommen werden, da die Einigung auf ein entsprechendes Verhandlungsmandat in der Genfer Abrüstungskonferenz bislang vor allem an der strittigen Frage der Einbeziehung bereits vorhandener Spaltmaterialbestände scheiterte. Pakistan fordert wegen größerer Spaltmaterialbestände anderer Staaten, insbesondere Indiens, eine Einbeziehung dieser Bestände in den Vertrag.

Die Bundesregierung hält unverändert an ihrem Ziel eines schnellen Verhandlungsbeginns für einen FMCT fest. Gemeinsam mit weiteren aktiven Unterstützern – insbesondere Kanada, Australien und den Niederlanden – sucht die Bundesregierung nach Wegen, diesem Ziel näherzukommen. Die Grundlagen für Verhandlungen zu einem FMCT sind durch die Ergebnisse der FMCT-Vorbereitungsgruppe („High Level

Preparatory Group“) und einer Regierungsexpertengruppe in den Vorjahren gelegt worden. Es fehlt jedoch der politische Wille entscheidender Staaten, in Vertragsverhandlungen einzusteigen.

Eine besondere Verantwortung liegt bei den Nuklearwaffenstaaten. Daher hat die Bundesregierung gemeinsam mit engen Partnern kontinuierlich und in zahlreichen Gesprächen an die P5 appelliert, ihr Engagement zu verstärken und sich noch entschiedener für die Verwirklichung eines FMCT einzusetzen. Auch auf dem Treffen der Ministerinnen und Minister der Stockholm-Initiative für Nukleare Abrüstung und den Nichtverbreitungsvertrag am 6. Januar 2021 in Amman warben der damalige Bundesminister Heiko Maas und seine Kolleginnen und Kollegen für den Beginn von FMCT-Verhandlungen.

Gemeinsam mit Kanada, Australien und den Niederlanden brachte Deutschland 2021 erneut eine Resolution in den Ersten Ausschuss (Abrüstungsausschuss) der VN-Generalversammlung ein, die neben der Forderung nach einem schnellen Verhandlungsbeginn Staaten dazu aufruft, durch eigene innovative Beiträge Verhandlungen zu einem FMCT zu unterstützen. Die Resolution wurde mit großer Mehrheit angenommen; die einzige Gegenstimme kam von Pakistan.

1.2.5 Verifikation nuklearer Abrüstung

Entscheidend für die Wirksamkeit von Abrüstungsabkommen bleibt die Verifikation. Bei bisherigen Abrüstungsvereinbarungen zwischen Nuklearwaffenstaaten wurden in der Regel nur die Abrüstung und Begrenzung von Trägersystemen für Nuklearwaffen (beispielsweise Raketen einer bestimmten Reichweite) überprüft, jedoch nicht die Zerstörung bzw. Demontage der zugehörigen nuklearen Sprengköpfe. Eine solche Verifikation hat hohe technische Hürden zu überwinden. Einerseits müssen verifizierende Staaten sicher sein können, dass ein nuklearer Sprengkopf tatsächlich zerstört wurde, andererseits möchte der abrüstende Staat der verifizierenden Seite keine Einblicke in militärisch sensible oder anderweitig schutzbedürftige Bereiche gewähren. Mit Blick auf das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt haben auch Nichtnuklearwaffenstaaten ein erhebliches sicherheitspolitisches Interesse an der Verifikation nuklearer Abrüstung. Dabei muss jedoch den aus dem NVV resultierenden Nichtverbreitungsverpflichtungen

Rechnung getragen werden. Weder dürfen Nichtnuklearwaffenstaaten Einblicke in Details von Aufbau und Funktion eines nuklearen Sprengkopfes erlangen, noch dürfen die fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten entsprechende Informationen weitergeben.

Im Rahmen der 2014 von den Vereinigten Staaten gegründeten Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung („International Partnership for Nuclear Disarmament Verification“, IPNDV) entwickeln Expertinnen und Experten aus über 25 Staaten, darunter Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten, Konzepte und Verfahren, um die Abrüstung nuklearer Sprengköpfe einvernehmlich und im Einklang mit den Bestimmungen des NVV verifizieren zu können. Die Ergebnisse der drei regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen werden einmal jährlich in Plenarsitzungen mit den teilnehmenden Regierungen erörtert. Seit Gründung der IPNDV engagiert sich Deutschland intensiv bei der

konzeptionellen und praktischen Weiterentwicklung von Aspekten der nuklearen Abrüstungsverifikation. Seit 2015 sind drei durch die Bundesregierung finanzierte Expertinnen und Experten in den drei Arbeitsgruppen der Partnerschaft vertreten, die durch konkrete Arbeitspapiere wichtige inhaltliche Impulse in der Debatte setzen. 2020 haben sie in zwei Arbeitsgruppen den Ko-Vorsitz übernommen. Während sich die erste Phase der Partnerschaft (2015-2017) auf die Erarbeitung von theoretischen Konzepten konzentrierte, lag der Fokus der zweiten Phase (2018-2019) auf der praktischen Erprobung. Höhepunkt war die gemeinsam vom Auswärtigen Amt, dem französischen Außen- und Verteidigungsministerium, dem Forschungszentrum Jülich und dem Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum für Naturwissenschaft und Friedensforschung der Universität Hamburg organisierte einwöchige Übung „NuDiVe“ (Nuclear Disarmament Verification), in der die Verifikation der Demontage eines durch eine echte Strahlenquelle simulierten Nuklearsprengkopfes erprobt wurde. Die Erkenntnisse aus dieser Übung wurden 2020 in wichtigen Foren bei den VN, der EU, der NATO, der Genfer Abrüstungskonferenz und dem IPNDV-Plenum vorgestellt. Eine weitere mehrtägige Übung, während der neue Verifikationsverfahren und Techniken erprobt werden sollen („NuDiVe II“), findet im April 2022 statt.

Offene technische, methodische und konzeptionelle Fragen der nuklearen Abrüstungsverifikation werden anhand eines konkreten Szenarios bis 2025 in einer dritten Phase der Partnerschaft in drei Arbeitsgruppen bearbeitet. Deutschland wird auch in dieser Phase wieder einen substantiellen Beitrag zur Arbeit der Partnerschaft leisten.

In den Vereinten Nationen wird eine 25-köpfige Regierungsexpertengruppe („Group of Governmental Experts“, GGE) 2022/2023 Vorschläge zu Prinzipien und Ansätzen zur Verifikation nuklearer Abrüstung erarbeiten und damit die Arbeit einer ersten Regierungsexpertengruppe, die 2018/2019 tagte, fortführen. Deutschland wurde erneut in das Gremium berufen.

Sowohl IPNDV als auch die GGE zu Verifikation nuklearer Abrüstung sind wichtige Beispiele, wie Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten auch in einem sicherheitspolitisch schwierigen Umfeld gemeinsam erfolgreich an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für künftige nukleare Abrüstungsprozesse arbeiten können.¹

1.2.6 Kernwaffenfreie Zonen

Durch regional begrenzte völkerrechtliche Verträge wurden im Einklang mit Artikel VII des NVV seit 1967 diverse sogenannte Kernwaffenfreie Zonen geschaffen. Diese Regionen, die auf Grundlage von multilateralen Selbstverpflichtungen dauerhaft frei von Nuklearwaffen sind, fördern nicht nur die sicherheitspolitische Stabilität im jeweiligen Vertragsgebiet, sondern tragen zur globalen Stabilität und zur Stärkung des NVV bei.

Verträge über Kernwaffenfreie Zonen verbieten das Testen, die Stationierung, den Besitz sowie die Herstellung von Nuklearwaffen und gehen in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über die Regelungen des NVV hinaus. Insbesondere garantieren die Nuklearwaffenstaaten in den meisten Fällen (im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten im NVV-Rahmen) in rechtlich

verbindlichen Zusatzprotokollen, gegen die Vertragsparteien einer Kernwaffenfreien Zone weder Nuklearwaffen einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen. Kernwaffenfreie Zonen existieren derzeit in der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959), in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in der Mongolei (1992), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997) und in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006).

Die Frage nach Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten bleibt ein kontroverses Kernthema im NVV-Kontext, seit Ägypten 1995 seine Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des Vertrags an die Aufnahme einer Nahost-Resolution in das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz

¹ <https://www.ipndv.org/>, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/71/67

gekoppelt hat. So konnte die Überprüfungskonferenz 2010 nur deshalb erfolgreich abgeschlossen werden, weil sich die NVV-Vertragsstaaten auf die Abhaltung einer Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten verständigten. Ausbleibende Fortschritte in der Einberufung einer solchen Konferenz waren 2015 maßgeblich ursächlich für das Scheitern der Überprüfungskonferenz. Es besteht ein langjähriger EU-Konsens, die Bildung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone in der Region zu unterstützen, solange diese auf Grundsätzen beruht, die alle betroffenen Staaten gemeinsam aus freien Stücken miteinander treffen („based on arrangements freely arrived at by all states of the region“).

Auf ägyptische Initiative hin hat die VN-Generalversammlung bereits 2018 den VN-Generalsekretär beauftragt, bis Jahresende 2019 eine erste Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten einzuberufen. Diese fand unter jordanischem Vorsitz statt und richtete sich an alle Staaten der Region sowie an die fünf im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten. Israel und die Vereinigten Staaten blieben der Konferenz allerdings fern.

1.2.7 Negative Sicherheitsgarantien

Ein wichtiges Element im weiteren Kontext des NVV sind sogenannte Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“, NSA), mit denen sich die Nuklearwaffenstaaten verpflichten, Nuklearwaffen gegen Nichtnuklearwaffenstaaten weder einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen. In den Verträgen über die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen gingen die Nuklearwaffenstaaten diverse derartige multilaterale und rechtlich verbindliche Verpflichtungen ein. Darüber hinaus gaben die Nuklearwaffenstaaten im Rahmen von VN-Sicherheitsratsresolutionen, vor allem im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, unilaterale Sicherheitsgarantien ab. Damit sind die Nuklearwaffenstaaten den Forderungen der Nichtnuklearwaffenstaaten nach Sicherheitsgarantien im Gegenzug für deren durch Beitritt zum NVV erklärten Verzicht auf Nuklearwaffen zumindest in Teilen nachgekommen, allerdings nicht in rechtsverbindlicher Form.

Die Teilnehmer vereinbarten einen Folgeprozess und unterstrichen in einer Abschlusserklärung dessen Offenheit für alle Staaten der Region. Aufgrund der COVID-19-Pandemie fand die zweite Konferenz unter Vorsitz Kuwaits erst im November 2021 statt. Die teilnehmenden Staaten (Israel und USA blieben erneut fern) vertieften ihren Austausch zu technischen und politischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Bildung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten stellen. Ein zentrales Thema waren die erforderlichen Verifikationsstandards und Anforderungen des NVV, BWÜ und CWÜ sowie die Frage, ob die Ratifizierung jeweils vor oder nach dem Beitritt zur geplanten Zone erfolgen muss. Geplant sind weitere, dann wieder jährliche Folgekonferenzen mit dem Fernziel der Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertrags im Konsens aller Staaten der Region.

Deutschland unterstützt Bemühungen zur Schaffung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten auf Grundlage der gleichberechtigten Einbeziehung der Sicherheitsinteressen aller Akteure in der Region. Im Rahmen dieser essentiellen Maßgabe unterstützt die Bundesregierung auch den Konferenzprozess.

Ein erster eklatanter Missachtungsfall erfolgte, als Russland durch die völkerrechtswidrige Annexion der Krim 2014 das Budapester Memorandum verletzte. Das Budapester Memorandum war eine Garantie von Souveränität und territorialer Integrität, die die Nuklearwaffenstaaten – darunter Russland – der Ukraine, Kasachstan und Belarus 1994 im Austausch für den Verzicht auf Nuklearwaffen gegeben hatten. Mit seinem gegen die Staatlichkeit der Ukraine gerichteten Angriffskrieg hat Russland die Glaubwürdigkeit seiner Zusagen vollends zerstört.

Gerade in Zeiten sicherheitspolitischer Spannungen sieht die Bundesregierung in negativen Sicherheitsgarantien ein wichtiges Element der Stabilisierung und einen Zwischenschritt hin zu praktischen Maßnahmen der nuklearen Abrüstung. Anknüpfend an ihr Engagement in den vergangenen Jahren trug die Bundesregierung 2021 weiter dazu bei, das Bewusstsein der Nuklearwaffenstaaten für die stabilisierende Funktion von

Zurückhaltungserklärungen, Sicherheitsgarantien und einer grundsätzlich weniger zentralen Rolle von Nuklearwaffen in Sicherheitsdoktrinen zu schärfen.

Eine Stärkung negativer Sicherheitsgarantien gehört auch zu den Forderungen der Stockholm-Initiative (siehe I. 1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung). Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung die gemeinsame öffentliche Bekräftigung von Präsident Biden und Präsident Putin im Juni 2021 begrüßt, dass ein Atomkrieg nicht gewonnen werden könne und niemals geführt werden dürfe. Mit Blick auf die NVV-Überprüfungskonferenz hat sich die Bundesregierung für eine starke Zurückhaltungserklärung der im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten eingesetzt, die im Januar 2022 auch erfolgte.

1.3 Atomwaffenverbotsvertrag (AVV)

Der Atomwaffenverbotsvertrag (AVV; englisch: „Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“; TPNW) ist seit dem 22. Januar 2021 in Kraft. Er verbietet den Einsatz und Besitz, die Lagerung und Stationierung, den Transit und die Kontrollübernahme von Atomwaffen. Er untersagt es den Vertragsstaaten zudem, andere Staaten bei diesen Tätigkeiten zu unterstützen oder sie dazu zu ermutigen. Dem weitreichenden Verbotstatbestand des Vertrags stehen begrenzte Kontroll- und Verifikationsbestimmungen gegenüber.

Mit seinem weitreichenden Verbotstatbestand ist der AVV nicht mit Deutschlands Verpflichtungen als Bündnispartner, insb. mit der nuklearen Teilhabe, aber auch dem Konzept nuklearer Abschreckung nicht vereinbar. Deutschland hatte sich vor diesem Hintergrund nicht an den Vertragsverhandlungen beteiligt und ist – wie alle anderen NATO-Staaten auch – dem AVV nicht beigetreten.

Nach Erreichen der 50. Ratifikation im Oktober 2020 ist der Atomwaffenverbotsvertrag am 22. Januar 2021 in Kraft treten. Die Zahl seiner Unterzeichner ist 2021 auf 89 angewachsen. 59 haben ihn bis Ende 2021 ratifiziert, darunter die EU-Staaten Österreich, Irland und Malta. Kein Nuklearwaffenstaat und kein NATO-Mitgliedstaat ist dem AVV beigetreten. Vertragsstaaten und Unterstützer kommen auch weiterhin vornehmlich aus dem globalen Süden. Die erste Vertragsstaatenkonferenz des

Die Bundesregierung sieht in Sicherheitsgarantien und Zurückhaltungserklärungen zudem ein wichtiges Element zum Abbau von Eskalationsrisiken – eine Thematik, die die Bundesregierung 2021 sowohl im Rahmen der Stockholm-Initiative (siehe I. 1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung) als auch im Rahmen der US-Initiative „Creating an environment for nuclear disarmament“ (CEND) engagiert vorangetrieben hat. Deutschland hat bei CEND seit 2019 den Ko-Vorsitz des Arbeitsstranges „Nuclear Risk Reduction“ inne. In dieser Funktion haben Deutschland und Finnland 2021 einen strukturierten Dialog der Nuklearwaffenstaaten (einschließlich Indiens und Pakistans) und Nichtnuklearwaffenstaaten vorangetrieben mit dem Ziel, eine gemeinsame Liste konkreter Handlungsoptionen („Menu of actionable options“) zu erarbeiten und anzunehmen.

AVV findet voraussichtlich vom 21. – 23. Juni 2022 in Wien statt. An dieser wird Deutschland als Beobachter (nicht als Mitglied) teilnehmen, um die Intention des Vertrags konstruktiv zu begleiten.

Die Bundesregierung erkennt Ziele und Motive der Befürworter des AVV ausdrücklich an. Die Bundesregierung teilt die Sorge um den Stillstand der nuklearen Abrüstung, über die Abkehr von eingegangenen Verpflichtungen, die Weiterentwicklung der nuklearen Arsenale und um zunehmende Eskalationsrisiken. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt im Rahmen des NVV, der die Grundlage der globalen nuklearen Ordnung darstellt. Als Beobachter bei der ersten AVV-Vertragsstaatenkonferenz wird die Bundesregierung dieses Ziel auch mit den Mitgliedern des AVV diskutieren.

1.4 Weitere Aspekte der nuklearen Rüstungskontrollarchitektur

1.4.1 New START-Vertrag und die Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle

Der New START-Vertrag („Strategic Arms Reduction Treaty“) von 2011 zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die Vereinigten Staaten und Russland, die Zahl der einsatzbereit gehaltenen, strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf je 1.550 und jene der Trägersysteme auf maximal je 800 zu reduzieren (von den Trägersystemen dürfen nicht mehr als 700 einsatzbereit gehalten werden). Als Träger sind ballistische Interkontinentalraketen mit Reichweiten über 5.500 Kilometer, U-Boot-gestützte Raketen sowie schwere Bomber mit nuklearer Einsatzoption definiert. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New START nicht begrenzt. Es bleibt den Vertragsparteien zudem erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Nuklearwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Der New START-Vertrag sieht jeweils bis zu 18 gegenseitige Verifikationsbesuche im Jahr sowie einen regelmäßigen Datenaustausch vor. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden 2021 im gegenseitigen Einvernehmen keine Verifikationsbesuche durchgeführt.

Im Berichtsjahr 2021 wurde der New START-Vertrag von den USA und Russland vollständig umgesetzt. Mit Stand vom September 2021 verfügten die USA über 1.389 und Russland über 1.458 einsatzbereit gehaltene nukleare Sprengköpfe. Die Anzahl der einsatzbereit gehaltenen Trägersysteme betrug seitens der USA 665 (800 inklusive Reserve) und seitens Russlands 527 (742 inklusive Reserve).

Am 3. Februar 2021 verlängerten die USA und Russland den New START-Vertrag ohne Änderungen um die maximal möglichen fünf Jahre bis zum Februar 2026. Ohne diesen Schritt wäre der New START-Vertrag im selben Monat ausgelaufen.

Deutschland begrüßte die Verlängerung des New-START-Vertrags, für die es sich über lange Zeit kontinuierlich eingesetzt hatte. Diese Maßnahme sowie die Verhandlungen über einen Nachfolgevertrag waren und

sind auch zentrale Vorschläge zu konkreten Abrüstungsschritten der Stockholm-Initiative (siehe I. 1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung).

Die USA und Russland erklärten, in der Verlängerung des New START-Vertrags den Ausgangspunkt für weitere Gespräche zu strategischer Stabilität und rüstungskontrollpolitischen Verhandlungen zu sehen. Auf ihrem Treffen am 16. Juni 2021 in Genf einigten sich US-Präsident Joe Biden und der russische Präsident Wladimir Putin auf die Aufnahme von bilateralen Gesprächen zur strategischen Stabilität, die die Grundlage für zukünftige Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Risikoreduzierung legen sollen. Ebenso bekräftigten beide Präsidenten die Reagan-Gorbatschow-Formel, nach der ein Atomkrieg niemals gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf.

Die erste Runde dieser strategischen Gespräche, des „Strategic Stability Dialogue“, fand am 28. Juli 2021 in Genf unter Leitung von US-Vize-Außenministerin Wendy Sherman und des russischen Vize-Außenministers Sergej Rjabkow statt. Auf dem Folgetreffen am 30. September 2021 in Genf einigten sich beide Seiten auf die Einrichtung von zwei Experten-Arbeitsgruppen, eine zu „Prinzipien und Zielen der zukünftigen Rüstungskontrolle“ sowie einer weiteren zu „Fähigkeiten und Handlungen/Aktivitäten mit strategischem Effekt“. Zu einem weiteren, ursprünglich für Dezember 2021 anvisierten Treffen kam es aufgrund des russischen Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine und Russlands Forderungen nach Sicherheitsgarantien in Europa nicht mehr.

Die Bundesregierung begrüßte die Fortführung der US-russischen strategischen Gespräche und sieht darin eine weitere entscheidende Grundlage für zukünftige rüstungskontrollpolitische Verhandlungen. Gleichzeitig unterstützte Deutschland Überlegungen für eine Ausweitung und Weiterentwicklung der nuklearen Rüstungskontrolle. Neben weiteren Reduktionen in den strategischen Nuklearwaffenarsenalen fordert die Bundesregierung auch Bereiche einzubeziehen, die bisher rüstungskontrollpolitisch nicht abgedeckt wurden. Dazu zählen insbesondere sowohl neue strategische

Fähigkeiten der russischen Seite als auch die deutliche Überlegenheit Russlands im Bereich der nicht-strategischen Nuklearwaffen. Daher setzte sich die neue Bundesregierung mit Nachdruck für ein Nachfolgeabkommen zu New START ein, das neben neuen strategischen Nuklearwaffensystemen auch solche kurzer und mittlerer Reichweite umfasst.

Das Thema stand auf der Tagesordnung diverser bi- und multilateraler Gespräche auf allen Ebenen und in wichtigen internationalen Foren wie der NATO, der Genfer Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der EU.

Mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 hat Russland die VN-Charta und alle fundamentalen Regeln der europäischen Sicherheitsarchitektur aufs Größte verletzt. Ein geschäftsmäßiges Verhandeln mit Russland zu Fragen der europäischen Sicherheit und Rüstungskontrolle ist derzeit nicht möglich. Das hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf den strategischen Dialog zwischen den USA und Russland, der zunächst nicht fortgeführt wird.

1.4.2 Rüstungskontrollpolitik in der NATO

Kernaufgabe der NATO (North Atlantic Treaty Organization) ist die Wahrung der Sicherheit der Allianz. Dazu gehört neben der kollektiven Verteidigung nach Artikel 5 des Washingtoner Vertrags auch internationales Krisenmanagement und kooperative Sicherheit – einschließlich aktiver Beiträge zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Daher koordinieren die Mitglieder der Allianz ihre Politikansätze und diskutieren neue Impulse zum Erhalt und zur Stärkung der Rüstungskontrollarchitektur.

Verschiedene NATO-Gremien beschäftigen sich mit Fragen von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Neben dem Nordatlantikrat als wichtigstem politischen Entscheidungsgremium der NATO ist der 2013 ins Leben gerufene Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsausschuss („Special Advisory and Consultative Arms Control, Disarmament and Non-proliferation Committee“) für diese Fragen zuständig. Das Bündnis hat sich damit ein eigenes Forum zur Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte gegeben. Der Ausschuss ergänzt die für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zentrale „High Level Task Force“ der Allianz. Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO

in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Hierfür ist der Nichtverbreitungsausschuss („Committee on Proliferation“, CP) zuständig.

In ihrer Gipfelerklärung vom 14. Juni 2021 bekräftigen die NATO Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung auch in Zukunft einen essenziellen Beitrag leisten werden, um die Sicherheit der Allianz und strategische Stabilität zu erreichen.² Dies entspricht auch den Empfehlungen aus dem NATO-Reflexionsprozess, der beim NATO-Gipfel durch Annahme eines entsprechenden Reformpakets „NATO 2030 – eine transatlantische Agenda für die Zukunft“ erfolgreich abgeschlossen werden konnte.³ Auch wenn die Voraussetzungen für Abrüstung nicht einfacher geworden sind, sind die Verbündeten entschlossen, bestehende Vereinbarungen zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zu stärken, weiterzuentwickeln und weitere Verhandlungen zu Rüstungskontrolle zu unterstützen. Die NATO-Mitgliedstaaten bekennen sich zu den im NVV festgelegten Zielen von nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung und wollen zu einer erfolgreichen NVV-Überprüfungskonferenz beitragen. Sie unterstützen Initiativen des schrittweisen Ansatzes der nuklearen Abrüstung auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt.

2 <https://nato.diplo.de/blob/2467084/2ced1f1d1ea0edd979dabd815bcfca3e/20210614-gipfelerklaerung-data.pdf>

3 Für den Abschlussbericht der Expertengruppe siehe: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2439466/0852f283a611b62ee0c852a700c4a820/201202-reflexionsgruppe-ergebnisse-arbeitsuebersetzung-data.pdf>

Die Allianz hat sich in verschiedenen Gremien mit aktuellen und zukünftigen rüstungskontrollpolitischen Herausforderungen befasst, zum Beispiel der russischen Raketenbedrohung, Trägertechnologien, nukleare Risiko-reduzierung, nukleare Verifikation oder die Einbindung Chinas. Die Bundesregierung brachte sich hierbei aktiv ein und unterrichtete die Alliierten ausführlich zu eigenen Initiativen – unter anderem der Stockholm-Initiative, der „Missile Dialogue Initiative“ (MDI) oder der deutsch-französischen Verifikationsübung „Nuclear Disarmament Verification“ (NuDiVe).

Die jährliche NATO-Konferenz zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen fand im September 2021 in Kopenhagen statt. Schwerpunkte des Austauschs zwischen Alliierten und Partnerstaaten lagen auf dem NVV und der NVV-Überprüfungskonferenz, Chemiewaffen sowie der Proliferation von Raketensystemen. Die damalige Beauftragte der Bundesregierung für Abrüstung und Rüstungskontrolle setzte sich auf der Konferenz für eine stärkere und umfassendere Rolle der NATO in Fragen der nuklearen und konventionellen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung ein.

Deutschland hat sich angesichts der erodierenden konventionellen Rüstungskontrollarchitektur in Europa auch 2021 in der High Level Task Force (HLTF) für eine grundsätzliche Bestandsaufnahme, aber auch neue Konzepte zur Stärkung der Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen eingesetzt.

Wie im Vorjahr befasste sich die NATO auch 2021 verstärkt mit neuen bzw. „disruptiven“ Technologien und deren Auswirkungen auf die Natur zukünftiger Konflikte. Als wichtige konzeptionelle Plattform trägt die NATO dabei auch zu einem Austausch über ethische und rechtliche Fragen im Umgang mit neuen Technologien in der Rüstungskontrolle bei. Bei der Erarbeitung der NATO-Strategie zu „Emerging and Disruptive Technologies“ hat Deutschland sich entscheidend dafür eingesetzt, dass bei der Ausarbeitung von technologie-spezifischen Strategien in jedem Einzelfall auch Prinzipien für den verantwortungsvollen Umgang mit der jeweiligen Technologie verankert werden. Die NATO-Strategie zu Künstlicher Intelligenz in militärischer Anwendung, die im Oktober 2021 veröffentlicht wurde, ist der erste Anwendungsfall für entsprechende Prinzipien.

Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der Allianz kontinuierlich dafür ein, dass auch die NATO im Sinne ihres zweigleisigen Ansatzes neben glaubhafter Abschreckung und Verteidigung einen aktiven Beitrag zu nuklearer wie auch konventioneller Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung leistet. Dazu hat sie Vorschläge für eine stärkere und ambitioniertere Rolle der Allianz eingebracht. Neben Überlegungen zur Fort- und Weiterentwicklung der nuklearen Rüstungskontrolle gehören hierzu auch eine Bestandsaufnahme und mögliche Lösungsansätze für die konventionelle Rüstungskontrolle sowie die Befassung mit rüstungskontrollpolitischen Fragen neuer Waffentechnologien und verantwortungsvollem Verhalten im Weltraum.

1.4.3 „Deep Cuts“-Kommission

Die „Deep Cuts“-Kommission ist eine 2013 unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes ins Leben gerufene, trilaterale, das heißt deutsch-russisch-amerikanische Expertenkommission, getragen vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), der US-amerikanischen „Arms Control Association“ sowie dem Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen der Russischen Akademie der Wissenschaften.

Sie setzt sich paritätisch aus 21 hochrangigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft sowie ehemaligen Regierungsbeamtinnen und -beamten und Diplomattinnen und Diplomaten der drei Länder zusammen. Die Kommission arbeitet Vorschläge aus,

wie weitere Fortschritte auf dem Weg zu substanziellen Reduzierungen der russischen und amerikanischen Nukleararsenale erzielt werden können und gibt in diesem Sinne konkrete Handlungsempfehlungen sowohl für den Bereich der nuklearen als auch der konventionellen Abrüstung ab. Die Kommission arbeitet nach dem Konsensprinzip. Seit ihrer Gründung wird die „Deep Cuts“-Kommission vom Auswärtigen Amt finanziell gefördert. Gerade in Zeiten, in denen nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle massiv unter Druck stehen, ist die Entwicklung neuer, innovativer Ideen und Konzepte für die nukleare, aber auch die konventionelle Rüstungskontrolle wichtiger denn je. Die „Deep Cuts“-Kommission leistet dazu einen entscheidenden Beitrag, indem sie in ihrem einzigartigen trilateralen Format

einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten aus Russland, den Vereinigten Staaten und Deutschland ermöglicht.

Auch 2021 konnte die „Deep Cuts“-Kommission durch Nutzung virtueller Formate trotz der COVID-19-Pandemie den trilateralen Dialog aufrechterhalten und ein breites Publikum erreichen. Im Fokus stand vor dem Hintergrund der Verlängerung des New START-Vertrags und der Wiederaufnahme der US-russischen strategischen Gespräche die Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle. Mit Blick auf den NATO-Gipfel am 14. Juni 2021 und das Treffen zwischen US-Präsident Biden und dem russischen Präsidenten Putin vom 16. Juni diskutierte die „Deep Cuts“-Kommission die Auswirkungen beider Ereignisse auf Verhandlungen zur zukünftigen nuklearen Rüstungskontrolle und auf die Erwartungen an weitere Abrüstungsschritte. Ein weiteres

virtuelles Plenum hatte im Oktober 2021 das zwischen den USA und Russland strittige Thema Raketenabwehr und die Wechselbeziehung zwischen offensiven und defensiven Waffensystemen zum Thema.

Einen Höhepunkt im Jahr 2021 stellte die Gründung der Nachwuchskommission „Young Deep Cuts“-Kommission dar. Die „Young Deep Cuts“-Kommission setzt sich paritätisch aus zwölf jungen Expertinnen und Experten aus den USA, Russland und Deutschland zusammen. Aufgabe der „Young Deep Cuts“-Kommission ist es, neue Ideen und Impulse zur Stärkung der Abrüstung und Rüstungskontrolle zu diskutieren und in Veröffentlichungen sowie in öffentlichen Veranstaltungen zu präsentieren. Dabei arbeitet sie eng mit den Mitgliedern der „Deep Cuts“-Kommission zusammen. Im November 2021 legte die „Young Deep Cuts“-Kommission ihre erste Veröffentlichung vor. Darin befasste sie sich mit den Prioritäten und Herausforderungen der strategischen Gespräche zwischen den USA und Russland.

1.5 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien wurde 1957 gegründet. Sie ist eine autonome zwischenstaatliche Organisation im VN-System. Ihr Auftrag besteht darin, „den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand weltweit zu beschleunigen und zu erhöhen“, gleichzeitig aber zu verhindern, dass Kernmaterial aus zivilen Nuklearprogrammen für militärische Zwecke missbraucht wird. Das Motto der IAEO lautet: „Atoms for Peace and Development“. Die Organisation berichtet jährlich an die VN-Generalversammlung und im Falle einer festgestellten Gefährdung des Weltfriedens direkt an den VN-Sicherheitsrat.

Die IAEO hat 173 Mitgliedstaaten. Ihre wichtigsten Organe sind die jährlich im September tagende Generalkonferenz aller Mitgliedstaaten sowie der Gouverneursrat, der als politisches Kontroll- und Lenkungsorgan im März, Juni, September und November jeden Jahres zu regulären Tagungen zusammenkommt. Als Generaldirektor der IAEO amtiert seit 2019 der argentinische Diplomat Rafael M. Grossi.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der sogenannten zweiten Säule des NVV: Artikel III beauftragt die IAEO damit, durch Vereinbarungen mit

den Mitgliedstaaten, die nicht als Kernwaffenstaaten anerkannt sind, sicherzustellen, dass kein Kernmaterial aus zivilen Nuklearprogrammen für militärische Zwecke missbraucht wird. Hierzu hat die IAEO mit bislang 176 Staaten Abkommen über umfassende Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreements“, CSAs) geschlossen.

Die fünf offiziellen Nuklearwaffenstaaten haben ihre zivilen Anlagen durch freiwillige Vereinbarungen („Voluntary Offer Safeguards Agreements“) ebenfalls IAEO-Kontrollen unterworfen. Darüber hinaus haben drei Nichtvertragsstaaten (Indien, Israel, Pakistan) Sondervereinbarungen mit der IAEO („Item-Specific Safeguards Agreements“) abgeschlossen. Mit 138 Staaten sowie mit EURATOM sind Zusatzprotokolle in Kraft, die der IAEO erweiterte Zugangs- und Kontrollrechte gewähren.

Deutschland war 1957 Gründungsmitglied der IAEO und ist seit 1973 ohne Unterbrechung im Gouverneursrat vertreten, als eine der Nationen, die weltweit auf dem Gebiet der Kerntechnik am weitesten fortgeschritten sind.

Bereits 1977 ist das Safeguards-Abkommen der IAEO mit EURATOM für Deutschland in Kraft getreten, 2004 auch das entsprechende Zusatzprotokoll. Auf dieser Basis finden jährlich zahlreiche Inspektionen in deutschen kerntechnischen Einrichtungen statt. Deutschland unterstützt die Arbeit der IAEO als einer ihrer wichtigsten Beitragszahler und leistet darüber hinaus freiwillige Beiträge in den Bereichen nukleare Nichtverbreitung, nukleare Sicherheit sowie Frauen- und Nachwuchsförderung in Nuklearberufen.

Deutschland begleitet verschiedene Initiativen der IAEO im Bereich der friedlichen Nutzung der Kerntechnologie konstruktiv. Im Rahmen des Vorhabens „Zoonotic Disease Integrated Action (ZODIAC)“ kann die IAEO aus Sicht Deutschlands in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Welt Ernährungsorganisation (FAO) und anderen internationalen Organisationen einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung von COVID-19 und anderer von Tieren auf Menschen übertragbarer Krankheiten leisten. Für die Erneuerung von Laboratorien der IAEO für kerntechnische Anwendungen jenseits der Stromerzeugung engagiert sich Deutschland gemeinsam mit Südafrika

als gemeinsamer Vorsitz der „Freundesgruppe ReNuAI“ und hat der IAEO insgesamt rund 12,5 Millionen Euro in den verschiedenen Projektphasen zur Verfügung gestellt, darunter zuletzt 1,1 Millionen Euro im Jahr 2021. Die Laboratorien stellen insbesondere Entwicklungsländern kerntechnische Unterstützung in den Bereichen Gesundheit, Nahrungsmittelsicherheit, Wasserversorgung, Landwirtschaft und Umwelt zur Verfügung und tragen damit zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) bei.

Knapp 40 % des regulären Budgets der IAEO (2022 vsl. 156 Millionen Euro) werden für die Abteilung Safeguards eingesetzt. So können die Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen der IAEO bezogen auf Kernmaterial und kerntechnische Aktivitäten durchgeführt werden, um unabhängig zu verifizieren, dass kein Missbrauch stattfindet und Kernmaterial nicht zu anderen als nur friedlichen Zwecken verwendet wird. Deutschland finanziert und koordiniert seit jetzt 43 Jahren (seit 1978) eines der ältesten und aktivsten Mitgliedstaaten-Unterstützungsprogramme für IAEO-Safeguards. Es werden insbesondere Methoden gemeinsam entwickelt, die Entwicklung von speziellen Instrumenten finanziert und die Beratung durch Experten vermittelt.

1.6 Nukleare Sicherung

Der NVV sichert den Nichtnuklearwaffenstaaten ein uneingeschränktes Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zu, verbunden mit der Verpflichtung zur nuklearen Nichtverbreitung bzw. dem Verzicht auf den Erwerb und die Entwicklung von Nuklearwaffen sowie Materialien für deren Herstellung. Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, um erstens Menschen und Umwelt vor unbeabsichtigtem Austritt schädlicher Nuklearmaterialien oder sonstiger radioaktiver Stoffe zu schützen (nukleare Sicherheit) sowie zweitens den Schutz von Kernanlagen und -materialien vor unbefugtem Zugriff sicherzustellen (nukleare Sicherung).

Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) stellt eine wesentliche internationale Rechtsgrundlage der nuklearen Sicherung dar. Das unter Schirmherrschaft der IAEO ausgehandelte Übereinkommen mit 162 Vertragsstaaten (Stand: November 2021) ist seit 1987 in Kraft und das einzige

völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum physischen Schutz von nichtmilitärischem Nuklearmaterial. 2005 wurden die Regelungen des Vertrags auf innerstaatliche Nutzung, Transport und Lagerung von Nuklearmaterial ausgedehnt und weitere Verbotstatbestände sowie das Schutzziel der Verhinderung von Sabotageakten geschaffen. Bis Ende November 2021 waren dem Ergänigungsabkommen 126 Staaten beigetreten, Deutschland bereits 2010. Fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten stand im März 2022 eine Überprüfungskonferenz an.

Im Herbst 2016 wurde die Kontaktgruppe zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Contact Group“, NSCG) gegründet. Als informelles Gremium fasst die NSCG keine eigenständigen Beschlüsse, sondern koordiniert die Aktivitäten der Gruppenmitglieder und widmet sich der Frage, welche Schlüsse aus neuen Bedrohungen im Bereich der nuklearen Sicherung zu ziehen sind. Deutschland hat neben seinem Einsatz zum Schutz radio-nuklearer Quellen und zum Schutz vor Cyberangriffen in der NSCG unter anderem eine Initiative für einen

offeneren und nachhaltigen Dialog der Regierungen mit Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen eingebracht, um auch diese für die Unterstützung einer tief verankerten nuklearen Sicherungskultur zu gewinnen (der sogenannte Wiesbaden-Prozess).

Der Bekämpfung und Ahndung von Nuklearterrorismus widmen sich gezielt eine völkerrechtliche Konvention („International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“, ICSANT) und eine politische Staateninitiative („Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, GICNT). Die ICSANT-Konvention wurde 2005 unter der Ägide der Vereinten Nationen beschlossen und zielt auf die Kriminalisierung von nuklearterroristischen Handlungen sowie auf eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden der Vertragsstaaten ab. Bis November 2021 sind der ICSANT 118 Staaten beigetreten, darunter auch die Nuklearwaffenstaaten China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Russland und die Vereinigten Staaten. Deutschland ist der ICSANT-Konvention 2008 beigetreten.

Die GICNT wurde 2006 gegründet und umfasst inzwischen 89 Mitgliedstaaten sowie sechs internationale Organisationen wie zum Beispiel die EU, IAEO und INTERPOL. Ko-Vorsitzende der GICNT sind die Vereinigten Staaten und Russland. Deutschland ist aktives Mitglied, beteiligt sich regelmäßig an den Plenarsitzungen und hat wiederholt Expertinnen und Experten zu Seminaren und Übungen entsandt.

Deutschland hat alle Bestimmungen der CPPNM und ihrer Ergänzung ratifiziert und setzt sich in Hinblick auf die Überprüfungskonferenz im März 2022 aktiv für die Universalisierung der Konvention sowie für einen umfassenden und effektiven Überprüfungsprozess ein. Die Bundesregierung unterstützt zudem die Bestrebungen, das bislang nur aus einem Verhaltenskodex bestehende internationale Regelwerk zum physischen Schutz radioaktiver Quellen in eine völkerrechtlich verbindliche Konvention weiterzuentwickeln. Darüber hinaus will die Bundesregierung das Thema Nukleare Sicherung während des deutschen Vorsitzes der G7-Globalen Partnerschaft (GP) gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Jahr 2022 innerhalb der Arbeitsgruppen zu nuklearer und radiologischer Sicherung in den Fokus rücken.

Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus aktiv an den vielfältigen internationalen Bemühungen um eine robustere nukleare Sicherung. Inhaltlich lassen sich die internationalen Maßnahmen der nuklearen Sicherung in zwei Schwerpunktbereiche gliedern. Zum einen präventive Maßnahmen zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen und radioaktiven Materialien und Einrichtungen und zum anderen die präventive und repressive Bekämpfung von nuklearterroristischen und kriminellen Aktivitäten. In beiden Bereichen fördert die Bundesregierung die Erarbeitung von Konzepten und die Durchführung konkreter Sicherungsmaßnahmen im internationalen Bereich, vor allem in Zusammenarbeit mit der IAEO.

Die Programmaktivitäten der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung werden insbesondere aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (Nuclear Security Fund, NSF) finanziert. Der NSF speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der IAEO-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Mit einem kumulierten Beitrag von ca. 10,5 Millionen Euro (bis Ende 2021) liegt Deutschland gemeinsam mit den USA, der EU, Großbritannien und Kanada in der Spitzengruppe der NSF-Förderer. Die deutschen freiwilligen Beiträge für den NSF flossen bisher auf Basis spezifischer Vereinbarungen vorwiegend in Sicherungs- und Ausbildungsprojekte der IAEO, die diese auf Anforderung und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerländern und ihrer Fachbehörden durchführt. Thematische Schwerpunkte sind die Unterstützung von Projekten zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, Cybersicherheit und die Stärkung nationaler Kapazitäten.

2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen – Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) verbietet sowohl den Einsatz chemischer Waffen als auch deren Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Weitergabe. Damit wurde eine gesamte Waffenkategorie völkerrechtlich verbindlich geächtet. Das CWÜ hat mit 193 Mitgliedern fast universelle Geltung. Nur vier Staaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan) sind keine CWÜ-Vertragsstaaten. Zusammen mit dem CWÜ wurde die in Den Haag ansässige Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) geschaffen. Mit ihrem Technischen Sekretariat überwacht sie die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ. Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Chemikalien, Ausrüstungen und Einrichtungen sind Beschränkungen und Verifikationsinspektionen unterworfen; bei Zweifeln sind auch Verdachtsinspektionen und Erkundungsmissionen (sogenannte „Fact Finding Missions“) möglich. In der Industrie werden bestimmte Tätigkeiten wie die Produktion von meldepflichtigen Chemikalien in chemischen Industrieanlagen in allen Vertragsstaaten von unabhängigen Inspektorinnen und Inspektoren der OVCW routinemäßig kontrolliert. In Deutschland finden diese Inspektionen bei der chemischen Industrie unter Begleitung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) statt. Durch die detaillierten Verifikationsmöglichkeiten macht die OVCW das CWÜ zu einem der effizientesten Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge. Organe der OVCW, die 2013 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, sind die jährliche Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat (41 Mitglieder, darunter Deutschland, seit Mai 2021 als Vizevorsitz) und das Technische Sekretariat. Generaldirektor der OVCW ist seit Juli 2018 Fernando Arias aus Spanien; im November 2021 wurde er wiedergewählt.

Mit seinem umfassenden Verbot von Chemiewaffen ist das CWÜ eine zentrale Säule der globalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsarchitektur – und damit der regelbasierten, multilateralen Ordnung.

Um ihrer Aufgabe der Überwachung, Umsetzung und Einhaltung des CWÜ nachkommen zu können, benötigt die OVCW die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft. Deutschland ist mit einem regulären Beitrag in Höhe von ca. 4,12 Millionen Euro seit Jahren viergrößter Beitragszahler. Auch darüber hinaus engagierte sich Deutschland für eine starke und zukunftsfähige OVCW. So leistete die Bundesregierung auch 2021 freiwillige Zahlungen in Höhe von einer Million Euro für Trainingsaktivitäten der OVCW mit dem Ziel des Aufbaus von Laborkapazitäten auf dem afrikanischen Kontinent sowie für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Technischen Sekretariats zur Durchführung komplexer Missionen.

Mit dem Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz und dem Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr stellt Deutschland zudem zwei designierte OVCW-Referenzlabore, auf die sich die OVCW zum Beispiel bei der Untersuchung von Proben nach einem mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatz stützen kann.

Seit Inkrafttreten des CWÜ wurden bereits ca. 99 Prozent der weltweit deklarierten Chemiewaffenbestände vernichtet. Nur die USA besitzen noch deklarierte Chemiewaffenbestände. Der Abschluss der von der OVCW kontrollierten Vernichtung soll bis spätestens Ende 2023 erfolgen. Trotz dieser Erfolgsbilanz sind die in den letzten Jahren verzeichneten Verstöße gegen das CWÜ Anlass zur Besorgnis und fordern weiterhin den Einsatz der Weltgemeinschaft. Der Einsatz chemischer Waffen ist ein eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht.

Syrien und Russland standen dabei auch 2021 im Mittelpunkt. Am 21. April traf die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) der OVCW eine präzedenzlose Entscheidung. Erstmals seit dem Inkrafttreten des CWÜ vor 24 Jahren wurden nach Art. XII (2) CWÜ einem Vertragsstaat Stimmrechte und Privilegien entzogen. Syrien wurde damit wegen des Besitzes und wiederholten Einsatzes von Chemiewaffen gegen die eigene Bevölkerung sanktioniert und muss nun mehrere vom Exekutivrat der Organisation beschlossene Auflagen erfüllen, ehe die

Suspendierung der Rechte und Privilegien wieder rückgängig gemacht werden kann. So muss Syrien alle seine Chemiewaffenprogramme vollständig und detailliert deklarieren sowie alle Chemiewaffenbestände und verbotenen Chemikalien zur Vernichtung freigeben. Diese Entscheidung, die von Deutschland gemeinsam mit 45 weiteren Staaten eingebracht und von einer großen Mehrheit in der Vertragsstaatenkonferenz beschlossen wurde, ist ein deutliches Signal gegen jedweden Einsatz von Chemiewaffen.

Weiterhin arbeiten zwei Teams der OVCW an der Aufklärung der Chemiewaffeneinsätze in Syrien. Im April 2021 veröffentlichte das „Investigation and Identification Team“ seinen zweiten Bericht, demzufolge hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass der Einsatz von Chemiewaffen in Saraqib im Februar 2018 auf Kräfte der syrischen Regierung zurückzuführen ist (siehe II. 1.3 Arabische Republik Syrien). Auch die „Fact Finding Mission“ der OVCW untersuchte weiterhin mögliche Chemiewaffeneinsätze in Syrien aus den vergangenen Jahren.

Die andauernde Aufklärung und Attribuierung der Chemiewaffeneinsätze in Syrien sind ein wichtiger Beitrag, um völkerrechtlich verbotene Einsätze von Chemiewaffen zu ahnden und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Darüber hinaus prüft die OVCW seit 2013 im Rahmen eines strukturierten Dialogs mit der syrischen Regierung zahlreiche offene Fragen zur Vollständigkeit der Deklaration des syrischen Chemiewaffenprogramms. Dieser Prozess hat leider auch 2021 keine wesentlichen Fortschritte erbracht. Gemeinsam mit zahlreichen anderen Staaten fordert die Bundesregierung in der OVCW und in den VN, dass das syrische Regime vollumfänglich mit der OVCW kooperiert.

Ein weiterer schwerwiegender Verstoß gegen das CWÜ ereignete sich 2020 in Russland. Der russische Oppositionelle Alexej Nawalny wurde dort vergiftet. Nachdem er zur medizinischen Behandlung nach Deutschland verlegt wurde, konnte das Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr zweifelsfrei einen chemischen Nervenkampfstoff der sogenannten „Nowitschok-Gruppe“ als Vergiftungsursache feststellen. Die OVCW, ebenso wie Labore in Frankreich und Schweden, bestätigten die Ergebnisse.

Die Bundesregierung, ebenso wie EU, NATO, G7 und zahlreiche weitere Partner, hat die Russische Föderation wiederholt aufgefordert, diesen Vorfall gemäß ihrer im CWÜ eingegangenen Verpflichtungen zu untersuchen. Die EU hat in diesem Zusammenhang Sanktionen verhängt. Bisher hat Russland jedoch keine ernsthaften Untersuchungen des Vorfalls eingeleitet, den von der OVCW bestätigten Einsatz eines Nervenkampfstoffes vielmehr grundsätzlich bestritten und die Untersuchungsergebnisse als Fälschungen abgetan. Deutschland und 44 weitere Staaten haben anlässlich des 98. Exekutivrats der OVCW im Oktober 2021 im Rahmen des in Art. IX (2) des CWÜ vorgesehenen Verfahrens die Russische Föderation zur Klärung der offenen Fragen aufgefordert. Russland ist in seiner Antwort nicht auf die Fragen eingegangen.

Neben der Vernichtung deklarerter Bestände und der Befassung mit Fällen des Einsatzes von Chemiewaffen besteht eine Kernaufgabe der OVCW weiterhin in der Verifikation der Vertragseinhaltung durch die Mitgliedsstaaten. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie konnten 2021 bei den Vertragsstaaten zwar nicht alle, aber doch einige der geplanten Industrieinspektionen durchgeführt werden. Pandemiebedingt fanden 2021 in Deutschland erstmals seit Inkrafttreten des CWÜ keine Industrieinspektionen statt. In Deutschland werden diese Inspektionen vom BAFA begleitet.

Die Bundesregierung unterstützt im Zuge ihres Engagements zur Erhöhung der chemischen Sicherheit einen durch die Universität Wuppertal durchgeführten Kurs zu Chemie-Sicherheit und besserem Risikomanagement, in dem afrikanische, asiatische und lateinamerikanische Expertinnen und Experten im sicheren Umgang mit Chemikalien weitergebildet werden. Auch 2021 wurde der Kurs aufgrund der COVID-19-Situation online durchgeführt.

3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen

3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) ist, wie das CWÜ, ein Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll von 1925, das den Einsatz von giftigen Gasen und bakteriologische Methoden in der Kriegsführung vertraglich verbietet.

Damit ist das BWÜ seit Inkrafttreten am 26. März 1975 der erste internationale Vertrag, der eine gesamte Waffenkategorie ächtet. Seit dem Beitritt Tansanias im August 2019 zählt das BWÜ 183 Mitglieder, darunter alle Mitgliedstaaten der EU und NATO. Vier Staaten (Ägypten, Haiti, Somalia und Syrien) haben das Abkommen unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert.

In Ermangelung einer Vertragsorganisation verfügt das BWÜ lediglich über eine dreiköpfige Implementierungsunterstützungs-Einheit. Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Verifikationsregime scheiterten 2001. Von der Möglichkeit des VN-Sicherheitsrats, auf Antrag eines Vertragsstaats die Untersuchung eines mutmaßlichen Vertragsbruchs einzuleiten (Artikel VI), wurde noch kein Gebrauch gemacht. Um die BWÜ-Implementierung zu überprüfen und zu verbessern, wird spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz einberufen. Die für 2021 vorgesehene Überprüfungskonferenz wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie auf August 2022 verschoben.

Ausbau von „Vertrauensbildenden Maßnahmen“ und die Förderung von Transparenzinitiativen. Nationale Programme wie das Deutsche Biosicherheitsprogramm, Projekte zur Stärkung des VN-Generalsekretärsmechanismus (siehe I 3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus) und die Ertüchtigungsprojekte zur Biosicherheit tragen zur Stärkung des BWÜ bei.

Im August und September 2021 fanden die ursprünglich für 2020 vorgesehenen Expertentreffen statt. In diesen Treffen wurden verschiedene Aspekte für die Weiterentwicklung des Abkommens diskutiert. Deutschland brachte sich mit Diskussionsbeiträgen und vier Arbeitspapieren ein und genießt, auch aufgrund seines breiten Engagements in der Biosicherheit, hohes Ansehen.

Im Mittelpunkt der deutschen Vorschläge steht die Schaffung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums für das BWÜ – eine Struktur, wie sie beim CWÜ bereits existiert. Das Gremium soll dazu beitragen, dass das BWÜ den rasanten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in den Lebenswissenschaften Rechnung tragen kann. Der deutsche Vorschlag und die in deutschem Auftrag durchgeführte Studie von UNIDIR („United Nations Institute for Disarmament Research“), dem Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Abrüstung, wurden bei den Expertentreffen 2021 ausführlich diskutiert. Ziel ist es nun, noch vor der Überprüfungskonferenz 2022 einen mehrheitsfähigen Vorschlag zu präsentieren.

Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, welche Bedrohungen von biologischen Erregern ausgehen – egal ob natürlichen Ursprungs oder durch menschengemachte Pathogene. Die schweren Auswirkungen der Pandemie unterstreichen daher erneut die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des BWÜ.

Deutschland setzt sich, auch vor diesem Hintergrund, für die Erhöhung der biologischen Sicherheit und eine Stärkung des Abkommens ein. Deutsche Ziele sind unter anderem die Universalisierung des Übereinkommens, die Verbesserung der nationalen Implementierung, der

3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus

Der VN-Generalsekretär (VNGS) ist durch die Resolution 42/37C (1987) der VN-Generalversammlung beauftragt, vermutete Einsätze von biologischen und chemischen Waffen zu untersuchen, die von VN-Mitgliedstaaten angezeigt werden. Dieser VNGS-Mechanismus für die Untersuchung mutmaßlicher Einsätze von Chemie- und Biowaffen umfasst ein Register von Expertinnen und Experten sowie Laboratorien. Anders als bei Chemie-waffen-Einsätzen existiert im Rahmen des BWÜ keine Organisation, die die Einhaltung des Übereinkommens überprüfen kann. Dem VNGS kommt daher eine wichtige Rolle im Falle eines vermuteten Biowaffen-Einsatzes zu.

Besonderes Augenmerk des deutschen Engagements lag auch 2021 auf der Schaffung eines Labornetzwerks mit allgemein akzeptierten Analysestandards, auf das der VN-Generalsekretär bei Verdacht eines Biowaffen-Einsatzes zurückgreifen kann. Im Rahmen der zweiten Phase des Projekts „Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNGS-Mechanismus“ hat die Bundesregierung im Zeitraum 2017 bis 2021 umfangreiche Maßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI) finanziert. Angesichts des spezifischen Analysebedarfs

der Labore wurde das Projekt um Übungsmaßnahmen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergänzt. So werden neben der allgemeinen Stärkung des Mechanismus auch wichtige nationale Analysefähigkeiten bei der Pandemiebekämpfung gestärkt. Aufbauend auf den Ergebnissen fördert die Bundesregierung ab 2021 in einem Folgeprojekt die Einsatzbereitschaft des UNSGM durch Simulationen, Übungen, Workshops und E-Learnings mit den beteiligten Laboren und dem VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA).

Trotz der anhaltenden COVID-19-Pandemie konnten bereits 2021 mehrere Übungen und Workshops im Rahmen des Projektes stattfinden. Beispielsweise bereiteten Expertinnen und Experten im Rahmen virtuell durchgeführter „Table Top Exercises“ realistische Einsatzszenarien vor und legten auch damit einen wichtigen Grundstein für eine anstehende zehntägige Praxisübung, E-Learnings und eine HEAT-Übung („Hostile Environment Awareness Training“) dienten dazu, die Einsatzfähigkeit der geförderten Expertinnen und Experten der Partnereinrichtungen aufrecht zu erhalten und zu stärken.

3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“

Seit 2013 leistet das Deutsche Biosicherheitsprogramm des Auswärtigen Amtes in ausgewählten Ländern Unterstützung bei der Minimierung biologischer Risiken, die von hochgefährlichen Erregern ausgehen. Ziel ist es, die Präventions- und Reaktionsfähigkeit der Länder bei gefährlichen biologischen Lagen zu stärken, auch im Fall eines potenziell bioterroristischen Anschlags. Das Programm ist Teil des deutschen Engagements im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien. Es dient der Förderung der internationalen Kooperation im Sinne des BWÜ. Gemeinsam mit dem Vorsitz der G7 übernimmt Deutschland in 2022 auch den Vorsitz der Globalen Partnerschaft (siehe I. 4. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherheit, Biologie, und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7).

Auch 2021 waren das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB), das RKI, das Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit (FLI), das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) mit Ausbildungs- und Beratungsleistungen in Georgien, Kamerun, Kasachstan, Marokko, Mauretanien, Sierra Leone, Sudan, Tunesien und der Ukraine aktiv.

Für den Zeitraum 2013 bis 2021 hat die Bundesregierung inzwischen ein Gesamtbudget von rund 60 Millionen Euro für die Maßnahmen des Deutschen Biosicherheitsprogramms zur Verfügung gestellt, mit dem in den Partnerländern Kapazitäten zu Überwachung und Diagnostik sowie Ausbildung und Vernetzung gestärkt wurden. Im Jahr 2021 wurde das Programm umfassend evaluiert.

Komplementär zum Biosicherheitsprogramm fördert die Bundesregierung auch im Rahmen der sogenannten Ertüchtigungsinitiativen Aktivitäten und Projekte, die der Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung im Umgang mit gefährlichen biologischen Bedrohungen dienen. Dabei wird seit 2016 die Krisenreaktionsfähigkeit im Umgang mit biologischen Risiken sektor- und regionalübergreifend durch das IMB in den G5-Sahel-Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad) und in Tunesien sowie durch das BNITM in Nigeria aktiv weiterentwickelt.

Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung des Deutschen Biosicherheitsprogramms und der Biosicherheitsprojekte der Ertüchtigungsinitiative unterstrichen. Die Institute in den Partnerländern standen und stehen bei der Bekämpfung der Pandemie in den jeweiligen Ländern an vorderster Front und konnten gezielt und wirkungsvoll von ihren deutschen Partnern unterstützt werden. Auch wenn für andere Zwecke entwickelt – die aktive Netzwerkarbeit im Rahmen des Programms hat sich während der Pandemie außerordentlich bewährt. In der Projektarbeit vermitteltes Wissen und zur Verfügung gestellte Laborausstattung konnten zur Entwicklung einer COVID-19-Labordiagnostik herangezogen werden.

4. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherheit, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien („Global Partnership“, GP) wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kanada in Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Ziel der G7 GP ist es, chemische, biologische, nukleare und radiologische Proliferationsrisiken (insbesondere das Risiko eines terroristischen Zugriffs auf entsprechende Materialien) zu verringern. Neben den G7-Staaten und der EU sind 23 weitere Staaten Mitglied in der GP. Zahlreiche internationale Organisationen nehmen zudem als Beobachter teil.

Bis 2011 konzentrierten sich die Aktivitäten der GP vornehmlich auf die Beseitigung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen („CBRN“) Gefahren in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Nach erfolgreichem Abschluss der meisten Projekte in diesen Staaten hat die GP mit biologischer Sicherheit einen neuen Schwerpunkt definiert. Gemeinsam mit dem Vorsitz der G7 übernimmt Deutschland in 2022 auch den Vorsitz der Globalen Partnerschaft.

Wesentlicher Schwerpunkt des Beitrages der Bundesregierung zur GP ist das Deutsche Biosicherheitsprogramm (siehe I. 3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“), das mit zahlreichen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Partnerländern der GP einen

wichtigen Beitrag dazu leistet, in diesen Ländern biologische Proliferationsrisiken und den Zugriff nichtstaatlicher Akteure auf gefährliche Materialien zu verringern.

Im Bereich der Eindämmung chemischer Risiken engagierte sich Deutschland, wie auch in den Vorjahren, vorrangig bei der Verbesserung der Zivilschutzkapazitäten in der Ukraine. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bildete ukrainische Zivilschutzakteure insbesondere in der Minimierung von chemischen Gefahrenlagen sowie im strategischen Krisenmanagement aus. Komplementär zu diesen Maßnahmen leistete die Bundesregierung auch Hilfe mit Ausrüstung wie Messgeräten, Probeentnahmesets und persönlicher Schutzausrüstung.

Einen weiteren Schwerpunkt der deutschen GP-Aktivitäten bildeten Maßnahmen zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf nukleare und radioaktive Waffen, Materialien und Einrichtungen (Nukleare Sicherheit). In Zusammenarbeit mit der ukrainischen und armenischen Regierung sowie der Gesellschaft für Reaktor- und Anlagensicherheit (GRS) unterstützte die Bundesregierung Projekte zur Sicherung ziviler Nuklearanlagen und radioaktiver Strahlenquellen. Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurden hierfür ca. 18,5 Millionen Euro bereitgestellt. In der Ukraine wurden im Kernkraftwerk Riwne Maßnahmen zur Modernisierung eines Kraftwerksblocks und im Kernkraftwerk Südukraine eine grundsätzliche Ertüchtigung der Außenbefestigung,

mehrerer Personen- und Verkehrsübergänge sowie weitere Sicherungselemente aus diesen Mitteln finanziert. In Armenien unterstützte die Bundesregierung die physische Sicherung des Kernkraftwerks Metsamor sowie die Verbesserung des Strahlenschutzes im „Alikhanyan National Science Laboratory“ (ANSL). Zur Bekämpfung nuklearterroristischer und krimineller Aktivitäten

förderte die Bundesregierung zudem in Zusammenarbeit mit dem „World Institute for Nuclear Security“ (WINS) die Erstellung einer Bedarfsanalyse im Bereich des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Materialien. Die Förderung der Projekte soll 2022 fortgeführt werden.

5. Rüstungskontrolle von Trägersystemen (Hague Code of Conduct, Missile Dialogue Initiative)

Um Massenvernichtungswaffen ins Ziel zu bringen, können verschiedene bodengebundene, see- und luftgestützte Trägersysteme genutzt werden. Weltweit verändern sich die Trägertechnologien rasant: größere Reichweiten, höhere Geschwindigkeiten, schwer unterscheidbare nukleare und konventionelle Nutzlasten, geringere Detektierbarkeit und höhere Präzision. Während bis in die 1990er Jahre vor allem ballistische Raketen zur Verbringung nuklearer Sprengköpfe entwickelt wurden, rücken jetzt besonders schnelle und manövrierbare Flugkörper aller Reichweiten in den Vordergrund. Durch die zunehmende Präzision und Reichweite spielen auch konventionell bestückte ballistische Raketen und Marschflugkörper eine immer wichtigere Rolle. Immer mehr Staaten entwickeln moderne Raketentechnologien und investieren in den Ausbau und die Modernisierung ihrer Raketenprogramme. Derzeit verfügen 31 Staaten über ein ballistisches Raketenprogramm sowie etwa 75 Staaten über Marschflugkörper als Trägersysteme. Auch nicht-staatliche Akteure erhalten vermehrt Zugriff auf ältere Raketentechnologie.

Die Trends in der Trägertechnologie sowie deren Verbreitung haben das Potenzial, die moderne Kriegsführung erheblich zu beeinflussen. Beispielsweise steigt das Eskalationspotenzial in Krisen durch verkürzte Reaktionszeiten sowie Fehleinschätzungen und -kommunikation.

Hinzu kommt, dass die multilaterale Rüstungskontrollarchitektur im Raketenbereich – im Sinne von Vertrauensbildung durch Transparenz – unterentwickelt

ist. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation“, HCoC) ist – neben dem Trägertechnologie-Kontrollregime MTCR – der bisher einzige multilaterale Ansatz zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Er ist zudem lediglich politisch, nicht völkerrechtlich verbindlich. Seit er 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegt wurde, sind dem Kodex 143 Staaten beigetreten. Er verbietet weder den Besitz militärischer Raketentechnologie noch beschränkt er deren Entwicklung oder zielt auf die Reduzierung von Raketenarsenalen ab. Stattdessen formuliert er Grundsätze für den Umgang mit diesen Trägersystemen und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Zeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications“) und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Deutschland fördert im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen den internetgestützten Informations- und Kommunikationsmechanismus des HCoC, der die sichere und effiziente Kommunikation zwischen den Unterzeichnerstaaten ermöglicht. Das österreichische Außenministerium fungiert als HCoC Sekretariat.

Die 2019 durch Deutschland ins Leben gerufene „Missile Dialogue Initiative“ (MDI)⁴ – ein weltweiter Dialog zu Raketenfragen – wurde 2021 fortgesetzt. Ziel der Initiative ist es, den starken Kontrast zwischen der

4 <https://www.iiss.org/research/defence-and-military-analysis/missile-dialogue-initiative>

rasanten Entwicklung von Raketentechnologie einerseits und den in diesem Bereich nur punktuell vorhandenen Rüstungskontroll- und vertrauensbildenden Maßnahmen andererseits durch die Entwicklung neuer Ansätze zu reduzieren. Das International Institute for Strategic Studies (IISS) setzt die Initiative im Auftrag des Auswärtigen Amtes um.

2021 widmete sich die MDI dem Regionalschwerpunkt Naher Osten. Im September 2021 fand dazu eine Track 1.5 Konferenz in Manama, Bahrain statt. Das mit internationalen Expertinnen und Experten besetzte MDI Advisory Board tagte dort ebenfalls. Darüber hinaus wurden im Rahmen von MDI zahlreiche Fachartikel und Berichte verfasst, die sich mit konkreten Herausforderungen in diesem Bereich auseinandersetzen und neue Vorschläge präsentieren, beispielsweise Reformansätze für den HCoC.

II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen

1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken

1.1 Islamische Republik Iran (Stand Ende März 2022)

Mit der Wiener Nuklearvereinbarung („Joint Comprehensive Plan of Action“, JCPoA) vom 14. Juli 2015 hatten sich Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die EU sowie China, Russland und die USA (die E3/EU+3) mit Iran auf eine Begrenzung des iranischen Nuklearprogramms geeinigt. Am 20. Juli 2015 billigte der VN-Sicherheitsrat den JCPoA mit der einstimmig angenommenen Resolution 2231 (2015). Am 16. Januar 2016 („Implementation Day“) bestätigte die IAEO, dass Iran sein Nuklearprogramm auf das geforderte Maß zurückgefahren hatte, sodass die gegen Iran verhängten, nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen der VN, der USA und der EU – wie im JCPoA vorgesehen – aufgehoben werden konnten.

Zuvor hatte Iran unter anderem zwei Drittel seiner für die Uran-Anreicherung vorgesehenen Zentrifugen abgebaut, seinen Vorrat an angereichertem Uran nahezu vollständig nach Russland ausgeführt, den Kern des Schwerwasserreaktors Arak unbrauchbar gemacht und dem Umbau zu einem weniger proliferationsgefährdeten Forschungsreaktor zugestimmt. Iran durfte seither für ein Jahrzehnt maximal 5.060 Zentrifugen der ersten Generation in der Anlage Natanz zur Anreicherung betreiben; für die Entwicklung fortschrittlicher Zentrifugen wurde ein Stufenplan vereinbart. Für 15 Jahre hatte Iran ferner zugesagt, Uran nicht über 3,67 Prozent anzureichern und nicht mehr als 300 Kilogramm angereichertes Uranmaterial im Land zu lagern. Die besonders gehärtete unterirdische Anlage in Fordow sollte für 15 Jahre nicht mehr zur Urananreicherung genutzt und zu einem ausschließlich friedlichen Zwecken dienenden Technologiezentrum umgestaltet werden.

Zudem akzeptierte Iran das weltweit engmaschigste Verifikations- und Kontrollregime der IAEO, um sicherzustellen, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Dazu verpflichtete sich Iran, über das herkömmliche Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) hinaus das IAEO-Zusatzprotokoll vorläufig anzuwenden und seine Ratifizierung anzustreben. Die Einfuhr doppelverwendbarer Nukleartechnologie nach Iran wurde internationaler Aufsicht durch einen besonderen Beschaffungskanal („Procurement Channel“)

unterstellt. Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sollten zwischen zehn und 25 Jahren, einige sogar unbegrenzt gelten.

Der Rückzug der USA aus dem JCPoA am 5. Mai 2018 und die Wiedereinsetzung unilateraler US-Sanktionen gegen Iran im Rahmen einer neuen US-Politik des „maximalen Drucks“ führten dazu, dass Iran seit 1. Juli 2019 die Umsetzung der Wiener Nuklearvereinbarung schrittweise aussetzte und schließlich alle wesentlichen oben genannten Bestimmungen systematisch verletzte.

Auf der Grundlage eines „strategischen Nukleargesetzes“ vom Dezember 2020 baute Iran seine systematischen JCPoA-Verletzungen im gesamten Berichtszeitraum weiter erheblich aus. Besonders besorgniserregend waren: die stetige Erweiterung der AnreicherungsKapazitäten durch die Verwendung von immer mehr fortschrittlichen Zentrifugen für die industrielle Produktion (und nicht mehr nur für Forschung und Entwicklung), die Hochanreicherung von Uran auf zunächst 20% und schließlich 60%, die Anhäufung großer Lagerbestände an niedrig und hoch angereichertem Uran mit verschiedenen Anreicherungsgraden ohne erkennbaren kommerziellen Nutzen und die Experimente mit angereichertem Uranmetall ohne ausreichende zivile Rechtfertigung.

Seit Februar 2021 senkte Iran die Transparenz seines Nuklearprogramms, indem die Anwendung des IAEO-Zusatzprotokolls und die Überwachung des JCPoA ausgesetzt wurden. Iran stimmte zwar einer technischen Übergangsvereinbarung zu, die der IAEO eine periodische Wartung der Überwachungsinstrumente erlaubte, aber die aufgezeichneten Daten sollten erst nach einer politischen Gesamtlösung zur Verfügung gestellt werden. Absprachen zur Wartung der IAEO-Kameras (Wechsel von Speichermedien) setzte Iran nur unvollständig um, sodass erhebliche Wissenslücken auf Seiten der IAEO entstanden.

Nach seiner Amtseinführung am 21. Januar 2021 machte der neue US-Präsident Biden deutlich, dass seine Regierung bereit sei, in den JCPoA zurückzukehren, sofern sich Iran wieder an seine nukleartechnischen

Verpflichtungen hält. Ab dem 2. April 2021 wurden Verhandlungen zwischen den JCPOA-Teilnehmern und indirekt auch den USA aufgenommen. Verhandelt wurde über die für einen Rückbau des iranischen Nuklearprogramms notwendigen Maßnahmen, den Umfang der Sanktionserleichterungen durch die USA sowie eine hierfür sinnvolle Schrittfolge. Die Verhandlungen über

ein Textpaket, das den Wiedereintritt der USA in die Vereinbarung und damit auch eine Rückkehr Irans zu den entsprechenden nukleartechnischen Vorgaben ermöglichen würde, hat der EU-Koordinator am 11. März 2022 unterbrochen. Es ist nun an Iran, die notwendigen politischen Entscheidungen zu treffen, um den JCPOA möglichst umgehend zu reaktivieren.

1.2 Demokratische Volksrepublik Korea

Die Anfänge des Nuklearwaffenprogramms der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) reichen bis in die 1980er Jahre zurück. Nordkorea ratifizierte 1985 den NVV. Zweifel an der friedlichen Nutzung seines Nuklearprogramms blieben aber bestehen und erhärteten sich während erster Inspektionen durch die IAEO im Jahre 1992. 2003 erklärte Nordkorea seinen Austritt aus dem NVV. Der Austritt wird von einem Großteil der Staatengemeinschaft für nicht rechtmäßig befunden. Nordkorea ist zudem nicht bereit, einschlägigen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsabkommen beizutreten. Hierzu zählen Abkommen wie der CTBT, der HCoC oder das CWÜ. Nordkorea ist zwar Mitglied des BWÜ, hat aber seit 1990 die durch das Abkommen vorgesehenen Berichte nicht mehr übermittelt.

Zahlreiche Versuche, Nordkorea an der Fortführung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen zu hindern, blieben erfolglos. 2006 erfolgte der erste Nuklearwaffentest Nordkoreas. Die internationale Staatengemeinschaft verurteilte diesen einmütig. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verpflichtete Nordkorea mit seiner Resolution 1718 (2006) zur vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Aufgabe seiner Programme für die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen und verhängte Sanktionen, die seitdem wiederholt verschärft wurden. 2009 verwies Nordkorea die mit der Verifikation seiner Kernanlagen beauftragten IAEO-Inspektorinnen und -Inspektoren des Landes. Kontrollen konnten seither nicht mehr durchgeführt werden. Nordkorea hat bislang insgesamt sechs unterirdische Nukleartests durchgeführt (2006, 2009, 2013, zweimal 2016 und 2017). 2017 führte Nordkorea erstmals Tests von Interkontinentalraketen durch. Kim Jong Un erklärte in diesem Zusammenhang, das Land habe sein Nuklearwaffenarsenal vervollständigt. 2018 ging Nordkorea dann überraschend auf ein Gesprächsangebot der Vereinigten Staaten ein. Nordkorea verkündete in

diesem Zusammenhang auch ein Testmoratorium für seine Kernwaffen und Interkontinentalraketen. Einem ersten Gipfeltreffen des damaligen US-Präsidenten Trump mit Kim Jong Un folgten Treffen der Außenminister Nordkoreas und der Vereinigten Staaten sowie zwei weitere Treffen zwischen Präsident Trump und Kim Jong Un, zuletzt in Hanoi 2019. Diese blieben ergebnislos und bei den folgenden Arbeitsgesprächen in Stockholm im Herbst 2019 zeigte Nordkorea erneut keine Bereitschaft, ernsthaft Verhandlungen über die Aufgabe seiner Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen aufzunehmen. In seiner Neujahrsansprache 2020 kündigte Kim Jong Un an, sich nicht mehr an das 2018 selbsterklärte Moratorium für Tests von Nuklearwaffen und ballistischen Langstreckenraketen zu halten.

Nordkorea hat allen internationalen Verboten und Sanktionen zum Trotz auch 2021 sein Nuklearwaffen- und Raketenprogramm stetig ausgebaut. Auf dem Parteitag zu Beginn des Jahres und einer Militärausstellung Mitte Oktober präsentierte Kim Jong Un neue Entwicklungsschritte von Raketen aller Reichweitenklassen. Die Berichte des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mandatierten „Panel of Experts“ belegen ebenso wie die regelmäßig von der IAEO veröffentlichten Berichte die fortlaufende Weiterentwicklung von nordkoreanischen Nuklearwaffen und ballistischen Raketen. Die neue US-Regierung unter Präsident Biden bekräftigte mehrmals ihre Bereitschaft gegenüber Nordkorea, über ein Ende der vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen im Gegenzug für die Einstellung des nordkoreanischen Waffenprogramms zu verhandeln. Bislang wurden jedoch alle Gesprächsofferten von Nordkorea abgelehnt.

Auch 2021 setzte Nordkorea seine Raketentests fort, darunter mit mehreren ballistischen Kurzstreckenraketen, sowie laut eigenen Angaben einer Hyper-schall-Rakete und einer mutmaßlich U-Boot-gestützten

ballistischen Rakete (Submarine Launched Ballistic Missile, SLBM). Aufgrund der anhaltenden Verstöße gegen die Beschlüsse des Sicherheitsrats steht Nordkorea unter scharfen US- und VN-Sanktionen und ist international weitgehend isoliert.

Die Bundesregierung verurteilte 2021 weiterhin konsequent die durch den VN-Sicherheitsrat untersagten Raketentests und forderte Nordkorea dazu auf, auf die Gesprächsangebote der Vereinigten Staaten und Südkoreas einzugehen. Die Bundesregierung stimmt ihr Vorgehen eng mit den Vereinigten Staaten und europäischen Partnern ab. Ziel bleibt die vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Aufgabe der nordkoreanischen

Nuklearwaffen-, ballistischen Raketen- und sonstigen Massenvernichtungswaffenprogramme sowie die Einhaltung der Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und aus dem NVV. Um dies zu erreichen, setzt sich die Bundesregierung für eine konsequente Umsetzung des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen ein, das für alle VN-Mitgliedstaaten gilt. Diesem Zweck diene Ende 2021 auch der Beobachtungs-Einsatz der Fregatte „Bayern“ im Seegebiet um Nordkorea. In den Jahren 2019 und 2020 hatte Deutschland als Vorsitz des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats maßgeblich zur Stärkung und Umsetzung des internationalen Sanktionsregimes gegen Nordkorea beigetragen.

1.3 Arabische Republik Syrien

Syrien baute in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen auf. Seit 2013 sind im syrischen Bürgerkrieg immer wieder Chemiewaffen eingesetzt worden, insbesondere die toxische Chemikalie Chlorgas, aber auch die Kampfstoffe Senfgas und Sarin. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Beim Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin, den die sogenannte „Sellström-Mission“ der Vereinten Nationen bestätigte, starben damals bis zu 1.400 Menschen. Auf starken internationalen Druck hin trat Syrien schließlich am 14. September 2013 mit sofortiger Wirkung dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) bei und verpflichtete sich damit, sein Chemiewaffen-Programm vollständig offenzulegen und abzurüsten. Diese Verpflichtungen wurden in der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) festgeschrieben. Alle von Syrien deklarierten Chemiewaffen wurden bis Ende 2015 außerhalb des Landes unter Aufsicht der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) vernichtet. Deutschland unterstützte die OVCW bei der Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms umfangreich, sowohl finanziell als auch operativ. Trotz Syriens Beitritt zum CWÜ kam es in Syrien aber weiterhin zum Einsatz chemischer Waffen. Die „Fact Finding Mission“ (FFM) der OVCW hat dies zwar in mehreren Fällen eindeutig bestätigt, war jedoch nicht dazu mandatiert, auch die Schuldigen zu ermitteln. Hierfür wurde im August 2015 durch den VN-Sicherheitsrat der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW („Joint Investigative Mechanism“, JIM) eingesetzt, dessen Mandatsverlängerung im November 2017 aufgrund

russischer Vetos scheiterte. Im Juni 2018 beschlossen die CWÜ-Vertragsstaaten auf einer Sonderkonferenz, im Rahmen der OVCW ein „Identification and Investigation Team“ (IIT) einzurichten, das die Verantwortlichen für CW-Einsätze ermitteln soll.

Seit 2020 wurden keine neuen Meldungen über den vermuteten Einsatz chemischer Waffen in Syrien verzeichnet. Dennoch bleiben weiterhin viele ungeklärte Fragen und Informationslücken zum syrischen Chemiewaffenbestand. Die OVCW bemühte sich entsprechend weiter um die vollständige Aufklärung mit dem Ziel, dass Syrien seine kompletten Bestände deklariert und vernichtet. Die Einschränkungen und Restriktionen der COVID-19-Pandemie haben die Arbeit der OVCW auch in Syrien erschwert. Hinzu kommen Hindernisse durch das syrische Regime, das Mitarbeitenden der OVCW notwendige Visa verweigert.

Im April 2021 legte das IIT seinen zweiten Ermittlungsbericht vor. Darin untersucht es den Einsatz von Chemiewaffen in der syrischen Stadt Saraqib im Februar 2018 und kommt zu dem Schluss, dass dieser Einsatz auf Kräfte des syrischen Regimes zurückzuführen ist. Bei dem Vorfall waren mindestens 12 Menschen verletzt worden. Das IIT gründet diese Schlussfolgerungen auf eine umfangreiche Auswertung von Materialien, darunter Zeugenaussagen, Laboruntersuchungen, Satellitenbilder, forensische Analysen und Experteneinschätzungen. Syrien selbst hatte sich – entgegen seiner Verpflichtungen

als CWÜ-Vertragsstaat und entgegen der Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) – geweigert, bei den Ermittlungen zu kooperieren.

Nachdem Syrien auch der Aufforderung des Exekutivrats der OVCW nicht gefolgt war, innerhalb von 90 Tagen seinen Verpflichtungen im Rahmen des CWÜ nachzukommen und seine verbliebenen Chemiewaffenbestände zu deklarieren, traf die Vertragsstaatenkonferenz des CWÜ im April 2021 eine präzedenzlose Entscheidung und sanktionierte Syrien mit dem Entzug von Stimmrechten und Privilegien nach Art. XII (2) des CWÜ. Der Entzug kann erst rückgängig gemacht werden, sobald Syrien alle seine Chemiewaffenprogramme offenlegt und Chemiewaffenbestände zur Vernichtung freigibt. Deutschland brachte diese Entscheidung gemeinsam mit 45 weiteren Staaten ein und setzte damit ein deutliches Signal gegen den Einsatz von Chemiewaffen.

Auch im VN-Sicherheitsrat und im Menschenrechtsrat engagierte sich die Bundesregierung kontinuierlich in diesem Dossier und forderte die Beendigung der Straflosigkeit, eine rasche Aufklärung der Widersprüche und Lücken in der syrischen Chemiewaffendeklaration und die Vernichtung aller syrischen Chemiewaffenbestände unter Aufsicht der OVCW. Deutschland stellte sich zudem immer wieder – insbesondere in den regelmäßigen Befassungen des VN-Sicherheitsrats zu den syrischen Chemiewaffen – gegen Versuche insbesondere Russlands, die OVCW und ihre Arbeit zu diskreditieren.

III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen

1. VN-Waffenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen („Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“, englisch „Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects“, (CCW)), ist seit dem 2. Dezember 1983 in Kraft. Die CCW ist neben den Genfer Abkommen von 1949 die zentrale völkerrechtliche Rahmenkonvention, um den Gebrauch konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, einzuschränken oder zu verbieten. Derzeit gehören der CCW 125 Vertragsparteien sowie vier Signatarstaaten an.

2021 war die konsensgebundene CCW zunächst geprägt durch eine Blockade Russlands sämtlicher Arbeiten (es ging um Arbeitsmodalitäten unter COVID-19-Bedingungen), die erst im April 2021 gelöst werden konnte. Jedoch waren als Teil des Kompromisses nur physische Sitzungen möglich, weshalb die inhaltliche Arbeit pandemiebedingt erst in der zweiten Jahreshälfte wiederaufgenommen werden konnte. Inhaltlich stand die Vorbereitung und Durchführung der sechsten Überprüfungskonferenz vom 13.-17. Dezember 2021 im Vordergrund, dabei stand insbesondere die Arbeit der im Rahmen der CCW eingesetzten Regierungsexpertengruppe (GGE) zu Letalen Autonomen Waffensystemen (LAWS) im Fokus (siehe V. 3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)).

1.1 Improvisierte Sprengvorrichtungen

Die Verwendung improvisierter Minen und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen („Improvised Explosive Devices“, IED) stellt eine stetig wachsende Gefahr in Konfliktgebieten dar. IED gelten als gleichermaßen niedrigpreisiges und äußerst effektives Kampfmittel, sind dabei aber in ihrer Zusammensetzung und folglich Wirkung sehr variabel. Ihre Herstellung ist grundsätzlich leicht zu erlernen, und viele Teile der dafür benötigten Materialien sind mit wenig Aufwand kommerziell verfügbar. Der länderübergreifende Wissenstransfer zu Herstellung und Einsatz von IED durch international vernetzte, in der Regel nichtstaatliche Akteure, ist nur schwer zu unterbinden. Seit der Verabschiedung der Politischen Erklärung zu improvisierten Minen und Sprengvorrichtungen im Dezember 2016 richtet sich die Arbeit im Rahmen des Geänderten Protokolls II des CCW auf einen besseren und strukturierteren Informationsaustausch mit Industrie und Wirtschaft, um wichtige Vorläuferprodukte besser zu erfassen. Auch andere Foren als das CCW befassen sich mit der IED-Problematik.

Im Rahmen des deutschen Vorsitzes für die Mine Action Support Group standen bei Treffen im Mai und Oktober 2021 (siehe III. 4. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)) auch IEDs im Fokus, die damit verbundenen Herausforderungen für Identifizierung und Räumung sowie innovative Ansätze des Schutzes der Bevölkerung gegen IEDs.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Forschungs- und Projektpartner in Westafrika und Irak bei der Analyse und Untersuchung von Überresten von IEDs und deren Bestandteile. Ziel dieser Forschung ist es, dabei einen besseren Überblick über Hauptbestandteile, Muster und Handelsrouten zu gewinnen.

In der Strategie des Auswärtigen Amtes für Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen⁵ 2019 bis 2021 nimmt der Kampf gegen improvisierte Minen und andere Sprengvorrichtungen einen herausgehobenen Platz ein. Das Auswärtige Amt richtet jährlich eine Konferenz für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen aus. Die Letzte fand am 16. September 2021 COVID-19-bedingt in hybridem Format statt und wurde zum Austausch mit den wichtigsten Umsetzungspartnern genutzt.

Im Rahmen des Vertragsstaatentreffens für das Geänderte Protokoll II des CCW wurde am 10. Dezember 2021 eine überarbeitete Fassung einer bereits 2016 verabschiedeten „IED Declaration“ angenommen.

⁵ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/minenraeumen/204750>

Diskutiert wurden unter anderem der schrumpfende Raum für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Konflikten.

Als Reaktion auf die deutlich angestiegene Kontamination mit improvisierten Minen und Sprengvorrichtungen – insbesondere im Nahen und Mittleren

Osten – setzt die Bundesregierung die Förderung von Minenräumprojekten im Rahmen der humanitären Hilfe sowie durch Stabilisierungsmaßnahmen auf einem hohen Niveau fort und wird dies auch in der für 2022-2023 überarbeiteten Strategie entsprechend berücksichtigen.

2. Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten

Bewaffnete Konflikte mit hoher Anzahl von zivilen Opfern wie zum Beispiel in Syrien und Jemen machen deutlich, wie wichtig die Einhaltung grundlegender Regelungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung ist, etwa die Unterscheidung zwischen Kombattantinnen/Kombattanten und Zivilbevölkerung oder auch das Verbot exzessiver Kollateralschäden. Finden derartige Konflikte in urbanen, also dicht besiedelten Räumen statt, führt die Nichtbeachtung dieser Normen zu hohen Zahlen ziviler Opfer. Daher forderte VN-Generalsekretär António Guterres im Mai 2018 Anstrengungen gegen die Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten („Explosive Weapons in Populated Areas“, EWIPA) als Teil seiner konventionellen Abrüstungsagenda „Disarmament that Saves Lives“.

Dies unterstützt die Bundesregierung seit 2018, indem sie sich bemüht, das Thema EWIPA auf die Tagesordnung multilateraler Foren zu setzen (zum Beispiel CCW und NATO). Seit 2019 läuft ein Prozess zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung (zunächst unter österreichischer, nun irischer Verhandlungsleitung).

Die Bundesregierung hat sich dem Ziel verpflichtet, die Zivilbevölkerung effektiv vor Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten zu schützen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine zukünftige politische Erklärung gegen Explosivwaffen in bevölkerten Gebieten zu unterstützen. Entsprechend den im Koalitionsvertrag vereinbarten Leitplanken wird die Bundesregierung ein Rüstungsexportkontrollgesetz erarbeiten. Nach dem Koalitionsvertrag ist weiterhin vorgesehen, eine EU-Rüstungsexportverordnung mit den europäischen Partnern abzustimmen.

Die Bundesregierung bringt sich aktiv in den Prozess zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung zum Einsatz von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten ein. Pandemiebedingt konnte dabei das ursprüngliche Ziel der irischen Verhandlungsleitung eines zeitnahen Abschlusses des Prozesses auch 2021 nicht gehalten werden. Bei virtuellen Konsultationen im März 2021 bestätigte sich das fortgesetzte Interesse zahlreicher Delegationen an der Weiterführung des Prozesses, allerdings durchaus auch eine große Bandbreite an Positionen. Beim Bemühen um einen alle teilnehmenden Staaten umfassenden Ansatz kann aus Sicht der Bundesregierung der Austausch und die Nutzung von militärischen „Good Practices“ sowie ein besseres Verständnis der langfristigen Wirkungen („reverberating effects“) von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten zu einer besseren Einhaltung der bestehenden Regelungen des humanitären Völkerrechts beitragen und damit den Schutz der Zivilbevölkerung effektiv verbessern.

3. Kontrolle von Kleinwaffen und Munition

Kleinwaffen und leichte Waffen⁶ („Small Arms and Light Weapons“; SALW) haben in den letzten Jahrzehnten mehr Opfer verursacht als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und die Entwicklung ganzer Staaten hemmen. Dadurch sind auch deutsche Sicherheitsinteressen berührt. Nach Schätzungen sind weltweit über 1 Milliarde Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von bis zu 50 Jahren im Umlauf. Davon befinden sich rund 875 Millionen Kleinwaffen in den Händen von Zivilisten, weitere 133 Millionen Kleinwaffen werden von regulären Streitkräften gehalten sowie 23 Millionen von Strafverfolgungsbehörden (Small Arms Survey, 2017).

Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit von Menschen, Ländern und Regionen gefährden und zur weiteren Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen. In den von den VN-Mitgliedstaaten im September 2015 verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) spielt die signifikante Verringerung illegaler Waffenströme (Ziel 16: Frieden und Gerechtigkeit, Unterziel 16.4) eine zentrale Rolle. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat die Verwendung von Kleinwaffen in fragilen Regionen zusätzlich verstärkt und staatliche Möglichkeiten für Kontrollmaßnahmen teilweise drastisch eingeschränkt.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kleinwaffen an. 2015 hat sie im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze⁷ wesentliche Verschärfungen der Exportregeln für Kleinwaffen in Drittstaaten (Nicht-NATO-Länder, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder

Nicht-NATO-gleichgestellte Länder) beschlossen. Kleinwaffen stehen zudem im Fokus der in diesem Rahmen eingeführten „Post-Shipment“-Kontrollen. Dabei handelt es sich um Vor-Ort-Überprüfungen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Kleinwaffen beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können, um den Endverbleib der exportierten Kleinwaffen zu überprüfen. Die 2019 geschärften Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sehen zudem vor, dass der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden soll.⁸

Von zentraler Bedeutung für die Kleinwaffenkontrolle im multilateralen Rahmen sind das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm, das VN-Feuerwaffenprotokoll, die 2018 überarbeitete Strategie der EU gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition und das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen.

Die Bundesregierung setzt die multilateral vereinbarten, weltweiten Standards der Kleinwaffenkontrolle vor allem über eine gezielte Projektförderung in besonders betroffenen Ländern und Regionen um. Die Projekte des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung zielen dabei schwerpunktsetzend auf eine Verringerung der Proliferationsgefahren an den Außen Grenzen der EU ab sowie auf eine stärkere Kontrolle von Kleinwaffen auf dem afrikanischen Kontinent mit dem Ziel, Gewalt einzudämmen und somit eine der wesentlichen Fluchtursachen zu bekämpfen. Mit dem Zusammenbruch nationaler Sicherheitsbehörden in

6 Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen wie Sturmgewehre, militärisch einsetzbare halbautomatische Gewehre und Karabiner, militärisch einsetzbare Revolver und Selbstladepistolen, leichte Maschinengewehre, Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (das heißt nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Leichte Waffen sind deswegen im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Einheit zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

7 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrungenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

8 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Afghanistan und den damit verbundenen Proliferationsgefahren ist auch Zentralasien wieder verstärkt in den Fokus gerückt.

Im multilateralen Rahmen setzt sich die Bundesregierung für die Stärkung regionaler, ganzheitlicher und gender-sensibler Ansätze der Kleinwaffenkontrolle ein. Das Abschlussdokument des 7. Zweijährlichen Staatentreffens des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (UN Programme of Action Biennial Meeting of States, UNPoA BMS7) würdigt zum ersten Mal explizit das Roadmap-Modell, welches auf deutsch-französische Initiative im Westlichen Balkan entwickelt wurde und mittlerweile auch andere Prozesse in der Karibik und Westafrika inspiriert hat.

Das UNPoA BMS7 konnte im Juli 2021 als erste größere Veranstaltung im Abrüstungsbereich bei den VN in New York in hybrider Form abgehalten werden, nachdem es im Sommer 2020 pandemiebedingt verschoben werden musste. Deutschland hat sich dort zusammen mit anderen Staaten erfolgreich dafür eingesetzt, dass das Abschlussdokument des UNPoA BMS7 wichtige Neuerungen enthält, z.B. einen Verweis auf den VN-Munitionsprozess (unter deutschem Vorsitz; siehe III. 3.5 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition) und den Auftrag an das UNPoA BMS8 2022 über eine technische Expertengruppe zum seit Jahren stagnierenden Thema „Neue Technologien“ in der SALW-Herstellung (3D-Druck, Modulare Waffen, Polymerwaffen) zu beraten. Diese soll sich mit den besonderen Herausforderungen, die diese Art von Waffen für die Nachverfolgung („marking and tracing“) stellen, und ggf. einer entsprechenden Aktualisierung des International Tracing Instruments (ITI) befassen.

Auch im Rahmen der OSZE setzt sich die Bundesregierung für eine Weiterentwicklung und Stärkung gemeinsam definierter Standards für die Herstellung,

Kennzeichnung, Registrierung, Ausfuhr, Lagerung und Reduzierung von Klein- und Leichtwaffen ein. Hieran sind neben dem Auswärtigen Amt sowie dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) auch Expertinnen und Experten des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) maßgeblich beteiligt.

Darüber hinaus vertritt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Deutschland im „International Network on Conflict and Fragility“ (INCAF), des Ausschusses für Entwicklung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/DAC), und hat dort den Ko-Vorsitz zusammen mit dem Foreign, Commonwealth and Development Office (FCDO) des Vereinigten Königreichs inne. Die Bundesregierung setzt sich dort für die Stärkung von effektiven und kohärenten Entwicklungsansätzen in von Konflikt und Fragilität betroffenen Ländern ein. Dies erfolgt insbesondere über das Setzen von evidenzbasierten Standards und Prinzipien, Forschung und Evaluierung, Best-Practice-Austausch sowie gemeinsamen Stellungnahmen der INCAF-Mitglieder. Im Rahmen des aktuellen INCAF-Arbeitsplans (2021-2022) werden beispielsweise in einer Studie die aktuellen Maßnahmen im Bereich der Sicherheitssektorreform (SSR) in fragilen Kontexten im Hinblick auf Effektivität in der Finanzierung und Umsetzung beleuchtet. Zudem unterstützt das BMZ verschiedene von der GIZ umgesetzte Gewaltpräventionsprogramme einschließlich solcher gegen Bandenkriminalität und transnational organisierter Kriminalität. Diese Programme und weitere Vorhaben, insbesondere zur Unterstützung der Afrikanischen Union (AU) im Bereich Sicherheitssektorreform zur Stärkung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA), haben durch Aufklärung und zivile Konfliktlösungskapazitäten einen dämpfenden Einfluss auf Pull-Faktoren bei der Bekämpfung von Kleinwaffen.

3.1 Schwerpunkt Westlicher Balkan

Millionen unkontrollierter Kleinwaffen in den sechs Staaten des Westlichen Balkans sind eine Gefahr für die Sicherheit in der Region. Zudem führen die Routen für den internationalen Waffenschmuggel vom Westlichen Balkan direkt in die EU, erhöhen das Risiko Organisierter Kriminalität und terroristischer Anschläge und machen so die Kleinwaffenkontrolle in dieser

Region zu einem wichtigen Anliegen für den Schutz der inneren Sicherheit der EU. Die im Februar 2018 gestartete, gemeinsame deutsch-französische Initiative für Kleinwaffenkontrolle im Westlichen Balkan geht diese Problematik umfassend und nachhaltig an. Elemente der Initiative sind ein regionaler Fahrplan, eine verstärkte regionale Koordinierung und die Mobilisierung weiterer

internationaler Geber über einen neu geschaffenen Treuhandfonds. Inhaltlich liegt der Fokus auf den zentralen Herausforderungen einer Verminderung des illegalen Waffenhandels über verbesserte Grenzkontrollen, der intensivierten Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden aller Teilnehmerstaaten, dem Aufbau einer robusten Waffengesetzgebung, der sicheren Lagerung und Verwaltung von Waffen und Munition sowie der konsequenten Vernichtung sichergestellter illegaler Bestände. Auf politischer Ebene leistet der Fahrplan-Prozess einen elementaren Beitrag zur Vertrauensbildung unter den Westbalkan-Staaten und für die EU-Beitrittskandidaten einen wichtigen Beitrag zur Annäherung an den EU-Acquis.

Zur Umsetzung der sieben Ziele des Fahrplans entwickelten die sechs Westbalkan-Staaten nationale Aktionspläne, die regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die Europäische Union hat seit der Ministerkonferenz in Berlin im Jahr 2020 zunehmend die politische Steuerung der Roadmap-Initiative übernommen. Deutschland und Frankreich fungieren weiter als Ko-Präsidenten. Die Europäische Kommission legte im Jahr 2020 einen „EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020 – 2025)“ vor, der den regionalen Fahrplan in toto in den Aktionsplan überführt.

Deutschland unterstützt die Umsetzung des regionalen Fahrplans politisch, finanziell und durch technische Expertise. Deutschland ist nach der EU zweitgrößter Geldgeber, mit bislang 10,2 Millionen Euro für den „Multi-Partner Trust Fund“, 5,5 Millionen Euro für das „Funding Window Governance for Inclusive and Peaceful Societies“ des Entwicklungsprogramms der

Vereinten Nationen („United Nations Development Programme“, UNDP) sowie mit jährlichen Beiträgen in den OSZE Trust Fund SALW/SCA und den NATO Trust Fund. Deutschland entsendet zudem einen hochrangigen Berater in die Region.

Die fünfte und sechste Serie von Lokal- und Regional-konferenzen zur Umsetzung der sieben Ziele des regionalen Fahrplans für den Westlichen Balkan fand im Juni und Juli sowie November und Dezember 2021 statt. Dort tauschten sich die beteiligten Staaten, Implementierungsorganisationen und Geldgebende über Fortschritte und Herausforderungen sowie Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aus. Trotz der mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen wurden 2021 bei der Umsetzung des Fahrplans weitere wichtige legislative, institutionelle und technische Fortschritte erzielt.

Am 7. September 2021 organisierte die Europäische Union die Ministerkonferenz der Westbalkan-Roadmap für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle in Brüssel im virtuellen Format (nach Berlin 2020 und Paris 2019). Der damalige Bundesaußenminister Maas hat dabei die gewachsene Sicherheitspartnerschaft zwischen EU und Westbalkan im Bereich Kleinwaffenkontrolle betont, sowie deren Bedeutung für die Bekämpfung von gewaltsamen Extremismus, Terrorismus und Organisierter Kriminalität. Für die Umsetzung der Roadmap verkündete Deutschland einen weiteren substanziellen deutschen Finanzbeitrag in Höhe von 3 Millionen Euro für den „Multi Partner Trust Fund“ des UNDP, der in koordinierter Weise eine Vielzahl von Projekten unterstützt.

3.2 Schwerpunkt Ukraine

Von Munition über Klein- und Leichtwaffen sowie Sprengstoff ist eine große Bandbreite an Waffen in der Ukraine im Umlauf. Schätzungen gehen beispielsweise davon aus, dass zwischen 2013 und 2015 in der Ukraine von irregulären Kämpfern rund 300.000 Kleinwaffen aus bestehenden Waffenarsenalen geplündert wurden, davon 200.000 in der Ostukraine und 100.000 auf der Krim.⁹ Eine umfangreiche Studie

des von der EU und Deutschland geförderten „iTrace“-Projekts von „Conflict Armament Research“ belegte Ende 2021 zudem den Zufluss von Waffen aus laufender Produktion der Russischen Föderation an Separatisten in der Ost-Ukraine.

9 Martyniuk, (2017) 'MEASURING ILLICIT ARMS FLOWS: Ukraine', Briefing Paper, April 2017, Small Arms Survey

Deutschland unterstützte 2021 die Ukraine im Rahmen verschiedener OSZE-Projekte bei der Stärkung nationaler Behörden im Kampf gegen den illegalen Handel von Waffen, Munition und explosiven Kampfmitteln.

Diese Projekte werden in Kooperation mit dem Innenministerium, Polizei, Grenzschutz und Zoll in der Ukraine umgesetzt. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Beratung und technische Unterstützung des ukrainischen Grenzschutzdienstes zur Sicherung der ukrainischen Westgrenze gegen illegalen Waffenschmuggel. In einem koordinierten Ansatz werden alle für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Ukraine in die Umsetzung des Projektes mit einbezogen. Eines der Hauptziele ist es, die nationale Koordinierung zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zu verbessern. Weitere Schwerpunkte sind

die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes, die Erstellung eines elektronischen Waffen-Klassifikationstools und der Kapazitätsaufbau im Bereich Spürhundewesen.

Das von der Bundesregierung geförderte Projekt des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung („United Nations Office on Drugs and Crime“, UNODC) unterstützt zudem nationale Expertinnen und Experten der Justizbehörden sowie Parlamentarierinnen und Parlamentarier dabei, die legislativen und institutionellen Rahmenwerke mit internationalen und regionalen Instrumenten anzupassen und stärkt die nationalen Kapazitäten zur Ermittlung und Strafverfolgung von illegalem Kleinwaffenhandel.

3.3 Schwerpunkt Afrika

Deutschland unterstützt in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten („Economic Community of West African States“, ECOWAS) regionale Prozesse der Kleinwaffenkontrolle im Rahmen der Umsetzung des AU-Programms „Silencing the Guns in Africa“. Den Rahmen für die deutsche Unterstützung bildet grundsätzlich die während der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 mit der AU gestartete Initiative zur Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle in Afrika. Über integrierte Expertinnen und Experten des Bonn International Center for Conflict Studies (BICC) unterstützt Deutschland unmittelbar die Anstrengungen der AU-Kommission in Addis Abeba sowie der ECOWAS in Abuja und des für Ostafrika zuständigen Regional Centre for Small Arms (RECSA) der VN in Nairobi. Die enge Zusammenarbeit mit den afrikanischen Partnern, die auch mit Unterstützung des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) erfolgt, leistet einen wichtigen Beitrag zu Konfliktprevention und Stabilisierung in einer für Europas Sicherheit ausgesprochen relevanten Region.

Kleinwaffenkontrolle hat insbesondere die ECOWAS-Region, welche bereits seit 2006 über eine Konvention zum Thema verfügt. Ein weiterführender fünfjähriger Aktionsplan wurde im Entwurf erarbeitet und soll in den nächsten Jahren verstärkt implementiert werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Schritte durch zahlreiche nationale und regionale Projektaktivitäten zur Verbesserung von Kleinwaffen- und Munitionskontrollregimen in Westafrika. Neben konkreten Verbesserungen der physischen Lagerung und Verwaltung von Kleinwaffen und Munition zielen die Projektaktivitäten insbesondere auch auf den Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten im Kampf gegen die illegale Proliferation von Kleinwaffen und konventioneller Munition. Das deutsche Engagement wird auch in der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung deutlich, in deren Rahmen Deutschland sich bspw. auch um eine Erhöhung der Sicherheit von Munitionslagern in Mali einsetzt.

Über die ECOWAS Region hinaus werden auch in geringerem Maße Projektaktivitäten in Nord- und Ostafrika durchgeführt.

Deutschland unterstützt weiterhin Aktivitäten zur Umsetzung des afrikaweiten Aktionsplans für Kleinwaffenkontrolle, der im Zuge der laufenden Projektkooperation erstellt wurde und die Zielsetzungen des AU-Programms „Silencing the Guns“ für den Kleinwaffenbereich konkretisiert. Hohes Potential für weitere konkrete Fortschritte der regionalen Koordinierung zur

3.4 Engagement in Lateinamerika/Karibik

Im weltweiten Vergleich liegt die Lateinamerika-Karibik-Region bei der Häufigkeit des Schusswaffengebrauchs und der Zahl der Opfer tödlicher Gewalt pro Kopf an der traurigen Weltspitze. Wirksame Kleinwaffenkontrolle in der Region ist daher eine unerlässliche Voraussetzung für den Schutz von Menschenleben, die Kriminalitätsbekämpfung und staatliche Stabilisierung.

Als Teil der von Deutschland initiierten Lateinamerika-Karibik-Initiative einigten sich die Vertreter der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und der Dominikanischen Republik 2020 auf einen regionalen Fahrplan für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle in der Karibik. Die Roadmap trat Ende Oktober 2020 offiziell für CARICOM Mitgliedstaaten und die Dominikanische Republik in Kraft.

Der durch Deutschland politisch angestoßene Koordinierungsprozess wird durch das „United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean“ (UNLIREC) und die „CARICOM Implementation Agency for Crime and Security“ (CARICOM IMPACS) umgesetzt und durch die Bundesregierung finanziert. Nach Vorbild des Westbalkan-Fahrplans beinhaltet der Karibik-Fahrplan vier mit messbaren Indikatoren unterlegte Ziele

und legt einen Zeithorizont bis 2030 in Anlehnung an die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) fest.

Im November 2021 hat das erste Staatentreffen im Rahmen der Karibik-Roadmap stattgefunden. Trotz der COVID-19-Pandemie konnten zahlreiche Fortschritte erzielt werden. Die Roadmap wurde von mittlerweile elf Staaten verabschiedet, die nationale Ansprechpartner ernannt und Nationale Aktionspläne erarbeitet haben. Drei Staaten (Trinidad und Tobago, Antigua und Barbuda, Grenada) haben ihre Aktionspläne bereits finalisiert. Zudem wurden in der Region umfangreiche Aktivitäten zur rechtlichen Harmonisierung, Stärkung der Strafverfolgung, Markierung, Nachverfolgung und Vernichtung von Klein- und Leichtwaffen umgesetzt.

Für die Implementierung der Roadmap unterstützt Deutschland die Arbeit von UNLIREC, UNODC, INTERPOL und Small Arms Survey. Im Fall von UNLIREC erstreckt sich diese Unterstützung auf ganz Lateinamerika und umfasst Trainings und Workshops für nationale Behörden und relevante Akteure in den Bereichen Markierung, Ermittlung und Nachverfolgung von Kleinwaffen sowie bei der Erstellung von Studien zu illegalem Handel von Kleinwaffen in Südamerika.

3.5 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition

Die Rolle konventioneller Munition als Treiber für Konflikte wächst stetig an. Bisher existiert kein internationales Rahmenwerk, das sich mit Maßnahmen zur Eindämmung der Proliferation konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit befasst. Mit Hilfe einer vom Auswärtigen Amt in den Vereinten Nationen seit 2017 vorangetriebenen Initiative soll diese Lücke nun geschlossen werden. Ein erster Schritt gelang 2017 mit der einstimmigen Verabschiedung der von Deutschland als Hauptsponsor eingebrachten Resolution zu Überbeständen von konventioneller Munition durch die VN-Generalversammlung. Die im Konsens verabschiedete Resolution mandatierte die Einsetzung einer seit 2020 tagenden formellen VN-Regierungsexpertengruppe (GGE), die durch einen Konsultationsprozess vorbereitet wurde und 2021 mit Konsens-Empfehlungen an die VN erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Unter deutschem Vorsitz führte die GGE im Mai und September 2021 ihre pandemiebedingt verzögerten, letzten beiden Sitzungen durch. Die Mitglieder der GGE verabschiedeten dabei im Konsens einen Bericht, der unter anderem die Erarbeitung eines neuen, umfassenden und mehrschichtigen Rahmenwerks für konventionelle Munition unter der Ägide der Generalversammlung der VN empfiehlt. Dieses soll sowohl die Aspekte von „Safety“ (z.B. Verhinderung von unerwünschten Explosionen) als auch „Security“ (z.B. Verhinderung der Umleitung/illegalen Nutzung) von konventioneller Munition (klein- und großkalibrig) über deren gesamten Lebenszyklus behandeln – von der Produktion über Verkauf, Export und Lagerung bis zu Einsatz oder Vernichtung („through-life management“). Auf globaler Ebene sollen dazu politische

Verpflichtungen ausgehandelt werden, die auf regionaler und sub-regionaler Ebene auch in Form völkerrechtlich verbindlicher Standards verstärkt werden können.

Der Bericht der GGE wurde Anfang November 2021 im Rahmen einer erneuten Resolution von Deutschland und Frankreich als Hauptsponsoren im ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung eingebracht und mit

überwältigender Mehrheit, ohne Gegenstimmen, begrüßt. Die Resolution mandatiert zudem die Fortsetzung des Prozesses in den VN im Rahmen einer sogenannten „Open Ended Working Group“ (das heißt offen für alle VN-Mitgliedstaaten), welche 2022-2023 auf Basis der Empfehlungen der GGE das auf globaler Ebene gültige Rahmenwerk erarbeiten soll.

4. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen, auch als Ottawa-Konvention bekannt, ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag, der die Herstellung, den Einsatz, die Weitergabe und die Lagerung von Antipersonenminen unter Verbot stellt. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen, zur solidarischen Hilfe und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1997/98 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb des CCW entstanden, nachdem keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen im Rahmen der CCW erzielt werden konnte. Mittlerweile gehören dem Übereinkommen 164 Vertragsparteien an, darunter alle 27 EU-Mitgliedstaaten. Seit Inkrafttreten des Übereinkommens wurden mehr als 55 Millionen gelagerte Antipersonenminen zerstört – eine Halbierung der globalen Bestände. 41 Staaten haben die Produktion eingestellt, darunter auch die vier Nicht-Vertragsstaaten Ägypten, Israel, Nepal und die Vereinigten Staaten. Die Ächtung von Antipersonenminen und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen ist.

Weiterhin sind diverse Produzenten oder Bestandshalter von Antipersonenminen dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten, wie China, Indien, Nordkorea, Pakistan, Russland, Südkorea und die Vereinigten

Staaten. Das Übereinkommen sieht jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vor. Außerdem werden informelle Halbjahrestreffen („Intersessionals“) durchgeführt.

Das 19. Vertragsstaatentreffen der Ottawa-Konvention fand vom 15.-19. November 2021 unter niederländischer Präsidentschaft als virtuelle Veranstaltung (wie bereits im Vorjahr) statt.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Minenopfer wieder angestiegen, was hauptsächlich improvisierten Sprengvorrichtungen geschuldet ist (siehe auch III. 1.1 Improvisierte Sprengvorrichtungen), die durch die Opfer selbst ausgelöst werden („victim activated IED“ oder „mines of an improvised nature“). Improvisierte Antipersonenminen sind durch die Ottawa-Konvention abgedeckt, andere IEDs nicht.

Die Zahl der Opfer durch Antipersonenminen lag im Berichtsjahr 2020 laut „Landmine Monitor 2021“ bei 5.853¹⁰. Seit der Annahme der „Osloer Erklärung“ während der vierten Überprüfungskonferenz der Ottawa-Konvention im November 2019 werden auch im Rahmen des Übereinkommens Lösungen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit improvisierten Antipersonenminen entwickelt. Dies geht wesentlich auf das Engagement der Bundesregierung im Vorfeld der Überprüfungskonferenz zurück.

¹⁰ Land Mine Monitor 2021: <http://www.the-monitor.org/en-gb/reports/2021/landmine-monitor-2021.aspx>

Für den Zeitraum 2020-2021 hatte die Bundesregierung den Vorsitz in der Geberkoordinierungsgruppe im Bereich Mine Action, der Mine Action Support Group (MASG), inne. Deutschland war im Rahmen des Vorsitzes Gastgeber der vom 25.-27. Mai sowie am 19. Oktober 2021 pandemiebedingt virtuell ausgerichteten internationalen Treffen der Mine Action National Directors sowie verschiedener NGOs (siehe auch III.1.1 Improvisierte Sprengvorrichtungen).

2021 wurden Maßnahmen in den Bereichen Räumung, Kapazitätsaufbau, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge mit insgesamt über 50 Millionen Euro gefördert.

Im Rahmen der aktuellen Strategie des Auswärtigen Amtes für Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen liegt der Schwerpunkt auf Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Irak, Kambodscha, Kolumbien, Somalia, Sri Lanka, Südsudan, Syrien und der Ukraine. Zusätzlich wurde Förderung für Minen- und Kampfmittelräumen in Jemen, Libyen und Nigeria bereitgestellt (siehe Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2021).

5. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)

Das Übereinkommen über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“, CCM), auch als Oslo-Übereinkommen bekannt, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Als Streumunition definiert das Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben, und schließt diese explosiven Submunitionen ein. Gefährlich ist Streumunition auch deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung selbst nach Beendigung eines Konflikts gefährdet. Submunitionen sind wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung vorhandener Bestände an Streumunition, zum Räumen mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur Unterstützung anderer Vertragsstaaten bei der Umsetzung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen sowie zur jährlichen Berichterstattung.

Dem Übereinkommen gehörten Ende 2021 110 Vertragsparteien an. Weitere 13 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen bzw. über große Lagerbestände verfügen, darunter

Brasilien, China, Indien, Pakistan, Russland und die Vereinigten Staaten, sind dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten.

Nachdem die zweite Überprüfungs-konferenz des Übereinkommens 2020 pandemiebedingt nicht abgeschlossen werden konnte, wurde dies am 21.-22. September 2021 in Genf nachgeholt. Im Rahmen des dort von den Vertragsparteien angenommenen „Lausanne Action Plan“ werden für die nächsten fünf Jahre erstmals nicht nur Ziele, sondern auch messbare Indikatoren festgelegt. Damit wird eine noch stärker zielgerichtete Umsetzung des Übereinkommens befördert. Im Rahmen der Konferenz wurde Deutschland für die nächsten zwei Jahre als Mitglied im Komitee für Kooperation und Unterstützung gewählt.

Von der Bundesregierung 2017 während ihres Vorsitzes des Übereinkommens über Streumunition eingebrachte Initiativen wirkten auch 2021 positiv fort. So wird zum Beispiel der Ansatz von Länderpartnerschaften („Country Coalition Concept“) weiter aufgegriffen. Das Konzept zielt auf die bessere Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten in einem betroffenen Vertragsstaat durch die Schaffung nationaler Koordinierungsforen unter dem Vorsitz der nationalen Behörden und mit Teilnahme der Geberländer und Umsetzungsorganisationen ab. Die Bundesregierung hat 2021 eine solche vertiefte Partnerschaft mit Bosnien und Herzegowina für die Bereiche Streumunition und Antipersonenminen fortgesetzt.

2011 wurde in Deutschland durch einen Zufallsfund auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz nahe Wittstock/Dosse in Brandenburg eine Streumunitionskontaminierung festgestellt und umgehend gegenüber den zuständigen Koordinatoren sowie im jährlichen Transparenzbericht gemäß Artikel 7 des Übereinkommens berichtet. Es wurde eine Verdachtsfläche von 1.100 Hektar identifiziert. Aufgrund der dichten Vegetation und der hohen Konzentration von weiteren explosiven Rückständen auf dem Gelände konnte Deutschland die vertraglich vorgesehene Frist für die Räumung von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens bis August 2020 nicht einhalten und beantragte eine Verlängerung der Räumfrist um fünf Jahre. Die nun gültige Räumfrist endet am 1. August 2025, die Räumungsarbeiten in Wittstock schritten trotz Pandemie voran.

Deutschland war auch 2021 einer der größten Geber weltweit für Maßnahmen in den Bereichen Räumung, Kapazitätsaufbau, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge für Minen- und Kampfmittelräumung (siehe auch III. 4. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) sowie Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2021), dies umfasst auch Streumunition.

IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

1. Freundesgruppe zur konventionellen Rüstungskontrolle in Europa und Strukturierter Dialog in der OSZE

Konventionelle Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen im OSZE-Raum umfassen drei sich gegenseitig verstärkende Verträge und Abkommen: Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), das Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und der Vertrag über den Offenen Himmel. Diese auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende kooperative Sicherheitsarchitektur in Europa wird durch den brutalen und unprovokierten russischen Angriff auf die Ukraine und den anschließenden Krieg grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Bundesregierung setzte sich auch 2021 für die Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa ein und wirkte der weiteren Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegen. Diesem Zweck diene auch die vom damaligen Bundesaußenminister Steinmeier im August 2016 lancierte Initiative für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Ziel war es, Vertrauen, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zurückhaltung wiederherzustellen, militärische Risiken zu minimieren und eine drohende Rüstungsspirale zu verhindern. Im Rahmen der Initiative haben sich besonders interessierte europäische Staaten zu einer Freundesgruppe mit hochrangigen Hauptstadtvertretern von 24 Mitgliedern zusammengefunden.

Auf deutsche Initiative wurde im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 zudem der Strukturierte Dialog zu aktuellen und künftigen Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum eingerichtet. Der Strukturierte Dialog

wirkt sicherheits- und vertrauensbildend und trifft sich mehrmals im Jahr auf hochrangiger politischer und militärischer Ebene.

Die Freundesgruppe setzte 2021 mit mehreren Treffen unter deutscher Leitung ihre konzeptionelle Grundlagenarbeit zur Ausgestaltung eines künftigen Regimes konventioneller Rüstungskontrolle in Europa fort. Die Gruppe setzte auf eine substanzielle Neubetrachtung konventioneller Rüstungskontrolle in Europa, die dem grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Kontext und den neuen technologischen Entwicklungen Rechnung trägt.

Auch die Arbeit des Strukturierten Dialogs hat die Bundesregierung 2021 wieder maßgeblich mitgestaltet. Dieser widmete sich wichtigen Rahmendokumenten der politisch-militärischen Sicherheit und setzte den Dialog zu Fragen von Transparenz, Risikoreduzierung und Verhinderung von gefährlichen militärischen Zwischenfällen fort. Die politischen Gespräche wurden von Gesprächen der Militärexperten der OSZE-Teilnehmerstaaten zu konkreten militärpolitischen, konzeptionellen und operativen Fragen flankiert. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung für die Erhöhung von Transparenz bei militärischen Aktivitäten sowie dem Einsatz neuer Technologien in der Verifikation sowie eine möglichst rasche und umfassende Wiederaufnahme der durch die COVID-19-Pandemie in erheblichem Umfang ausgesetzten Implementierung von Rüstungskontrollabkommen geworben.

2. Wiener Dokument 2011

Das „Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ ist eine vom Atlantik bis zum Ural gültige, politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart. Es wurde bislang viermal ergänzt: 1992, 1994, 1999 und zuletzt 2011. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es Bestandteil der politisch-militärischen

Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur. Das Wiener Dokument sorgt durch zahlreiche Mechanismen (zum Beispiel jährlicher Informationsaustausch über Streitkräfte-Organisation, Personalstärken, Verteidigungsplanung, Verteidigungshaushalt, Hauptwaffensysteme und Großgeräte – sowie die vorherige Ankündigung militärischer Aktivitäten, vor allem Übungen) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (zum Beispiel

Inspektionen, Überprüfungsbesuche und Entsendung militärischer Beobachter zu militärischen Aktivitäten) für erhöhte militärische Transparenz zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten. Zudem beinhaltet es Maßnahmen zur Vertrauensbildung (zum Beispiel Ausbau militärischer Kontakte) zur Verminderung von Risiken und zur Verhinderung gefährlicher militärischer Zwischenfälle.

Um das Wiener Dokument der raschen militärischen und technologischen Entwicklung anzupassen, wurde unter maßgeblicher Vorarbeit Deutschlands und in enger Zusammenarbeit mit Partnern in der NATO ein Modernisierungsvorschlag erarbeitet und im Herbst 2019 im Forum für Sicherheitskooperation der OSZE mit insgesamt 34 unterstützenden Teilnehmerstaaten eingebracht. Trotz des klaren Bekenntnisses von über 45 Teilnehmerstaaten im Rahmen des OSZE-Ministerrats im Dezember 2021 für eine rasche und umfassende

Modernisierung treten die Bemühungen hierzu vornehmlich aufgrund des Widerstands Russlands auf der Stelle. Insbesondere die fehlende Transparenz, die Missachtung und Aussetzung der Implementierung des Wiener Dokuments durch Russland bei der Vorbereitung des Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Bemühungen um militärische Transparenz und Vertrauensbildung in Europa auf absehbare Zeit zunichte gemacht.

Die COVID-19-Pandemie hat die Implementierung von Verifikationsmaßnahmen zwischenzeitlich weitgehend zum Erliegen gebracht. Deutschland und einige wenige andere OSZE-Teilnehmerstaaten führten ihre Maßnahmen unter erhöhten Sicherheits- und Hygienevorkehrungen bereits seit Juli 2020 wieder durch. Gegen Ende des Jahres 2021 hatte die Mehrheit der Staaten die Implementierung unter Berücksichtigung COVID-19-bedingter Vorgaben wieder aufgenommen.

3. Vertrag über den Offenen Himmel

Der Vertrag über den Offenen Himmel, in Kraft seit 2002, ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 32 Vertragsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet. Der rechtsverbindliche Vertrag dient damit der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel neben dem militärischen Erkenntnisgewinn ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch kooperative Beobachtungsmissionen aus der Luft. Im Jahr 2020 waren die USA mit Verweis auf die Umsetzungsdefizite Russlands aus dem Vertrag ausgetreten, 2021 folgte Russland.

Russland erklärte und vollzog 2021 seinen Rücktritt aus dem Vertrag über den Offenen Himmel. Damit ist das geographische Anwendungsgebiet des Abkommens, das ursprünglich von Vancouver bis Wladiwostok reichte, erheblich reduziert.

Im Zusammenhang mit beiden Rücktritten hat sich die Bundesregierung mehrfach und mit Nachdruck für ein Verbleiben der beiden Vertragsstaaten eingesetzt und speziell gegenüber Russland auch die Rücknahme der

vertragswidrigen Flugstreckenbegrenzung über Kaliningrad sowie entlang der Grenze zu den georgischen Regionen Abchasien und Südossetien angemahnt. Die Bundesregierung betrachtet den Vertrag auch weiterhin als Instrument der militärischen Vertrauensbildung in Europa und beteiligt sich an der politischen Diskussion über seine Zukunft.

Auch 2021 konnten aufgrund der COVID-19-Pandemie keine regulären Beobachtungsflüge nach dem Vertrag über den Offenen Himmel unternommen werden. Deutschland beteiligte sich führend am politischen Leitungsgremium des Vertrags, der Beratungskommission Offener Himmel („Open Skies Consultative Commission“, OSCC), der außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz zum russischen Rücktritt und der Quotenkoordinierungskonferenz für 2022.

4. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa

Der KSE-Vertrag wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen und trat am 9. November 1992 in Kraft. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und damit die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Dazu begrenzt der Vertrag die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme in den fünf Kategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber und regelt die Reduzierung überzähligen Geräts. Zur Verifikation sieht der Vertrag einen detaillierten Informationsaustausch der Vertragsstaaten über ihre konventionellen Waffen und Ausrüstungen sowie die Durchführung von gegenseitigen Vor-Ort-Inspektionen vor. Der KSE-Vertrag wird ergänzt durch die Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken mit Regelungen zur Meldung und Begrenzung der Personalbestände der konventionellen Streitkräfte der Vertragsstaaten. Das

1999 von den Vertragsstaaten beschlossene Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (A-KSE) ist nicht in Kraft getreten. Russland hat zudem seit Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags einseitig suspendiert und sich 2015 auch aus dem politischen Leitungsgremium des Vertrags, der Gemeinsamen Beratungsgruppe, zurückgezogen. Dies hat die Wirkung des KSE-Vertrags erheblich eingeschränkt. Dennoch erkennen die Vertragsstaaten die stabilisierende Wirkung des Regimes weiter an und setzen die Vertragsvorgaben um.

Abgesehen von Russland, das den Vertrag einseitig suspendiert hat, haben bis auf Armenien und Aserbaidschan alle Vertragsstaaten Ende 2020 den jährlichen Informationsaustausch ordnungsgemäß vorgelegt. Weitergehende Maßnahmen der Implementierung blieben von den meisten Vertragsstaaten auch im Jahr 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Im am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit legen sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest. Ebenso wird darin die demokratische Kontrolle von Streitkräften und weiteren bewaffneten staatlichen Kräften festgeschrieben. Mit seiner umfassenden und auf demokratische Kontrolle, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung stellt der Kodex das umfassendste normative Dokument der politisch-militärischen Dimension des OSZE-Acquis dar. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter, jährlicher Bericht der Teilnehmerstaaten zur nationalen Umsetzung des Kodex. Seit 2003 werden hierbei auch Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit einbezogen. Dank einer auch von der Bundesregierung aktiv unterstützten Initiative, wird seit 2010 ein nach Umfang und Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog angewandt sowie seit 2011 eine Hilfestellung

zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung erarbeitet. Seit 2011 unterstützt die Bundesregierung zudem die Aufnahme einer freiwilligen Meldung zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (Frauen, Frieden und Sicherheit) im Rahmen des Kodex.

Die Bundesrepublik unterstützte 2021 finanziell und materiell vor allem „outreach“-Aktivitäten, wie zum Beispiel ein Ende Mai 2021 von Albanien und dem OSZE-Konfliktverhütungszentrum durchgeführtes Seminar mit regionalem Schwerpunkt auf der Mittelmeerregion.

Deutschland dringt zudem weiter auf eine stärkere Rolle und Teilhabe von Frauen in den Streitkräften der OSZE-Teilnehmerstaaten sowie in allen Phasen friedlicher Konfliktbeilegung. In diesem Sinne berichtet Deutschland seit 2011 im Rahmen einer freiwilligen Meldung über die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (Frauen, Frieden und Sicherheit) und unterstützte

2021 den schwedischen OSZE-Vorsitz in Veranstaltungen

und Initiativen zur Sicherstellung der vollen, gleichwertigen und wirkungsvollen Teilhabe von Frauen in den Streitkräften.

6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa

Das am 21. November 1995 vereinbarte Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina („General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina“, GFAP) enthält Vorschriften, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben. Das als Ergebnis von OSZE-Verhandlungen gemäß Anhang 1-B Artikel IV GFAP am 14. Juni 1996 unterzeichnete Abkommen über subregionale Rüstungskontrolle enthält eine Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie einseitig erklärte, freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken, die seit Jahren beachtet und eingehalten werden. Seit 2015 liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen bei den Vertragsstaaten; Deutschland begleitet diesen Prozess weiter im Rahmen der sogenannten Kontaktgruppe. Das Abschließende Dokument der Verhandlungen nach Anhang 1-B Artikel V GFAP vom 18. Juli 2001 ermöglicht die Durchführung von regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis. Unterstützt wird die Umsetzung der Vereinbarungen

seit 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative hin errichtete Regionale Zentrum für die Unterstützung der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle („Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre“, RACVIAC). Mitgliedstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und die Türkei; Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat.

Deutschland brachte sich auch 2021 als Mitglied der Kontaktgruppe in die diesbezüglichen Beratungen und Veranstaltungen aktiv ein und unterstützte fünf Aktivitäten des RACVIAC: zwei Symposien zur Rüstungskontrolle sowie je einen Lehrgang zum Wiener Dokument zum Thema Medien und Terrorismus sowie zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (Frauen, Frieden und Sicherheit). Die pandemiebedingt zum Teil ausgesetzte Implementierung von Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle wurde 2021 langsam wieder hochgefahren.

7. Weltweiter Austausch Militärischer Information

Der politisch verbindliche weltweite Austausch militärischer Information (WAMI) wurde vom Forum für Sicherheitskooperation der OSZE 1994 vereinbart und ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. In diesem Rahmen haben sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet, jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme und Großgeräte ihrer konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf ihrem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind, sowie über neu in Dienst gestellte Hauptwaffensysteme und Großgeräte zu übermitteln. Des Weiteren wurde der Austausch technischer

Daten und Fotografien über jeden Typ bzw. jede Klasse von Hauptwaffensystemen oder Großgerät im Bestand der Streitkräfte vereinbart.

Im Jahr 2021 kamen 50 der 57 OSZE-Teilnehmerstaaten (darunter Deutschland) ihrer Verpflichtung zur fristgerechten Bereitstellung des WAMI nach. Als zusätzlichen Beitrag zur Vertrauensbildung und zur Erhöhung der Transparenz übermittelt die Bundesregierung hierbei freiwillig weitere Informationen über die im Ausland zeitlich begrenzt und vorübergehend eingesetzten Ausbildungs- und Einsatzkontingente der Bundeswehr. Diese Informationen enthalten neben den Angaben zu

den aktuell entsandten Kontingenten die durch den Deutschen Bundestag für die jeweiligen Einsätze festgelegten Mandatsobergrenzen.

V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen

1. Zukunftstechnologien – „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“

Die Automatisierung und Digitalisierung vieler gesellschaftlicher Bereiche schreitet kontinuierlich voran. Diese Entwicklung birgt auf der einen Seite positives Potenzial, zum Beispiel den besseren Zugang für immer mehr Menschen zu Informationen. Von einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt können aber auch Risiken ausgehen, die in einigen Bereichen bisher noch nicht vollständig zu überblicken sind. Dies gilt auch für den Bereich der Rüstungstechnologien. Zur Diskussion neuer und tragfähiger Ansätze für die auch von neuen Technologien mitgeprägte Rüstungskontrollarchitektur der Zukunft hob Deutschland Anfang 2019 die Initiative „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ aus der Taufe. Mit den gleichnamigen Konferenzen am 15. März 2019 und 6. November 2020 im Auswärtigen Amt setzte die Bundesregierung das Thema neue Technologien und Rüstungskontrolle erstmals auf die internationale politische Agenda.

Die Initiative „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ wurde 2021 durch eine Reihe von Workshops mit internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Militär, Industrie, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Diplomatie fortgesetzt. Inhaltliche Schwerpunkte waren die Themen „Brain-Computer Interfaces“, „New

Technologies, Complexity, Nuclear Decision Making and Arms Control“ sowie „The impact of Artificial Intelligence on cyber operations“.

Ein Prozess, der sich aus der Konferenzserie ergeben hat, ist die mittlerweile fest etablierte Missile Dialogue Initiative (MDI), ein weltweites Netzwerk aus Expertinnen und Experten sowie Regierungsvertreterinnen und -vertretern, das sich mit den Auswirkungen neuer Rüstungstechnologien und Proliferationstrends befasst. Die MDI soll tragfähige rüstungskontrollpolitische Antworten für diese neuen Herausforderungen erarbeiten (siehe I. 5. Rüstungskontrolle von Trägersystemen (Hague Code of Conduct, Missile Dialogue Initiative)).

Im Januar 2021 wurde der auf der „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“-Konferenz im November 2020 initiierte „Strategische EU-Prozess zur verantwortlichen militärischen Nutzung neuer Technologien“ begonnen. Insgesamt wurden im Rahmen dieses EU-Prozesses mehrere Workshops für Vertreterinnen und Vertreter der EU-Mitgliedstaaten aus den Bereichen Militär und Diplomatie durchgeführt, die einen Überblick über relevante Themen aus dem Bereich neue Technologien gaben sowie über bereits laufende EU-Prozesse mit Berührungspunkten hierzu, z.B. die Strategie der EU-Kommission zu Künstlicher Intelligenz im zivilen Bereich. Der Prozess wird 2022 fortgesetzt.

2. Stärkung der Cybersicherheit im EU-, VN-, NATO- und OSZE-Rahmen

Die Cyber-Bedrohung für Deutschland ist weiterhin hoch. Neben Bedrohungen durch kriminelle Aktivitäten spielen auch ausländische staatliche und nicht staatliche Akteure eine wichtige Rolle. Gleichzeitig wird die IT-Abhängigkeit des Staates, der Unternehmen und der Bürgerinnen und Bürger immer größer, wodurch das Schadenspotential zunimmt. Deutschland setzt sich vor diesem Hintergrund in vier zentralen Handlungsfeldern für eine Erhöhung der Cybersicherheit ein: Stärkung eines verlässlichen, regelbasierten normativen Rahmens,

Stärkung der Resilienz, Entwicklung glaubhafter Abschreckung sowie Reaktionsmöglichkeiten bei Normverletzungen und kooperative Ansätze.

In den VN wurde das Thema Cybersicherheit und verantwortungsvolles Staatenverhalten im Cyberraum in den vergangenen Jahren vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen (GGE) bearbeitet. Im Zeitraum 2004 bis 2021 wurden insgesamt sechs GGEs von der VN-Generalversammlung eingesetzt. Im Jahr 2018 beschloss die VN-Generalversammlung parallel

dazu erstmals die Einrichtung einer offenen Arbeitsgruppe („Open-ended Working Group“; OEWG), in die sich alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einbringen können. Beide Arbeitsgruppen legten 2021 ihre Abschlussberichte vor. Deutschland engagierte sich in beiden Gruppen aktiv, vor allem mit Blick auf die Konkretisierung der Geltung des Völkerrechts im Cyberraum.

In der OSZE liegt der Fokus im Cyberbereich auf der Umsetzung von 16 vertrauensbildenden Maßnahmen, die u.a. einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation der Teilnehmerstaaten untereinander und somit zur Risikoreduzierung leisten und laufend fortentwickelt werden.

Grundlage für eine außenpolitische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten bleiben die Ratschlussfolgerungen zur Cyberdiplomatie vom 11. Februar 2015, der am 19. Juni 2017 angenommene Diplomatische Reaktionsrahmen („Cyber Diplomacy Toolbox“) sowie das seit Mai 2019 bestehende sogenannte EU-Cybersanktionsregime. Zusätzlich wird in der neuen Cybersicherheitsstrategie der EU von 2020 die Anwendung der Qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Cybersanktionsregime sowie die Erarbeitung einer „Cyber Deterrence Posture“ angeregt.

Zentrale Handlungsfelder der Cyber-Verteidigungspolitik der NATO als Eckpfeiler der nationalen und euro-atlantischen Sicherheit sind die Steigerung der Cyber-Resilienz der Alliierten durch die Umsetzung des „Cyber Defense Pledge“, der Schutz von NATO-Netzen sowie die Weiterentwicklung des Cyberraums als Dimension der Operationsführung im Rahmen des defensiven Mandats der NATO.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) berichtete 2021 von einem anhaltend hohen Niveau im Hinblick auf die Bedrohungslage im Cyberraum. Auch das Bundeslagebild Cybercrime des Bundeskriminalamts (BKA) bestätigt diese Lageeinschätzung mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. Der voranschreitenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche, ist eine Abhängigkeit von IT-Systemen für Bundes- und Landesverwaltung, aber auch für die meisten Wirtschaftsunternehmen inhärent. Kriminelle Akteure nutzen ihre hochspezialisierten Angriffswerkzeuge, um sogenanntes „Big Game Hunting“ zu betreiben.

Hierbei sollen beispielsweise im Phänomenbereich „Ransomware“ vorrangig große Unternehmensnetzwerke verschlüsselt werden. Im Nachgang der Verschlüsselung werden die Daten erst durch Zahlung eines Lösegeldes wieder freigegeben. Auch mit der Veröffentlichung von sensiblen Daten wird in diesem Zusammenhang gedroht, um „Lösegeld“ zu erpressen.

Die zentralen VN-Arbeitsgruppen im Cyberbereich haben 2021 mehrmals physisch und virtuell getagt und sich auf Konsensberichte geeinigt. Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Deutschland bekräftigte, dass das Völkerrecht ohne Einschränkung auch im Cyberraum gilt, setzte sich für die Stärkung und Konkretisierung der in der GGE vereinbarten Normen verantwortungsvollen Staatenverhaltens ein und betonte die Bedeutung von vertrauensbildenden Maßnahmen, von Kapazitätsaufbau sowie die gemeinsame Verantwortung für Cybersicherheit im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Ansatzes. Im Dezember hat eine neue Open-ended Working Group mit zeitlichem Mandat bis 2025 ihre Arbeit unter singapurischem Vorsitz aufgenommen. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit 53 weiteren Staaten für die Entwicklung eines VN-Aktionsprogramms („Program of Action“, PoA) ein, um eine verbindliche Basis für die Implementierung der vereinbarten Cyber-Normen zu schaffen.

Straftaten im Internet, insbesondere wenn durch staatlich geförderte oder tolerierte Akteure begangen, können eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und Stabilität sein. Vor dem Hintergrund weltweit eskalierender Ransomware-Angriffe und der zunehmenden Betroffenheit Deutschlands, gestaltet die Bundesregierung die von den USA im Oktober 2021 ins Leben gerufene Anti-Ransomware-Allianz aktiv mit. Zu den zentralen Handlungssträngen der Allianz von 30 Staaten aller Weltregionen zählen die Bekämpfung illegaler Finanzierungsmechanismen, das Unterbinden von Angriffen und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Cybersicherheit. Deutschland führt als „Lead Nation“ einen Handlungsstrang zur Entwicklung wirksamer diplomatischer Instrumente, um sowohl die Einhaltung von Normen zu fördern als auch Kapazitäten aufzubauen.

Die Bekämpfung von Ransomware dürfte auch in den Verhandlungen zur Erarbeitung eines VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Nutzung von

Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken (Resolution 74/247) thematisiert werden. Danach soll ein Ad-hoc-Ausschuss in mindestens sechs zehntägigen Sitzungen einen Übereinkommensentwurf erarbeiten und der 78. VN-Generalversammlung vorlegen. Die Verhandlungen sollten im Januar 2022 in New York beginnen und anschließend im Wechsel mit Wien bis Januar 2024 fortgeführt werden, mussten aber pandemiebedingt verschoben werden. Die Beratungen werden sich insbesondere befassen mit Regelungen zur Pönalisierung, Strafverfolgung und Verhütung von Cybercrime, zur internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit bei der Bekämpfung von Cybercrime sowie zum Erfahrungsaustausch und zur Umsetzung des Übereinkommens. Wichtiges Anliegen Deutschlands wird die Wahrung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards sein wie sie auch in der Budapest-Konvention des Europarates verankert sind.

Zur Verteidigung der internationalen Rechtsordnung im Cyberraum hat die Bundesregierung 2021 erstmals ein nationales Attribuierungsverfahren festgelegt, das unter Beteiligung aller relevanten Fachressorts und koordiniert durch das Auswärtigen Amt die Zuschreibung der Verantwortung für erhebliche Cyberattacken internationalen Ursprungs regelt. Ergebnisse der Attribuierungsverfahren fanden 2021 unter anderem Eingang in die öffentlichen Erklärungen der EU zum von Russland gesteuerten SolarWinds-Hack, den Cyberangriffen mit China-Bezug (Erklärung vom 19.07.2021 zu den Cyberakteuren APT 31, APT 40 und dem Microsoft Exchange-Vorfall) und der von Russland ausgehenden Hack- und Desinformationskampagne „Ghostwriter“ am 24.09.2021 (hierzu auch nationale Attribuierungserklärung am 06.09.2021).

Zur noch effektiveren Gestaltung der gemeinsamen EU-Cyberpolitik hat der Rat der Europäischen Union am 22. März 2021 Schlussfolgerungen zur Cybersicherheitsstrategie angenommen. Die Strategie wurde im Dezember 2020 während des deutschen EU-Vorsitzes vorgelegt. Hierbei wurde unter anderem hervorgehoben, dass Cybersicherheit für den Aufbau eines widerstandsfähigen, nachhaltigen und digitalen Europas von wesentlicher Bedeutung ist. Zentrales Ziel der Strategie ist die Bewahrung strategischer Autonomie und eines offenen, weltweit vernetzten EU-Wirtschaftsraums. Dies umfasst auch die Stärkung der Fähigkeit zu autonomen Entscheidungen im Bereich der Cybersicherheit, um die digitale Führungsrolle der EU und ihre strategischen Kapazitäten zu stärken.

Im Rahmen der OSZE wurde 2021 die Arbeit an der Umsetzung von 16 vertrauensbildenden Maßnahmen fortgesetzt, die während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 durch den OSZE-Ministerrat beschlossen wurden. Sie sind darauf ausgelegt, Transparenz zu erhöhen, die Kommunikation der Teilnehmerstaaten untereinander zu verbessern und durch den Austausch von Informationen zu aktuellen Cybervorfällen und eigenen Praktiken die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu stärken. Diese Maßnahmen werden mittlerweile schrittweise in den 57 OSZE-Staaten umgesetzt und haben weltweiten Modellcharakter. Beispielsweise wurde ein Netzwerk nationaler Cyber-Kontaktstellen geschaffen, für das bereits 56 Teilnehmerstaaten politische und technische Kontakte benannt haben. Regelmäßig werden in dem Netzwerk Kommunikations-Überprüfungen durchgeführt und jährliche Treffen in Wien organisiert. Deutschland hat weiterhin gemeinsam mit der Schweiz in mehrjähriger Arbeit mit Einbindung aller OSZE-Staaten einen Leitfaden zur Operationalisierung von Politischen Konsultationen bei Cyber-Vorfällen erarbeitet. Dieser ist im November 2021 zu einem vorläufigen Abschluss gekommen und kann jetzt durch alle OSZE-Staaten genutzt werden.

Auch in der NATO wurden konzeptionelle Fortschritte erzielt. Der Gipfel der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs im Juni 2021 nahm eine neue Cyber-Verteidigungspolitik an, die einen überarbeiteten Rahmen für Cyberverteidigung und Resilienzsteigerung in der NATO schafft.

Als Beitrag zur Stärkung der weltweiten Resilienz gegen Cyberangriffe engagierte sich die Bundesregierung 2021 ferner beim Ausbau von Cyber-Kapazitäten in Drittstaaten. Als Mitglied des Beirats unterstützt das Auswärtige Amt ein EU-Projekt zum Aufbau eines „EU CyberNets“, das einen EU-weiten Pool aus Expertinnen und Experten für Projekte zum Aufbau von Cyber-Kapazitäten zusammenstellt. Die Bundesregierung unterstützte zudem das Sicherheits- und Technologieprogramm des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR), das Projekte zu Sicherheitsaspekten in den Bereichen Cyberstabilität, Künstliche Intelligenz und Autonomie in Waffensystemen sowie von Innovationen im Bereich Wissenschaft und Technologie durchführt. Zum Aufbau von Cyber-Kapazitäten einzelner Länder stellte die Bundesregierung Mittel für den ersten, ganz dem Thema „Stärkung von Cybersicherheit“ gewidmeten, Treuhandfonds der Weltbank

zur Verfügung. Sie unterstützte zudem das „Global Forum on Cyber Expertise“ (GFCE) bei der globalen Implementierung offener Internetstandards sowie Projekte zu wichtigen globalen Themen im Cyberbereich,

darunter globale Lieferketten in der Informations- und Telekommunikationsindustrie, Normen im Cyberraum sowie zur Frage des Schutzes von Menschenrechten online und offline.

3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)

Angesichts von Fortschritten in den Bereichen Robotik und Künstlicher Intelligenz ist es vorstellbar, dass künftige Waffensysteme die Fähigkeit haben, zunehmend autonom Ziele auszuwählen und zu bekämpfen. Bereits seit 2014 fanden zu LAWS informelle Sitzungen von Arbeitsgruppen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) statt. Deutschland hat die Diskussion von Beginn an mitgeprägt, zunächst als Ko-Vorsitz (2014), dann als Vorsitz (2015, 2016). Auf der Fünften Überprüfungskonferenz des CCW im Dezember 2016 setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, dass das unter deutschem Vorsitz verhandelte Mandat für eine Regierungsexpertengruppe (GGE) zu LAWS verabschiedet wurde, die ihre Arbeit 2017 aufnehmen konnte. In einem ersten wichtigen Schritt verständigten sich 2019 die Vertragsstaaten auf die Annahme von Leitprinzipien zu zentralen Aspekten der Verwendung autonomer Funktionen in Waffensystemen. Die Liste der elf Leitprinzipien umfasst unter anderem politisch verbindliche Festlegungen zu menschlicher Verantwortung und Zurechenbarkeit sowie zum Erfordernis ausreichender menschlicher Kontrolle im Rahmen militärischer Befehlsketten.

Die Bundesregierung lehnt letale autonome Waffensysteme, die vollständig der Verfügung des Menschen entzogen sind, ab und treibt deren internationale Ächtung aktiv voran.

Nach dem pandemiebedingten Verhandlungsstillstand im Vorjahr konnte die GGE zu LAWS 2021 wieder physisch tagen. Drei formelle Sitzungen in Genf (3. bis 13. August; 24. September bis 1. Oktober; 2. bis 8. Dezember) verliefen zunächst in grundsätzlich konstruktiver Atmosphäre. Sie verdeutlichten einerseits Einvernehmen zu den elf Leitprinzipien, auf die sich die Gruppe 2019 geeinigt hatte, unterstrichen aber auch die nach wie vor große Bandbreite an Verhandlungspositionen.

Die Bundesregierung brachte sich aktiv in die Diskussion ein und versuchte in engem Schulterschluss mit Frankreich, Möglichkeiten für einen Konsens auszuloten. Der deutsch-französische Vorschlag, über einen Doppelansatz Brücken zu bauen (einerseits Verpflichtung, keine vollautonomen Waffensysteme zu entwickeln und einzusetzen, andererseits konkrete Vorgaben zu menschlicher Kontrolle über teilautonome Waffensysteme), fand aktiven Eingang in die Diskussion.

Letztlich gelang es der GGE jedoch aufgrund insbesondere russischer Blockade nicht, der Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens im Dezember 2021 – wie eigentlich vorgesehen – substantielle inhaltliche Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Die Hohen Vertragsstaaten konnten auf der CCW-Überprüfungskonferenz im Dezember 2021 lediglich darüber Konsens erzielen, dass die Gruppe 2022 ihre Arbeit fortführen und intensivieren solle.

4. Unbemannte Luftfahrzeuge

Unbemannte Luftfahrzeuge („Unmanned Aircraft Systems“, UAS bzw. „Unmanned Aerial Vehicle“, UAV; umgangssprachlich: „Drohnen“) werden inzwischen von über 100 Staaten weltweit militärisch genutzt. Immer mehr Staaten, aber auch nichtsstaatliche Akteure, setzen auch bewaffnete Drohnen ein. Wegen der zu erwartenden technischen Fortschritte und der

prognostizierten sinkenden Anschaffungskosten ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend, wie bereits in aktuellen Konflikten in Äthiopien, Bergkarabach, Libyen, Syrien und der Ost-Ukraine erkennbar, fortsetzen wird.

Die Bundesregierung hat sich 2017 in der Regierungsexpertengruppe (GGE) im Rahmen des VN-Waffenregisters, das einen weltweiten Überblick über die Bestände konventioneller Waffen gibt, erfolgreich dafür eingesetzt, dass UAS analog zu bewaffneten bemannten Flugzeugen behandelt werden. Nach Einigung in dieser Expertengruppe können Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber in getrennten Kategorien als bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge an das VN-Waffenregister gemeldet werden.

Um der Gefahr der Proliferation und Nutzung von Drohnen durch nichtstaatliche Akteure vorzubeugen, initiierte Deutschland gemeinsam mit den USA einen internationalen Gesprächsprozess, der im September 2019 in die Verabschiedung des „Berlin Memorandum

of Good Practices to Counter Unmanned Aerial System Threats“ durch den Ministerrat des Global Counterterrorism Forum GCTF mündete.

Bereits seit langem werden UAS von den Güterlisten der einschlägigen Exportkontroll-Regime wie z.B. des Trägertechnologie-Kontrollregimes MTCR erfasst und in diesen Foren diskutiert.

Angesichts der zunehmenden Proliferation bewaffneter Drohnen, auch in Krisen- und Konfliktgebieten, hat sich die Bundesregierung 2021 weiter für die breite multilaterale Erarbeitung von Einsatzprinzipien für die militärische Nutzung bewaffneter Drohnen ausgesprochen. Sie will sich auch künftig für deren Einbeziehung in internationale Kontrollregime einsetzen.

5. Weltraumsicherheit

Deutschland ist wie viele andere Staaten auch im zivilen und militärischen Bereich auf den freien Zugang, die friedliche und nachhaltige Nutzung und den Schutz kritischer Infrastruktur im Weltraum angewiesen.

Aufgrund ihrer hohen zivilen und militärischen Bedeutung und ihrer Verwundbarkeit könnten kritische Weltrauminfrastrukturen in zukünftigen Konflikten zu potentiellen Zielen von Störoperationen oder militärischen Angriffen werden. Gleichzeitig mangelt es an klaren Regeln und Normen für verantwortungsvolles Verhalten und Rüstungskontrolle im Weltraum. Der Weltraumvertrag von 1967 verbietet zwar die Stationierung von Massenvernichtungswaffen im All und sieht einen Konsultationsmechanismus im Falle schädlicher Beeinträchtigung vor, enthält aber keine darüber hinaus gehenden spezifischen Regeln zur Sicherheits- und Vertrauensbildung. Der Abschuss von Satelliten mit Raketen von der Erde aus ist technisch möglich und wurde bereits von China, den USA, Indien und zuletzt Russland erfolgreich getestet.

Die Übergänge zwischen ziviler und militärischer Nutzung sind so fließend, dass eine übergreifende Betrachtung notwendig ist. Satelliten, die andere Satelliten reparieren, auftanken oder durch kontrollierten Absturz entsorgen können, sind ein wertvoller Beitrag für eine nachhaltige Nutzung des Weltraums. Dieselben

Fähigkeiten können jedoch auch gegen Weltraumsysteme anderer Staaten und damit als Waffe eingesetzt werden. Ähnlich dem Cyberraum erfordert der Weltraum daher neue konzeptionelle Ansätze der Sicherheits- und Vertrauensbildung.

Die Schaffung international geltender Regeln und Maßnahmen, die die friedliche und nachhaltige Nutzung des Weltraums erlauben, Gefahren für Raumfahrtaktivitäten reduzieren und ein Wettüsten im Weltraum verhindern, bleibt zentrales Ziel der Bundesregierung. Dies kann wirkungsvoll nur im multilateralen Rahmen gelingen. Im VN-Rahmen hat der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums („Committee on the Peaceful Uses of Outer Space“, COPUOS) Empfehlungen für Regelungen für eine nachhaltige und friedliche Weltraumnutzung entwickelt („Guidelines for the Long-term Sustainability of Outer Space Activities“). Die Abrüstungskonferenz in Genf diskutiert Regelungen zur Verhinderung eines Wettüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS). Auch der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung widmet sich dem Thema Weltraumsicherheit.

Traditionelle rüstungskontrollpolitische Konzepte einer rein quantitativen Begrenzung oder eines Verbots bestimmter Waffen („objektorientiert“), wie seit vielen Jahren von Russland und China im Rahmen

ihres Entwurfs (von 2008, überarbeitet 2014) eines Vertrags zum Verbot der Stationierung von Waffen im Weltall gefordert, greifen zu kurz. Aufgrund des Dual-Use-Charakters von Weltraumsystemen lässt sich eine „Waffe“ im Weltraum nur schwer definieren und verifizieren. Die Bundesregierung verfolgt daher gemeinsam mit ihren europäischen und westlichen Partnern einen verhaltensbasierten Ansatz, der auf ein Verbot bestimmter aggressiver bzw. konflikträchtiger Verhaltensweisen abzielt (z.B. Verbot schädlicher Einwirkungen auf Satelliten anderer Staaten, Verbot vorsätzlicher Erzeugung langlebigen Weltraumschrotts oder Genehmigungsvorbehalt für Annäherungen an fremde Satelliten).

Im November 2021 hat auch Russland durch den Test-Abschuss eines eigenen Satelliten die Lage im Weltraum weiter destabilisiert und durch die daraus resultierende Trümmerwolke Raumfahrtaktivitäten im niedrigen Erdorbit, auch die Astronauten der Internationalen Weltraumstation, nachhaltig gefährdet.

Sich auf internationale Prinzipien für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum zu verständigen, wäre ein erster, konkreter Schritt für mehr Sicherheit, Vertrauensbildung sowie zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs. Die Mitgliedstaaten der VN waren 2021 dazu aufgerufen, ihre nationalen Sichtweisen zu Bedrohungen und Risiken im Weltraum sowie möglichen Maßnahmen zu deren Eindämmung darzulegen, die in einen umfassenden Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einfließen sollten. 2020 hatte die Bundesregierung gemeinsam mit gleichgesinnten Partnerländern und unter der Führung Großbritanniens die auch 2021 fortlaufende Initiative „Reducing Space Threats through Rules, Principles and Norms for Responsible Behaviours“ ins Leben gerufen. Damit fördert sie den internationalen Austausch über Bedrohungen und Sicherheitsrisiken sowie die Erarbeitung möglicher Regeln für verantwortungsvolles Verhalten. Die Bundesregierung analysierte 2021 in ihrem Berichtsbeitrag¹¹ Bedrohungen und Risiken von Fehlkalkulation und Eskalation im Weltraum, die aktuell vorrangig von verantwortungslosem bzw. gezielt aggressivem Verhalten ausgehen. Darauf aufbauend unterbreitete Deutschland erste Vorschläge für Prinzipien

für verantwortungsvolles Verhalten und Maßnahmen zur Risikoreduzierung und Vertrauensbildung. Insgesamt haben 25 Staaten, die Europäische Union und diverse Nichtregierungsorganisationen einen Beitrag für den Bericht des VN-Generalsekretärs eingereicht, darunter auch Russland und China, die ihren eigenen Ansatz eines Verbots von Waffen im Weltraum bewerben. Der Bericht des VN-Generalsekretärs ist im Juli 2021 erschienen und fasst im Wesentlichen die einzelnen nationalen Beiträge zusammen¹². Der VN-Generalsekretär spricht sich darin für die komplementäre Arbeit sowohl an bindenden als auch freiwilligen Maßnahmen zur Weltraumsicherheit aus und empfiehlt, dass Mitgliedstaaten die im Bericht zusammengefassten Vorschläge in einem inklusiven Prozess voranbringen.

Auch Deutschland sieht in dem Bericht nicht das Ende, sondern den Beginn eines internationalen Prozesses. Es hat sich in den Vereinten Nationen für einen Folgeprozess zur Erarbeitung internationaler Regelungsansätze für den Weltraum eingesetzt. Gemeinsam mit engen Partnern und unter der Führung Großbritanniens hat Deutschland eine Folgeresolution erarbeitet und in die VN-Generalversammlung eingebracht, wo sie im Dezember 2021 mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde. Die Resolution setzt eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe („Open-ended Working Group“, OEWG) ein, in der 2022 und 2023 bestehende Regelwerke bewertet, existierende und zukünftige Bedrohungen und Sicherheitsrisiken benannt und erste Verhaltensnormen, -regeln und -prinzipien erarbeitet werden sollen.

Auf EU-Ebene wurde das für die Nachhaltigkeit und sichere Nutzung des Weltraums wichtige Thema einer Weltraumverkehrsordnung (Space Traffic Management) weiter vertieft. Die Europäische Kommission hat im Februar 2021 den „Action Plan on synergies between civil, defence and space industries“ veröffentlicht und in diesem Zuge ein „Space Traffic Management Flagship Projekt“ angekündigt, welches unter anderem einen Beitrag zum internationalen Ansatz zu Space Traffic Management liefern soll.

Eine wesentliche Grundlage zur Verifikation von Ereignissen im Weltraum und zur Vermeidung von Fehleinschätzungen ist die Fähigkeit zur Weltraumüberwachung.

11 Siehe Anhang des Berichts des VN-Generalsekretärs, <https://undocs.org/A/76/77>

12 <https://undocs.org/A/76/77>

Diese Aufgabe übernimmt in Deutschland das Weltraumlagezentrum in Uedem. Damit leistet die Bundesregierung auch Beiträge zum europäischen (dem sog. „EU Space Surveillance and Tracking“, EU SST) Programm, das unter der EU-Weltraumverordnung zu einem integralen Bestandteil des EU-Weltraumprogramms (SSA-Komponente) aufwächst) und internationalen Austausch von Weltraumlagedaten.

VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse

1. Nachwuchsförderung in Deutschland

Seit dem Ende des Kalten Krieges ist in Deutschland die ehemals bedeutende und international anerkannte wissenschaftliche Expertise in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung, Verifikation und Risikotechnologie stark rückläufig. Gleichzeitig rücken die Themen Abrüstung und Rüstungskontrolle angesichts wachsender Spannungen auf internationaler Bühne und damit einhergehender Gefährdung von Frieden und Sicherheit wieder stärker in den Blickpunkt. Der Bedarf an entsprechenden Kenntnissen – auch zum Zwecke der Politikberatung – nimmt zu.

Der Wissenschaftsrat hatte in seiner Evaluierung 2019 zwar festgestellt, dass es eine erfreulich hohe Zahl an Masterstudienplätzen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung gibt, dass diese jedoch weitgehend im politikwissenschaftlichen Feld angesiedelt sind. Gerade im naturwissenschaftlichen bzw. technischen Bereich besteht ein wachsender Bedarf. So bedauert der Wissenschaftsrat, dass es in Deutschland aktuell keinen entsprechenden Promotionsstudiengang oder ein Graduiertenkolleg gibt und betont die Notwendigkeit, gerade im interdisziplinären Bereich zwischen Sozial- sowie Natur- und Technikwissenschaften die Förderung auszubauen. Vor diesem Hintergrund stärkt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die interdisziplinäre Vernetzung in der Friedens- und Konfliktforschung im Rahmen einer mit zunächst 32 Mio. Euro dotierten Förderbekanntmachung. Zur gezielten Nachwuchsförderung finanziert das Auswärtige Amt zudem seit 2019 zwei komplementäre Projektvorhaben mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und dem Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK). Damit soll in Deutschland wieder gezielt Expertise, auch im Nachwuchsbereich, in diesem für die regelbasierte Weltordnung und die globale Sicherheit zentralen Themenfeld geschaffen werden. Mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes lief das Promotionsprogramm mit der HSFK in der ersten Hälfte des Jahres 2019 an. Vier Doktorandinnen und Doktoranden erhalten über einen Zeitraum von vier-einhalb Jahren die Möglichkeit zu einer Promotion im erweiterten Bereich der Rüstungskontrolle. Am IFSH wurden 2019 acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Das „Forschungs- und Transferprojekt Rüstungskontrolle und neue Technologien“ läuft noch bis Ende 2022.

Die Umsetzung des Promotionsprogramms liegt bei der HSFK, die in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt einen bedarfsgerechten Aufbau von Expertise sicherstellt. Die Promotionsstellen sind paritätisch mit je zwei Frauen und zwei Männern besetzt worden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 1,5 Millionen Euro, von denen das Auswärtige Amt ca. 60 Prozent, die HSFK die restlichen 40 Prozent tragen. Die HSFK wird zudem als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz vom BMBF gemeinsam mit den Ländern im Umfang von insgesamt rund 5 Millionen Euro pro Jahr institutionell gefördert. Rüstungskontrolle und Abrüstung gehören zu den Kernthemen ihrer Forschungs- und Transfertätigkeiten.

Das Forschungs- und Transferprojekt Rüstungskontrolle und neue Technologien am IFSH unterteilt sich in vier themenspezifische Forschungsvorhaben: (1) Nukleare Rüstungskontrolle und Massenvernichtungswaffen; (2) Emerging Technologies und präventive Rüstungskontrolle; (3) Konventionelle Rüstungskontrolle; (4) Zukunftsfragen der europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung. Das Querschnittsvorhaben Wissenstransfer in Politik und Zivilgesellschaft speist die am IFSH erarbeiteten Forschungsergebnisse in die politische und zivilgesellschaftliche Debatte ein. Das Projekt ist zunächst auf vier Jahre (2019 bis 2022) angelegt. Die Förderung seitens der Bundesregierung beläuft sich auf bis zu 1 Million Euro pro Jahr. Im Rahmen einer Überprüfung zur Hälfte der Förderperiode bescheinigte ein hochrangiges Panel aus Expertinnen und Experten mit den Schwerpunkten Evaluierung, Forschung und Abrüstung dem IFSH eine beeindruckende Leistung. Das Projekt habe einen erheblichen wissenschaftlichen Mehrwert erbracht; besonders hervorgehoben wurde die Bedeutung der Nachwuchsförderung. Das Panel empfiehlt nachdrücklich, eine mehrjährige Förderung über 2022 hinaus fortzusetzen.

2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Die Förderung internationaler, junger Nachwuchskräfte im Themenbereich Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grunde unterstützt sie das „United Nations Programme of Fellowships on Disarmament“. Hierbei absolvieren rund 10 Stipendiatinnen und Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Programm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und weiteren Städten weltweit.

Die Reise des VN-Abrüstungsstipendiatenprogramms konnte 2021 COVID-19-bedingt nicht durchgeführt werden. Das Trainingsprogramm wurde in der Zwischenzeit auf virtuelle Einheiten umgestellt. Das Auswärtige Amt wird das Programm weiterhin unterstützen und die Reisen der Abrüstungsstipendiatinnen und -stipendiaten fördern, sobald dies wieder möglich ist.

3. Gender-sensible Abrüstung und Rüstungskontrolle und Partizipation von Frauen

Der Besitz sowie der Missbrauch von Waffen verstärkt strukturelle und sexualisierte Gewalt und verfestigt ungleiche Machtverhältnisse. Weltweit besitzen Frauen überwiegend weniger Waffen, sind im Gegensatz dazu aber überproportional von deren negativen Auswirkungen betroffen. Ein Drittel der gewaltsamen Tode von Frauen wird durch Schusswaffen verursacht. Befinden sich Schusswaffen im Haushalt, erhöht das die Wahrscheinlichkeit, dass häusliche Gewalt gegen Frauen tödlich endet.

Diese Beispiele gibt es in direkter und indirekter Form über das gesamte Spektrum von Waffentypen hinweg, und sie unterstreichen, dass deren negative Auswirkungen und Verwendung keineswegs geschlechtsneutral, sondern an das biologische Geschlecht (Begriff „sex“) wie auch an verschiedene geschlechterspezifische soziale und kulturelle Normen (Begriff „Gender“) gekoppelt sind. Nichtsdestotrotz finden Gender, die Inklusion und die Beteiligung von Frauen sowie das Thema Gleichberechtigung der Geschlechter bislang zu selten Eingang in Maßnahmen der Abrüstung,

Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung – mit Folgen für die Effektivität dieser Maßnahmen. Die VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit fordert eine verstärkte Einbeziehung und eine aktivere und gleichberechtigte Rolle von Frauen in allen Phasen des Konfliktlösungszyklus. In multilateralen Verträgen und Instrumenten wie dem VN-Aktionsprogramm gegen Kleinwaffen (UNPoA) und dem Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) finden Genderaspekte zunehmend mehr Beachtung.¹³ Gerade die Fragen zur Notwendigkeit von Gender-Mainstreaming und gendersensiblen Analysen bergen innerhalb der internationalen Gemeinschaft bisweilen noch Konfliktpotential. Darüber hinaus sind Frauen insbesondere in multilateralen Foren zu Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle immer noch stark unterrepräsentiert. Laut einer UNIDIR-Studie waren zwischen 2008 und 2018 höchstens 37 Prozent der Delegationsmitglieder in diesen Verhandlungen und Konferenzen weiblich.¹⁴ Abgesehen davon, dass Frauen ein Recht auf volle, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe besitzen,

13 Siehe beispielsweise: Waffenhandelsvertrag Artikel 7(4) zu geschlechterbasierter Gewalt (2014, Arms Trade Treaty); VNSR Resolutionen 2117 (2013); 2200 (2015); VNGV Resolutionen 65/69 (2010); 67/48 (2012); 68/33 (2013); 69/61 (2014); Dritte Überprüfungskonferenz VN- Kleinwaffen-Aktionsprogramm 2018; Für eine komplette Liste siehe Tabelle 1: Small Arms Survey (2019): Gender-responsive Small Arms Control: A Practical Guide (S.36-37).

14 Siehe <https://www.unidir.org/gender-balance>

weisen Studien¹⁵ darauf hin, dass Frieden dauerhafter ist, wenn Frauen in allen Phasen der Friedensverhandlungen aktiv mitwirken.

Deshalb setzt sich die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern für die Stärkung von Gender-Aspekten, Gender-Mainstreaming und Nachhaltigkeit als Querschnittsthemen im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle ein.

Deutschland betrachtet die gleichberechtigte, uneingeschränkte und effektive Beteiligung von Frauen an allen Politik-, Planungs- und Umsetzungsprozessen als Voraussetzung für eine wirksame Kleinwaffenkontrolle. In den letzten Jahren hat die Bundesregierung ihre Fördermittel für einschlägige Diskussionsforen, Trainings und Forschung aufgestockt. Deutschland hat das 2019 gegründete Netzwerks für eine gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle („Gender Equality Network for Small Arms Control“, GENSAC) mitinitiiert. Die erste hochrangige Konferenz fand 2020 in Berlin mit ca. 100 Expertinnen und Experten aus den am meisten von Waffengewalt betroffenen Regionen (Westlicher Balkan, Subsahara-Afrika und Lateinamerika/Karibik) statt.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung unter anderem über das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm in der VN-Generalversammlung für eine Verankerung und Stärkung der Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit als Querschnittsmaßnahme ein. Im Rahmen der OSZE hat Deutschland die Umsetzung der VN-Resolution 1325 in nationale Gesetzgebung der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Kleinwaffenkontrolle und Munitionssicherheit zu einem Schwerpunkt gemacht und unterstützt im Rahmen des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit die Sicherstellung der vollen, gleichwertigen und wirkungsvollen Teilhabe von Frauen in den Streitkräften der OSZE-Teilnehmerstaaten.

Die von der Bundesregierung geförderte Datenbank „WoX“ (Women Experts Network) ist seit 2020 offiziell verfügbar und dient der Identifizierung und Förderung von Expertinnen im Bereich Außen- und

Sicherheitspolitik. Das Netzwerk umfasst mittlerweile über 800 Expertinnen und wurde unter anderem bei Konferenzen des Auswärtigen Amts genutzt. Die Ausbildung von Expertinnen wird zudem durch Stipendienprogramme, in Zusammenarbeit mit der OSZE oder UNODA sowie Vernetzungsveranstaltungen gefördert.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte das für 2021 geplante weltweite Treffen von GENSAC nicht stattfinden und wurde durch regionale und virtuelle Treffen ersetzt. Das GENSAC-Sekretariat wird durch die Multisektor-Initiative der SDG 16 Pathfinders¹⁶ gestellt. Das Netzwerk ist mit regionalen Vertreterinnen und Vertretern ebenfalls in West- und Ostafrika sowie Lateinamerika vertreten. Im Sinne der Ziele 5 (Gleichberechtigung der Geschlechter) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) der VN-Nachhaltigkeitsagenda 2030 zielt das überregionale Netzwerk darauf ab, Frauen – ebenso wie Männern – eine Teilnahme an allen Maßnahmen und multilateralen Veranstaltungen der Kleinwaffenkontrolle zu ermöglichen. Außerdem setzt sich GENSAC dafür ein, dass Gleichberechtigung als Schlüsselthema in alle Bereiche der Kleinwaffenkontrolle Eingang findet, um bewährte Vorgehensweisen und Praktiken zu identifizieren und eine möglichst effektive Kleinwaffenkontrolle zu erreichen. Im Jahr 2021 hat GENSAC mehrere regionale Vernetzungstreffen organisiert, das Strategiepapier an die COVID-19-Herausforderungen angepasst, die Webseite ausgebaut, mehrere Diskussionspapiere veröffentlicht, ein Trainingsprogramm entwickelt und Side Events etwa im Rahmen des siebten Staatentreffens des VN-Kleinwaffenaktionsprogrammes organisiert.

Nach wie vor besteht eine große Lücke in der Erkenntnisgrundlage zum Thema Gender und Kleinwaffenkontrolle sowie Abrüstung allgemein. Somit sind weitere Datenerhebungen und -analyse und Forschung in diesem Bereich notwendig. Die Bundesregierung unterstützt daher verschiedene Institute bei Forschung und Veröffentlichungen, beispielsweise zur Rolle von Frauen in der Eindämmung von illegaler Proliferation von Kleinwaffen oder zu Gender Aspekten und Gender Mainstreaming und Munition.

15 Jana Krause, Werner Krause & Piia Bränfors (2018) Women's Participation in Peace Negotiations and the Durability of Peace, *International Interactions*, 44:6, 985-1016, DOI: 10.1080/03050629.2018.1492386; Siehe auch WPS-Nationaler Aktionsplan 2021-24, S.9; <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2443848/3596859eebe39f90a327e81ede416a3/aktionsplan-zu-wps-iii-data.pdf>

16 Seit Februar 2019 ist Deutschland Mitglied der sogenannten SDG 16 Pathfinders. Ziel dieser Multi-Akteurs-Initiative ist es, Wege zur Umsetzung des Nachhaltigen Entwicklungsziels 16 aufzuzeigen.

Darüber hinaus sensibilisiert das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) im Rahmen nationaler und internationaler Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen gezielt für die Notwendigkeit gendersensibler Betrachtungen und Ansätze im Bereich der Klein- und Leichtwaffenkontrolle.

Im Bereich der Klein- und Leichtwaffenkontrolle werden Projektpartner der Bundesregierung dazu angehalten, mindestens 30 Prozent Partizipation von Frauen bei Aktivitäten sicherzustellen sowie verstärkt geschlechts- und altersspezifische Daten zur Stärkung der Effektivität ihrer Maßnahmen zu erheben.

Auch bei der Planung der dritten Phase des Deutschen Biosicherheitsprogramms (2020-2022) wurden alle Projektbeteiligten dazu angehalten, sich in ihren Anträgen dazu zu äußern, welche Auswirkungen ihre Projekte auf die gesellschaftliche Beteiligung von Frauen und Männern haben. Das Monitoring und die Berichterstattung wird zukünftig das Geschlechterverhältnis bei allen Veranstaltungen und Aktivitäten erfassen.

Die fünf deutschen umsetzenden Institutionen des Biosicherheitsprogramms fördern im Rahmen ihrer Projektarbeit gezielt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen. Unter anderem werden Frauen in Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen und bei Fortbildungen und Konferenzteilnahmen bevorzugt eingebunden.

*VII. Regime und Maßnahmen
der Exportkontrolle sowie
zur Eindämmung von
Proliferationsgefahren*

1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Am 12. Dezember 2003 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Damit legte die EU das Fundament für ihr Engagement zur Stärkung des multilateralen Regelwerks, insbesondere den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu definiert und finanziert die EU regelmäßig konkrete Maßnahmen durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen.

2008 verabschiedete der Rat der EU neue Handlungslinien, die eine bessere Koordinierung der EU-Maßnahmen im Bereich des Kampfes gegen Massenvernichtungswaffen einleitete. Im Oktober 2013 wurde dieses Dokument durch einen Aktionsplan ergänzt. Dieser wiederum identifizierte Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen gestärkt und die Kohärenz des Handelns der EU weiter erhöht werden sollten.

Die Arbeit der EU stand 2021 ganz im Zeichen der Vorbereitungen der – aufgrund der Pandemie mehrfach verschobenen – NVV Überprüfungskonferenz. Im November 2021 verabschiedeten die EU-Mitgliedstaaten umfangreiche Ratsschlussfolgerungen zu Stärkung der NVV in allen drei Regelungsbereichen des Vertrags (nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung von Kernenergie). Ein Beitrag der EU für die NVV-Überprüfungskonferenz zur „Reduzierung nuklearer Risiken“ konnte trotz intensiver Arbeiten hingegen nicht fertiggestellt werden – zu unterschiedlich ist die Herangehensweise zwischen Frankreich als Nuklearwaffenstaat und den Mitgliedern des Atomwaffenverbotsvertrags (AVV) Österreich, Irland und Malta.

Auch 2021 ermöglichte die EU dem Vorsitz der NVV-Überprüfungskonferenz Gustavo Zlauvinen durch finanzielle Unterstützung ein umfangreiches Outreach- und Konsultationsprogramm zur Vorbereitung der schließlich auf Januar 2022 terminierten NVV-Überprüfungskonferenz.

Die EU setzt sich überdies für die Stärkung der multilateralen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsarchitektur gegenüber Drittstaaten ein. So führte die EU 2021 auf deutsche Initiative Demarchen für die Ratifizierung des Atomteststoppvertrags (CTBT) in denjenigen Ländern durch, deren Ratifizierung für ein Inkrafttreten des Vertrags notwendig ist und noch ausstehen (USA, China, Indien, Pakistan, Iran, Ägypten, Israel und Nordkorea). Darüber hinaus fanden auch im Berichtszeitraum, trotz der COVID-19-Krise, die jährlichen Abrüstungsdialoge etwa mit China und den Vereinigten Staaten statt. Mithilfe der EU-Dual-Use-Verordnung, deren Neufassung im September 2021 in Kraft getreten ist, werden zudem die in den diversen der Verhinderung von Massenvernichtungswaffen gewidmeten Exportkontrollregimen erarbeiteten Listungen in für EU-Mitgliedstaaten anwendbares Recht umgesetzt.

Im Rahmen ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstützt die EU insbesondere die OVCW. Der Ratsbeschluss, der die Grundlage für diese Unterstützung bildet, wurde mehrfach verlängert. Bei den geförderten Projekten der OVCW handelt es sich unter anderem um den Aufbau eines Zentrums für Chemie und Technologie der OVCW („ChemTech Center“) sowie um Maßnahmen zur Unterstützung der Untersuchung der Chemiewaffeneinsätze in Syrien. Für diese und ggf. weitere Einsätze stellt die EU zudem hochauflösende Bilder aus ihrem Satellitenzentrum bereit. Auf Grundlage ihrer Strategie hat die EU 2021 auch OVCW-Missionen wie zum Beispiel die des IIT in Syrien politisch unterstützt und eigene Demarchen zur Vorbereitung von Beschlüssen der OVCW durchgeführt sowie im Jahr 2021 auch die Verbesserung der IT-Systeme der OVCW gefördert.

Die EU unterstützte 2021 zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung des Biowaffenübereinkommens (BWÜ). Auch führte sie, in Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen, Projekte zur Stärkung der regionalen biologischen Sicherheit in Lateinamerika, Afrika und Zentralasien durch und fördert auch den VN-Generalsekretärs-Mechanismus, den bisher einzigen internationalen Mechanismus zur Untersuchung eines vermuteten Einsatzes biologischer Waffen.

Ebenfalls engagiert sich die EU im Rahmen ihres „Partner to Partner“-Programms (P2P) in Drittstaaten, indem sie diese bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen unterstützt. Die maßgeschneiderte Zusammenarbeit mit den Partnerländern umfasst dabei verschiedene Bereiche der Exportkontrolle, wie zum Beispiel Rechtsgrundlagen,

internationale Verpflichtungen, Verfahrens- und Zollfragen, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen. Die Durchführung der Unterstützungsprogramme wird unter anderem durch das BAFA gewährleistet, das mit insgesamt 44 Partnerländern weltweit zusammenarbeitet.

2. Exportkontrollen im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss)

Die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) ist ein Zusammenschluss nuklearer Lieferstaaten, deren Ziel es ist, die Verbreitung von nuklearwaffenrelevanten Gütern und Technologien zu verhindern. So wurde der Vorläufer der NSG, die „Londoner Gruppe“ 1976 in Reaktion auf die erste indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers gegründet. Die teilnehmenden Staaten der NSG vereinbaren gemeinsame Listen von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung von Nuklearwaffen missbraucht werden können. Dazu entwickeln sie Richtlinien, denen die Exporte solcher Güter unterliegen. Nach dem sogenannten „Catch-all“-Prinzip werden auch Exporte nichtgelisteter Güter kontrolliert, wenn der Verdacht besteht, dass die Güter für Nuklearzwecke eingesetzt werden sollen. Alle Entscheidungen der NSG werden im Konsens getroffen. Neben der Harmonisierung ihrer Exportkontrollsysteme arbeitet die Gruppe auch mit einem Informationssystem, das übrige NSG-Mitglieder über die Ablehnung eines Exports („denials“) informiert. Gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger sind nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig, der den Export abgelehnt hat („no undercut“-Prinzip). So kann verhindert werden, dass eine Beschaffung für ein Nuklearwaffenprogramm über einen anderen Staat erfolgt.

Der NSG liegt kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde. Das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Staaten, die aufgerufen sind, den Richtlinien innerstaatliche Geltung zu verschaffen. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland – wie auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten – durch unmittelbar geltendes EU-Recht, nämlich die EU-Dual-Use-Verordnung, die regelmäßig an die Änderungen der NSG-Güterliste angepasst wird. Die bis zum 08.09.2021 geltende EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009 wurde durch ihre Neufassung, die EU-Dual-Use-Verordnung

(EU) 2021/821 am 09.09.2021 abgelöst. Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der NSG. Dies sind neben allen EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Großbritannien, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA. Israel (2005), Indien (2008) und Pakistan (2016) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien, auch ohne Teilnehmende zu sein, freiwillig befolgen werden („adherence“).

Neben der NSG besteht mit dem „Zangger-Ausschuss“ (benannt nach seinem ersten Vorsitzenden) ein weiteres nichtvertragliches nukleares Exportkontrollregime. Es wurde Anfang der 1970er Jahre von 15 Staaten gegründet, mittlerweile gehören ihm 39 Staaten an. Das Gremium bezieht sich – im Unterschied zur NSG – unmittelbar auf den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV). Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. In der Praxis orientiert sich der Zangger-Ausschuss mittlerweile ausschließlich an den Kontrolllisten der NSG. Wie auch in der NSG werden alle Entscheidungen im Zangger-Ausschuss im Konsens getroffen.

Das NSG-Plenum sollte ursprünglich im Sommer 2020 den Beginn des einjährigen belgischen Vorsitzes markieren, musste pandemiebedingt aber ausfallen. Vom 24. bis 25. Juni 2021 konnte die Zusammenkunft dann zum Ende des belgischen Vorsitzes in Brüssel abgehalten werden, wenn auch nur in reduzierter Delegationsstärke und ohne Expertengremien. Auf der Grundlage einer auch von Deutschland befürworteten, in Brüssel

beschlossenen Änderung der Verfahrensregeln wird das NSG-Plenartreffen künftig immer am Ende eines Vorsitzes abgehalten werden. Den Vorsitz 2021/2022 hat Polen inne. Das Plenum bestätigte zudem den Vorsitz der ständigen Arbeitsgruppe („Consultative Group“) durch eine Expertin des BAFA für ein weiteres Jahr.

Wegen der Pandemie konnten im Übrigen die üblichen Regimetreffen in Wien nicht stattfinden. Treffen im Online-Format ermöglichten einen informellen Austausch sowie die Vorbereitung des Brüsseler Plenums.

Das für November 2021 in Wien vorgesehene Treffen der NSG-Consultative Group musste pandemiebedingt kurzfristig abgesagt werden und soll 2022 nachgeholt werden, sobald es die Umstände erlauben. Derweil sind weitere Onlineformate geplant.

3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie weitere Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 ihre Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden könnten. Die Gruppe umfasst derzeit 42 Staaten¹⁷ und die Europäische Union.

Die AG beruht, wie die anderen Exportkontrollregime, nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Sie haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensiblen Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Es gelten die „denials“ und „no undercut“-Prinzipien.

Die AG widmete sich 2021 weiterhin der Überprüfung und Konsolidierung der Exportkontrolllisten sowie dem Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken.

Die rasante Entwicklung von technologischen Innovationen in Biologie und Chemie stellen die AG vor besondere Herausforderungen. Gerade in diesem Zusammenhang kommt einer engeren Zusammenarbeit mit Industrie und Wissenschaft zur Eindämmung von unbeabsichtigtem immateriellem Technologietransfer hohe Bedeutung zu.

Wegen der COVID-19-Pandemie konnte im Jahr 2021, wie auch schon im Vorjahr, keine Plenarsitzung der AG in Präsenz stattfinden. Stattdessen erfolgten virtuelle technische Treffen der einzelnen AG-Arbeitsgruppen per Videokonferenz. Auf diese Weise konnte ein konstanter Austausch der AG-Mitglieder über Maßnahmen zur Umsetzung wirksamer Exportkontrollen und den Abgleich von Erkenntnissen und Empfehlungen zu einem besseren Schutz vor immateriellen Technologietransfers und Proliferationsfinanzierung fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung nimmt nach wie vor, in Präsenz oder virtuell, an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an deren Dialogaktivitäten. Sie wirbt zudem im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten

¹⁷ Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Indien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Staaten

für Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und für die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der

Teilnehmerstaaten hinaus. Sie unterstützt hierfür auch den Aufbau von entsprechenden Kapazitäten in regionalen Projekten und über die Vereinten Nationen.

4. Trägertechnologie-Kontrollregime¹⁸

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen. Heute stellt es das internationale Hauptwerkzeug zur Verhinderung der Verbreitung von Trägertechnologie (ballistische Raketen, Marschflugkörper, Drohnen) für alle Arten von Massenvernichtungswaffen (Nuklear-, Bio-, Chemiewaffen) dar. Grundlage ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern lediglich die außenpolitische Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Gegenwärtig gehören dem MTCR 35 Staaten an¹⁹. Neuestes Mitglied ist Indien, das als erster und bislang einziger Nicht-NVV-Staat im Mai 2016 aufgenommen wurde. Zur Koordination administrativer Aufgaben besteht im französischen Außenministerium eine permanente Kontaktstelle (POC). In einer auf freiwilliger Basis organisierten, jährlichen Rotation übernehmen MTCR-Teilnehmerstaaten den Regime-Vorsitz. Damit schlüpfen sie gleichzeitig in die Rolle des Gastgebers der ebenfalls jährlich stattfindenden Plenarsitzung des MTCR mit verschiedenen themenbezogenen Arbeitsgruppen. Deutschland hatte diese Position 1995 und 2012/13 inne.

Die Teilnahme am Regime verpflichtet dazu, die in den MTCR-Richtlinien festgeschriebenen Exportkontrollregelungen national anzuwenden. Der Anhang zu den Richtlinien enthält eine technische Liste, die die zu kontrollierenden Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen und entsprechende Technologien im Detail aufschlüsselt. Die striktesten Exportbeschränkungen gelten für die in Kategorie I des Anhangs erfassten Waren: vollständige Trägersysteme mit einer Nutzlast von mindestens 500 Kilogramm und einer Reichweite von mindestens 300 Kilometern, Produktionsanlagen für solche Systeme sowie große Untersysteme. Hier gilt a priori eine „starke Vermutung der Versagung einer Exportgenehmigung“ („strong presumption of

denial“). Für den sehr seltenen Fall eines Exports solcher Güter an Nicht-Teilnehmerstaaten besteht die Pflicht zur vorherigen Notifizierung aller MTCR-Partner. Daneben gelten auch im MTCR die „denial“- und „no undercut“-Prinzipien.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, nämlich die (EU) 2021/821, die regelmäßig an die Änderungen der MTCR-Güterliste angepasst wird.

Nachdem unter österreichischem Vorsitz (2020/21) wegen der COVID-19-Pandemie kein Plenartreffen des MTCR stattfinden konnte, war dies im Oktober 2021 wieder möglich; pandemiebedingt waren aber nicht alle Teilnehmerstaaten vertreten oder nur mit reduzierter Delegation. Die drei Expertengruppen des Regimes („Technical Experts Meeting“, TEM; „Information Exchange Meeting“, IEM, und dem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“, LEEM) konnten sich nach pandemiebedingter Pause zur technischen Güterliste austauschen. Mit dem Treffen in Sotschi hat Russland den jährlich wechselnden Vorsitz übernommen, der im Herbst 2022 auf die Schweiz übergehen wird. Deutschland stellt zwei von drei Vorsitzenden der MTCR-Arbeitsgruppen (IEM und LEEM).

Die Bundesregierung engagiert sich weiterhin bei der Bekämpfung der Proliferation von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen. Neben ballistischen Raketensystemen (insbesondere Interkontinentalraketen) werden Marschflugkörper und Drohnen durch das MTCR erfasst – unter genauer Beobachtung stehen zudem auch globale Entwicklungen im Bereich Hyperschalltechnologie.

¹⁸ www.mtcr.info

¹⁹ Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine, die Vereinigten Staaten

Gegenüber Drittstaaten leistet das MTCR regelmäßige Outreach-Arbeit, um deren nationale Exportkontrollbehörden zu befähigen, Beschaffungsversuche kritischer Empfängerstaaten zu erkennen bzw. zu verhindern und im Ergebnis die von einer MTCR-Mitgliedschaft unabhängige, freiwillige Einhaltung („unilateral adherence“) gewisser Exportkontroll-Standards mit Blick auf Proliferationsgefahren zu erreichen. Unter russischem Vorsitz sind bis zu 13 solcher Outreach-Reisen geplant.

Deutschland und seine EU-Partner bemühen sich weiterhin um eine Aufnahme der neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern). Der dafür notwendige Konsens innerhalb des MTCR konnte bislang nicht hergestellt werden.

5. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die „Proliferation Security Initiative“ (PSI) wurde 2003 auf Betreiben der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen. Sie zielt darauf ab, die Verbreitung von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen relevant sind, zu unterbinden. Die Initiative bringt engagierte Staaten zusammen, die – auf Grundlage bestehender nationaler und internationaler Regelungen – Kapazitäten zur Unterbindung und Sicherstellung kritischer Lieferungen schaffen bzw. stärken wollen. Dies geschieht durch Austausch von Informationen und Best Practices, durch Netzwerkbildung zwischen den zuständigen nationalen Behörden, durch praktische Unterbindungsübungen und durch Outreach-Projekte. Die PSI versteht sich somit als Ergänzung des internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollsystems. Insgesamt 107 Staaten sind durch förmliche Unterstützung der „Unterbindungsprinzipien“ („Statement of Interdiction Principles“) Teilnehmer der Initiative. Den Kern der PSI bilden die 21 Mitglieder der „Operational Experts Group“ (OEG): Argentinien,

Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und die USA. Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung betreibt das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite, welche darüber hinaus im geschützten Bereich als Datenbank für interne Dokumente und Veranstaltungsplanungen dient.

Die Aktivitäten der PSI sind auch im Jahre 2021 erheblich durch die COVID-19-Pandemie behindert worden, physische Zusammenkünfte fanden nicht statt. Stattdessen haben die Teilnehmerstaaten Singapur, Italien und USA regionale Trainings online veranstaltet. Deutschland und Frankreich wollen den schon seit langem geplanten gemeinsamen Workshop im Rahmen der sogenannten „Mittelmeer-Initiative“ nunmehr Anfang 2022 in Paris durchführen.

6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Grundlage ist der Gemeinsame Standpunkt des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der

Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944) in der Fassung vom 16. September 2019. Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der 23. Jahresbericht zur EU-Exportkontrollpolitik für das Jahr 2020²⁰ wurde am 28. September 2021 vom Rat beschlossen. Neben der reinen Textfassung ist der Bericht in einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf den Internetseiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes²¹ verfügbar. Die frühzeitige und nutzerfreundliche Berichterstattung setzt Forderungen aus dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft um.

Die Ratsschlussfolgerungen zum Beschluss des Rates (GASP) 2019/1560 enthielten den Auftrag, einen Beschluss über Endverbleibserklärungen für die Ausfuhr von Klein- und Leichtwaffen sowie zugehöriger Munition zu prüfen. Diesen Auftrag erfüllte COARM (bis 30. Juni 2021 „Working Party on Conventional Arms Control“,

EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen; seit 1. Juli 2021 ein Format der neugeschaffenen „Working Party on Non-Proliferation and Arms Exports“) durch die Vorbereitung eines entsprechenden Ratsbeschlusses, der am 15. Januar 2021 angenommen wurde. Die Bundesregierung konnte hier insbesondere die Elemente „Post-Shipment-Kontrollen“ sowie die deutschen Exportgrundsätze „Neu für Alt“ (Zusage des Endverwenders, die durch die neue Beschaffung zu ersetzenden Kleinwaffen zu vernichten) und die Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ (Zusage des Endverwenders, die neu beschafften Kleinwaffen nach ihrer Außerdienststellung zu vernichten) verankern, die dem Anstieg der Gesamtzahl von Kleinwaffen bei den Empfängerstaaten entgegenwirken sollen.

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“)

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“). Maßgebliche rechtliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegende Dual-Use-Güter. Für die dem Unionsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter ist die Neufassung der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821 einschlägig, die zum 9. September 2021 die Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 abgelöst hat.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich neben den oben genannten Vorgaben nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der geschärften Fassung vom 26. Juni 2019²², dem im

Dezember 2008 verabschiedeten, rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (2008/944/GASP) in der Fassung vom 16. September 2019 sowie dem Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT). Entsprechend den im Koalitionsvertrag vereinbarten Leitplanken wird die Bundesregierung ein Rüstungsexportkontrollgesetz erarbeiten. Nach dem Koalitionsvertrag ist weiterhin vorgesehen, eine EU-Rüstungsexportverordnung mit den europäischen Partnern abzustimmen.

In Ergänzung zu dem in den Politischen Grundsätzen niedergelegten grundsätzlichen Ausfuhrverbot für Kleinwaffen in Drittländer werden weiterhin die strengen Regelungen der Kleinwaffengrundsätze von 2015²³ konsequent angewandt. Diese legen unter anderem fest, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die

20 <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/public-register-search/results/?=&DocumentNumber=12189/21>

21 <https://webgate.ec.europa.eu/easqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis>

22 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf>

23 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf>

Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen und leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen würden. Entscheidungen über Ausfuhranträge werden jeweils im Einzelfall getroffen, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland.

Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib von der Bundesregierung umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Die im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase eingeführten Post-Shipment-Kontrollen dienen der weiteren Verbesserung der Endverbleibssicherung. Der Evaluierungsprozess der 2015 zunächst pilotmäßig eingeführten und 2017 erstmals durchgeführten Post-Shipment-Kontrollen wurde im Juni 2021 abgeschlossen. Der Bundestag wurde über den Abschluss der Evaluierung und die wesentlichen Ergebnisse informiert: Das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen hat sich bewährt; die Kontrollen sollen verstetigt und weiter fortentwickelt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich weiter verstärkt für ihre weltweite Etablierung einzusetzen und bei deren Einführung ggf. zu unterstützen.

Die Bundesregierung kontrolliert auch den Export von Dual-Use-Gütern einzelfallbezogen insbesondere im Hinblick auf eine mögliche sensitive Verwendung. Hier verfolgt sie insbesondere das Ziel, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln wirksam zu verhindern. Durch die Übernahme der Güterlisten aus den internationalen Exportkontrollregime in die EU Dual-Use-Verordnung wird sichergestellt, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtverbreitung erfüllt. Nach den „Catch-all“-Regelungen der EU Dual-Use-Verordnung unterliegt auch die Ausfuhr von nicht gelisteten (das heißt eigentlich nicht

ausfuhrgenehmigungspflichtiger) Gütern der Exportkontrolle, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung (zum Beispiel Massenvernichtungswaffen) oder für eine militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE gilt, bestimmt sind. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Dual-Use-Verordnung wurde auch eine Genehmigungspflicht für Güter der digitalen Überwachung eingeführt, wenn diese im Zusammenhang mit interner Repression oder anderen schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte oder gegen humanitäres Völkerrecht eingesetzt werden sollen. Die Bundesregierung unterstützt bei Bedarf andere Länder beim Aufbau bzw. bei der Stärkung ihrer Exportkontrollstrukturen, auch mit Blick auf die Schaffung notwendiger Kapazitäten zur Umsetzung von VN-Sanktionen.

Die Bundesregierung verfolgte auch 2021 – den Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern entsprechend – eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Sie setzte die seit 2016 erhöhte Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag fort, indem sie diesen innerhalb von zwei Wochen über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats informierte. Im Juni 2021 legte sie dem Bundestag den Rüstungsexportbericht 2020²⁴ vor, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informierte, und im November 2021 einen Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2021²⁵ erteilten Genehmigungen.

Die Bundesregierung fördert den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Mit umfassender Transparenz und im Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische sowie öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit konstruktiv zu einer politischen und gesellschaftlichen Debatte über dieses Thema bei.

24 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruistungsexporte-bmwi-070221.pdf>

25 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/bericht-der-bundesregierung-uber-ihre-exportpolitik-fur-konventionelle-rustungsguter-im-ersten-halbjahr-2021.html>

Die unter deutschem EU-Ratsvorsitz nach vier Jahren schlussverhandelte Neufassung der EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009 ist am 9. September 2021 als EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 in Kraft getreten.

Ein wichtiges Ziel dabei war es, den technischen und geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für effektivere Kontrollen bei der Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, die im Empfängerland zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden könnte, eingesetzt. Im Vorgriff auf die Reform hatte die Bundesregierung bereits im Sommer 2015 bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik durch Einführung nationaler Genehmigungspflichten geschlossen, zum Beispiel für die Ausfuhr von Monitoringssystemen.

Eine neue Herausforderung im Bereich der Exportkontrolle für Dual-Use-Güter bilden die rasanten technologischen Entwicklungen in Bereichen wie additiver Fertigung (3D-Druck), Biotechnologie oder

Quantencomputing, vor allem Quantenkryptographie. Zur Identifikation von besonders sicherheitsrelevanten Technologien und Gütern auf diesen Gebieten findet ein reger Fachaustausch zwischen nationalen und internationalen Akteuren unter anderem auf Ebene der Exportkontrollregime statt.

Wie schon im Vorjahr konnte das von der Bundesregierung 2018 gestartete Projekt „Enhancing Capacity for Implementation of UNSC Sanctions Resolutions in Southeast Asia“ 2021 fortgesetzt werden, wenn auch – wie 2020 – pandemiebedingt nur mit Einschränkungen. Immerhin konnte das BAFA fünf Online Workshops mit insgesamt 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Regulierungs- und aus den Exportkontrollbehörden verschiedener ASEAN-Staaten durchführen. Das Projekt dient dem Ziel, die zur Umsetzung der VN-Sanktionsregime nötigen Verwaltungskapazitäten der Staaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen („Association of Southeast Asian Nations“, ASEAN) zu stärken und eine engere regionale Zusammenarbeit dieser Staaten zu fördern.

8. Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter

Das seit 1996 bestehende Wassenaar Arrangement²⁶ (WA) ist eine völkerrechtlich nicht verbindliche Vereinbarung von 42 Staaten. Es zielt darauf ab, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Waffen zu verhindern. Durch stärkere Transparenz nationaler Exportkontrollentscheidungen soll auch die nationale Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer nationalen Exportkontrollvorschriften und -praxen an. Ein Schwerpunkt ist die Erstellung gemeinsamer Warenlisten, die regelmäßig aktualisiert werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Teilnehmerstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen Exportkontrollen

in eigener Verantwortung durch. Sie notifizieren im Anschluss anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Die Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Exportgenehmigung liegt dabei ausschließlich beim jeweiligen Teilnehmerstaat.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2021 aktiv an der Arbeit des WA, die nach den COVID-19-bedingten Einschränkungen und fast ausschließlich elektronischen Formaten des Vorjahres wieder mehr im direkten Austausch mit den anderen Teilnehmerstaaten stattfinden konnte. Die Vorschläge der Bundesregierung zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten wurden auch 2021 weiterverfolgt. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin daran, dem Thema Menschenrechte bei der Prüfung von Ausfuhranträgen auch im

²⁶ <https://www.wassenaar.org/>

Wassenaar-Kontext größere Bedeutung zu verschaffen. Außerdem beteiligte sich Deutschland als

Ko-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten auf Aufnahme in das WA.

9. Vertrag über den Waffenhandel

Der Vertrag über den Waffenhandel²⁷ (englisch „Arms Trade Treaty“, ATT) schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals völkerrechtlich verbindliche, einheitliche Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Neben Großwaffensystemen sind auch kleine und leichte Waffen („Small Arms and Light Weapons“, SALW), weite Bereiche an Munition sowie Teile von Waffensystemen erfasst. 110 Staaten haben den ATT ratifiziert. 31 Staaten, darunter die USA, haben ihn unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Weitere 51 Staaten, unter anderem Russland, haben sich dem ATT noch nicht angeschlossen. Aus Mitteln des auch auf deutsche Initiative hin eingerichteten Freiwilligen Treuhand-Fonds des ATT werden Mitgliedstaaten bei der Vertragsumsetzung beraten und Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, bei der Heranführung an den ATT unterstützt. Deutschland trug 2021 ca. 200.000 Euro zu diesem Fonds bei.

Die Bundesregierung finanziert eine Reihe von Projekten mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Instituten, die sich der Implementierung des ATT widmen. Im Vordergrund stehen dabei unter anderem das Berichtswesen im Rahmen des ATT, Post-Shipment-Kontrollen (Überprüfungen des Endverbleibs von exportierten Rüstungsgütern) und die Einbeziehung des Kriteriums „geschlechtsspezifische Gewalt“ in die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhr von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern.

Für den Zeitraum zwischen der siebten und der achten Vertragsstaatenkonferenz (September 2021 bis August 2022) hat Deutschland die Präsidentschaft des ATT übernommen. Als ATT-Mitglied „der ersten Stunde“ hatte sich Deutschland in der Vergangenheit mit der Übernahme von Funktionen, unter anderem dem Vorsitz im Treuhandfonds und Mitglied im Management Committee, für die Präsidentschaft empfohlen und neben den Pflichtbeiträgen regelmäßig großzügige zusätzliche Finanzbeiträge für den ATT geleistet.

Mit der Präsidentschaft will Deutschland zeigen, dass es sich weltweit für die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels einsetzt. Thematische Schwerpunkte sind: weitere Etablierung von Post-Shipment-Kontrollen (Vor-Ort-Überprüfung des Endverbleibs), die Universalisierung des ATT voranbringen, sowie evaluieren bisheriger Erfolge und identifizieren notwendiger Verbesserungen.

²⁷ <https://thearmstradetreaty.org>

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Die Auswahl der folgenden Staaten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten im Bereich der nuklearen Abschreckung. Ergänzt werden die Ausführungen durch die Tabelle 1: „Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte“ im Anhang.

1. Gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten (P5-Staaten)

1.1 Frankreich

Auftrag und Aufgabe der französischen Streitkräfte ist es, im kompletten Spektrum militärischer Einsatzarten weltweit autonom agieren zu können, um Frankreichs Souveränität zu garantieren. Dies betrifft auch die nukleare Abschreckung, die eine see- und eine luftgestützte Komponente umfasst.

Die französischen Streitkräfte bestehen aus Land- („Armée de terre“), Seeluft- („Marine nationale“) sowie Luft- und Weltraumstreitkräften („Armée de l’air et de l’espace“), zuzüglich Sanitätsdienst („Direction centrale du service de santé des armées“) und einem Cyberkommando („Commandement cyber“), welche dem Generalstabschef unterstellt sind. Eine Besonderheit ist die Gendarmerie – eine Organisation mit militärischem Status, die dem Verteidigungs- und dem Innenministerium untersteht und Polizeiaufgaben wahrnimmt. Die Nationalgarde als nicht eigenständiger Truppenkörper dient der personellen Verstärkung.

Den Kern der französischen Nuklearstreitkräfte bilden die vier nuklear angetriebenen U-Boote der „Le Triomphant“-Klasse, die mit ballistischen Interkontinentalraketen des Typs „M51“ ausgestattet sind. Sie werden ergänzt durch Jagdbomber des Typs „Rafale“ der Luft- und Seeluftstreitkräfte, die mit dem Flugkörper ASMP-A bestückt werden können.

In Frankreich besteht unverändert ein parteiübergreifender Konsens zum nationalen Selbstverständnis als Ordnungsmacht mit weltweiter Verantwortung, der zuletzt erneut im Januar 2021 mit der strategischen Aktualisierung („Actualisation stratégique 2021“) zum Weißbuch („Livre blanc“) 2013 bekräftigt wurde. Festgestellt wird hier vor allem eine Erosion des internationalen Sicherheitsumfeldes und Schwächung der

internationalen Institutionen, auf welche die COVID-19-Pandemie noch einen zusätzlich katalysierenden Effekt gehabt habe. Daraus leitet Frankreich sowohl Handlungsbedarf wie auch Führungsanspruch im Bereich äußere Sicherheit und Verteidigung sowie den dazugehörigen Rüstungstechnologien in Europa ab. Als Nuklearmacht unterstreicht Frankreich traditionell die Notwendigkeit einer auf drei Säulen ruhenden nationalen strategischen Autonomie: Einer technologisch unabhängigen Rüstungsindustrie, den militärischen Mitteln, um Einsätze auch unilateral durchführen zu können und einem Zugang zu gesicherten Informationen als Grundlage für nationale Entscheidungen.

Die französischen Streitkräfte werden auch im kommenden Jahr die Modernisierung ihrer Waffensysteme fortsetzen. Beim Programm „Scorpion“ der Landstreitkräfte (Schwerpunkt „Konnektivität“) sollen gemäß Haushaltsentwurf in 2022 rund 245 geschützte Fahrzeuge verschiedener Typen beschafft werden. Hinzu kommt die geplante Übernahme von weiteren 12.000 Gewehren des Typs HK416F. Die Luft- und die Seeluftstreitkräfte sollen in 2022 17 modernisierte Flugzeuge erhalten. Nach dem Typschiff „Suffren“ soll ein weiteres von sechs neuen nuklearen Jagd-U-Booten an die Marine übergeben werden. Die U-Boote der Klasse „Suffren“ werden bis 2030-2035 sukzessiv die sechs alten Jagd-U-Boote der „Rubis“-Klasse ablösen.

Mit Blick auf die nuklearen Fähigkeiten wurde mit dem Streitkräftefinanzierungsgesetz „Loi de programmation militaire 2019-2025“ bereits 2019 ein ambitioniertes Modernisierungsprogramm für die kommenden Jahre vorgelegt. Die nukleare Abschreckung soll auch zukünftig sowohl see- als auch luftgestützt gewährleistet werden. Das Streitkräftefinanzierungsgesetz legt zudem den Grundstein zur Weiterentwicklung der seegestützten

Komponente, um die französische Nuklearfähigkeit bis zum Ende des 21. Jahrhunderts zu erhalten. Parallel dazu wird die luftgestützte Komponente erneuert. Der finanzielle Aufwand für den Erhalt dieser für Frankreich wichtigsten strategischen Fähigkeit beläuft sich nach Schätzungen auf fünf Milliarden Euro jährlich bis 2023, zwölf Milliarden Euro jährlich bis 2025 und ab 2025 jährlich sechs Milliarden Euro über zehn Jahre.

1.2 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs sind mit dem Schutz des britischen Mutterlandes sowie der Überseegebiete, der Durchsetzung britischer Sicherheitsinteressen und der Teilnahme an multinationalen Friedensmissionen beauftragt. Die britischen Streitkräfte bestehen aus den Teilstreitkräften Heer („British Army“), Luftwaffe („Royal Air Force“) und Marine („Royal Navy“) sowie dem „Strategic Command“, das für die streitkräfteübergreifende Integration und den Bereich Cyber zuständig ist. Die Kommandeure der Teilstreitkräfte und des Strategic Command sind jeweils mit einem eigenen Budget für Beschaffungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ausgestattet. Die britischen Nuklearstreitkräfte sind bei der Royal Navy verortet und bestehen aus U-Booten, die mit ballistischen Interkontinentalraketen ausgestattet werden können. Gegenwärtig befinden sich vier nuklear angetriebene U-Boote der Vanguard-Klasse im Dienst, ausgestattet mit je bis zu 16 ballistischen Interkontinentalraketen des Typs Trident, der von den Vereinigten Staaten entwickelt wurde.

Großbritannien hat im März 2021 mit dem „Integrated Review“ (IR) und dem „Defence Command Paper“ (DCP) seinen Kurs in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik neu bestimmt. Das Vereinigte Königreich bleibt über die NATO und die mannigfaltigen bi- und multilateralen Kooperationen eng in die europäische Sicherheitsarchitektur integriert und der europäischen Sicherheit und Verteidigung verpflichtet, lehnt eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) jedoch ab. Durch die permanente Stationierung von Kräften der Royal Navy und personelle Aufstockung des Bereichs „Defence Engagement“ soll darüber hinaus der im IR vorgegebene „Tilt to the Indo-Pacific“ unterstützt werden.

Der Verteidigungshaushalt 2022 soll nach Regierungsentwurf um weitere 1,7 Milliarden Euro auf insgesamt ca. 40,9 Milliarden Euro (ohne Pensionen) steigen. Der prognostizierte Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt liegt bereits heute bei circa 2%.

Mit der Ankündigung zur Anhebung der nuklearen Sprengkopf-Obergrenze um 40% von 180 auf 260 geht Großbritannien den Weg einer verstärkten Abschreckung gegenüber potentiellen Gegnern und verweist dabei auf das sich wandelnde sicherheits- und verteidigungspolitische Umfeld, sieht sich jedoch weiterhin den Bestimmungen des NVV hinsichtlich der nuklearen Abrüstung verpflichtet. Großbritannien behält sich jedoch vor, diese Einschränkung zu überprüfen, sollte eine zukünftige Bedrohung durch andere Massenvernichtungswaffen, z.B. chemische und biologische, oder neue Technologien eine vergleichbare Herausforderung bedeuten.

Mit der im „Spending Review“ 2020 festgelegten Steigerung des Budgets über die nächsten vier Jahre (Verteidigungshaushalte 2020/21 bis 2024/25) um insgesamt 24,1 Milliarden britische Pfund bleibt der britische Verteidigungshaushalt der größte in Europa und der zweitgrößte in der NATO und liegt dabei deutlich über dem NATO-Zwei-Prozent-Ziel.

Durch die Steigerung des Verteidigungshaushalts hat die Regierung Johnson die finanzielle Grundlage für die Umsetzung der in IR und DCP festgelegten Neustrukturierung der britischen Streitkräfte geschaffen. Die bereits im Verlauf des Jahres 2020 begonnene Priorisierung der neuen „Warfighting Domains“ Cyber und Weltraum sowie neuer Technologien (z.B. Künstliche Intelligenz) wurde in IR und DCP deutlich unterstrichen. Darüber hinaus werden Schwerpunkte beim „Wiederaufbau“ der Royal Navy, der Entwicklung eines Kampfflugzeuges der sechsten Generation (TEMPEST) und im Bereich Forschung und Entwicklung gesetzt.

Schwerpunkt der Neuausrichtung der britischen Streitkräfte ist die Verlagerung von klassischen Fähigkeiten („sunset capabilities“) hin zu „multi-domain“-fähigen,

hochmodernisierten Streitkräften, die auf einen Einsatz unterhalb der Schwelle zum Krieg spezialisiert sind. In dieser Grauzone unterhalb des offenen militärischen Konflikts will man präemptiv, kontinuierlich und informationsgeleitet operieren können. Hier fügt sich die verstärkte Förderung und Nutzung „disruptiver“ Technologien ein („sunrise capabilities“).

Mit der Aufstellung des „Space Command“ am 1. April 2021 wird der Weg zum Ausbau eigener Fähigkeiten in der Dimension Weltraum konsequent weiter beschritten. Zusammen mit dem Strategic Command stehen dem britischen Verteidigungsministerium damit zwei Kommandos für den Aufbau einer eigenen „Space Domain Awareness“ und zur Operationsführung im Weltraum zur Verfügung. Bereits in 2022 sind der erste eigene Start eines Satelliten von Großbritannien aus sowie der Aufbau einer multispektralen „Intelligence, Surveillance and Reconnaissance“ (ISR)-Satelliten-Konstellation im „Low Earth Orbit“ geplant.

Die British Army arbeitet hinsichtlich der Einnahme ihrer zukünftigen Struktur weiter am Ausbau ihrer „Warfighting Capability“ und treibt hierzu eine Umstrukturierung ihrer bestehenden mechanisierten Brigaden in „Brigade Combat Teams“ (BCT) voran. Für deren materielle Ausstattung ist unverändert die Beschaffung von 589 AJAX und 508 BOXER als Hauptgefechtsfahrzeuge vorgesehen. Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2025 die Einführung eines neuen mittleren Transporthubschraubers realisiert werden. Im Rahmen der Vorgaben des DCP wird darüber hinaus die Stärke der British Army bis 2025 auf 72.500 Soldatinnen und Soldaten reduziert.

Die Royal Navy hat den im Dezember 2019 in Dienst gestellten zweiten Flugzeugträger, die „HMS Prince of Wales“, im Herbst 2021 zur operationellen Einsatzfähigkeit geführt. Parallel dazu wurde um das Typschiff, der „HMS Queen Elizabeth“, die „Carrier Strike Group 21“ zur Demonstration der britischen Interessen und als Symbol des britischen „Tilt to the Indo-Pacific“ in die Region

entsandt. Dem Unterstreichen der Vision von „Global Britain“ dient auch die auf zunächst fünf Jahre ausgelegte permanente Vorausstationierung von insgesamt fünf neuen Offshore Patrol Vessel (OPV) in den Indo-Pazifik, in die Karibik, auf die Falklands und nach Gibraltar. Darüber hinaus sind die ersten drei von acht Fregatten vom Typ 26 sowie die ersten zwei von vier U-Booten der Dreadnought-Klasse bereits in Bau. Im September 2021 hat zudem der Bau der ersten von fünf Fregatten des Typs 31e begonnen.

Die Royal Air Force (RAF) wird sich im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben IR und DCP schneller als erwartet von älteren Waffensystemen trennen; so ist die vorzeitige Außerdienststellung der C-130 Flotte bis zum Jahr 2023 und der TYPHOON Tranche 1 bis 2025 vorgesehen. Da noch keine Entscheidung zur Beschaffung weiterer F-35 B LIGHTNING II über die bisher geordneten 48 Flugzeuge hinaus getroffen wurde, wird die Royal Air Force zukünftig – bis zum Zulauf des neuen Kampfflugzeugs der sechsten Generation TEMPEST bzw. des damit verbundenen weiterreichenden Future Combat Air System (FCAS) – ihren Auftrag zunächst mit weniger Waffensystemen als bisher durchführen müssen.

Die britische Regierung lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass sie dem Ausbau und der Festigung der Wettbewerbsfähigkeit der britischen Verteidigungsindustrie eine hohe Bedeutung beimisst. Basierend auf der Erkenntnis, dass der langfristige wirtschaftliche Erfolg der Verteidigungsindustrie maßgeblich von ihrer Exportfähigkeit abhängt, unterstützt die Regierung Rüstungsexporte in Länder innerhalb ihrer globalen Interessensbereiche. Großbritannien verweist nicht ohne Stolz darauf, dass das Land bei Annahme einer rollierenden zehnjährigen Basis mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 125 Mrd. USD der zweitgrößte Waffenexporteur der Welt ist und der geschätzte Marktanteil ihrer Rüstungsindustrie am weltweiten Rüstungsexport im Jahr 2020 ca. 6 Prozent betrug.

1.3 Russische Föderation

Offizieller Auftrag der russischen Streitkräfte ist es, gemeinsam mit anderen nationalen Sicherheitskräften die Verteidigung und Sicherheit Russlands oder dessen Verbündeten zu gewährleisten sowie die nationalen Interessen Russlands oder dessen Verbündeten zu

schützen. Die Streitkräfte bestehen aus Land-, Luftkosmischen- und Seestreitkräften, sowie aus den Strategischen Raketentruppen und Luftlandetruppen.

Russland verfügt über eine vollständige nukleare Triade (strategische bodengebundene, luftgestützte und see-gestützte Nuklearfähigkeiten).

Die mit dem Rüstungsrahmenprogramm 2010 bis 2020 begonnene Reform der russischen Streitkräfte wird mit dem aktuellen Rüstungsprogramm 2018 bis 2027 fortgesetzt. Priorität räumt die russische Regierung dabei im nichtkonventionellen Bereich der Modernisierung seiner strategischen Nuklearwaffen ein, die als Hauptbestandteil der nuklearen Abschreckung und damit als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gelten.

Schwerpunkte des Rüstungsprogramms im Bereich der nuklearen Triade sind die Ablösung der Interkontinentalraketen SS-18 durch RS-28 SARMAT und die Vollendung der Umrüstung von SS-25 durch SS-27 mod.2 (YARS). Die aktuelle Modernisierung alter SS-19 mit dem hyperschallschnellen AVANGARD-Gleiter (nach offiziellen russischen Verlautbarungen Ende 2019 in die Streitkräfte eingeführt) sowie die Einführung der seegestützten SS-N-32 BULAWA werden fortgesetzt. Zudem werden die Trägersysteme der Luftstreitkräfte in einem laufenden Programm für die strategischen Langstreckenbomber Tu-95MS und Tu-160M modernisiert. Dabei werden weitere Tu-160 in der Version M2 hinzugefügt. Einige Tu-22M3 werden in den kommenden Jahren auf den M3M-Standard modernisiert. Erklärtes Modernisierungsziel ist die Überwindung von Raketenabwehrsystemen und damit, aus russischer Perzeption, die Aufrechterhaltung der nuklearen Abschreckung.

Auf substrategischer Ebene sind russlandweit zwölf Raketenbrigaden mit modernen, auch nuklearfähigen, ballistischen Kurzstreckenraketen vom Typ 9M723 (SS-26 STONE, ISKANDER-M) und zusätzlich Marschflugkörpern 9M728 (SSC-7, ISKANDER-K) ausgerüstet. Insgesamt wurden bis Ende 2020 alle Brigaden der alten 9K79 (SS-21, SCARAB, Totschka-U) mit der gleichen Brigadestärke an SS-26 abgelöst (Reichweiten der vorgenannten Systeme liegen unter 500 km). Zusätzlich befindet sich der von seegehenden Einheiten verschießbare hyperschallschnelle Lenkflugkörper ZIRKON wahrscheinlich vor der Einführung. Der luftgestützte hyperschallschnelle ballistische Flugkörper KINZHAL wurde wahrscheinlich bereits mit einer Anfangsbefähigung in die Streitkräfte eingeführt.

Auch die konventionellen Anteile der Streitkräfte werden anhaltend modernisiert. Anfang November 2021 forderte Präsident Putin dazu auf, durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) sowie Robotik den Autonomiegrad sämtlicher Waffensysteme zu erhöhen.

Ziel des aktuellen Rüstungsprogramms (2018-2027) war zunächst die Ausstattung der Streitkräfte mit einem Anteil von 70 Prozent an modernen Waffensystemen bis Ende 2020, was nach russischen Angaben erreicht wurde. Gemäß der Weisung von Präsident Putin Anfang 2020, ist diese Modernisierungsrate durchgängig zu halten. Ende 2020 kündigte Verteidigungsminister Schoigu eine Anhebung des Modernisierungsgrads auf 75% bis 2024 an, was nahelegt, dass nicht in allen Bereichen (z.B. LaSK 2019 ca. 60%) die 70% erreicht wurden. Dabei gilt weiterhin, dass konventionelle und nukleare Elemente planerisch in engem Zusammenhang gesehen werden.

Für die Seestreitkräfte sind neben der Fortsetzung des Atom-U-Boot-Bauprogramms (DOLGORUKIY- und SEVERO-DVINSK-Klasse), die Einführung neuer KALIBR-fähiger Korvetten (URAGAN, BUJAN-M- und der GREMYASHCHIY-Klasse), neuer Fregatten (GORSCHKOV- und GRIGOROVICH-Klasse) und konventioneller U-Boote (KILO II- und LADA-Klasse) geplant. Der schwere atomgetriebene Raketenkreuzer Admiral Nakhimov (ORLAN-Klasse) soll frühestens 2023 wieder in See stechen.

Neben dem Beschaffungsprogramm für die Kampf- und Transportflugzeuge sowie den Modernisierungsprogrammen für die strategischen Bomber ist für die Luftkosmischen Streitkräfte das neue Mehrzweckkampflugzeug Su-57 in kleiner Stückzahl im Zulauf. Bis 2027 sollen 70 Su-57 an die russischen Streitkräfte übergeben werden. Im Bereich Drehflügler ist unter anderem, ebenfalls bis Ende 2027, die Lieferung von rd. 100 Mi-28NM-Hubschraubern vorgesehen. Neben der weiteren Einführung von Flugabwehrsystemen S-400 und S-350n wurden Ende 2021 auch erste Komponenten des Flugabwehrlenkflugkörpersystems S-500 Prometheus in Dienst gestellt.

Für die Landstreitkräfte ist die beständige Versorgung mit neuem oder modernisiertem Material vorgesehen. Über 2.500 entsprechende Ausrüstungsgegenstände soll die russische Armee 2021 erhalten haben. Das Spektrum reicht von Ketten- und Radfahrzeugen, über Artilleriesysteme und Spezialausrüstung der Eisenbahneinheiten

bis hin zu Drohnen, Panzerabwehr- und Handfeuerwaffen sowie Aufklärungs- und Kommunikationsmitteln. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Kampfpanzer T-72B3M, T- und T90M kampfwertgesteigert, dies vereinzelt auch unter Verwendung von ARMATA-Technologie. Im Bereich der vertikalen Verbringung der Luftlandkräfte erfolgt zurzeit die Modernisierung von Gerät zum Absetzen von schweren Lasten (im Schwerpunkt: neue LLPanzern BMD-4M) aus den Luftfahrzeugen IL-76.

1.4 Vereinigte Staaten

Ausgehend von der US-Verfassung, der „National Security Strategy“ und der „National Defense Strategy“ ist der Auftrag der Streitkräfte der Vereinigten Staaten der Schutz der US-Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb des eigenen Territoriums sowie die Wahrung der amerikanischen Sicherheitsinteressen. Dazu gehört auch der Schutz von Verbündeten.

Die amerikanischen Streitkräfte gliedern sich seit der Inkraftsetzung des National Defense Authorization Act für das Haushaltsjahr 2021 in sechs Teilstreitkräfte: die „U.S. Army“, die „U.S. Air Force“, die „U.S. Navy“, das „U.S. Marine Corps“, die „U.S. Space Force“ sowie die „U.S. Coast Guard“.

Das Nukleardispositiv ist geprägt durch das Konzept der vollständigen nuklearen Triade. Diese besteht aus strategischen Bombern, silo-gestützten interkontinentalen ballistischen Raketen und U-Boot-gestützten ballistischen Raketen.

Die „National Security Strategy“, „National Defense Strategy“ (1. Quartal 2022) und – damit verzahnt – eine neue „Nuclear Posture Review“ (NPR), sowie eine neue „Missile Defense Review“ (MDR) befanden sich im Jahr 2021 in der Überarbeitung. Bereits am 29. November 2021 wurde durch das Department of Defense (DoD) in Abstimmung mit dem Department of State (DoS) die „Global Posture Review“ ohne wesentliche Veränderungen veröffentlicht, die die weltweite Truppenstationierung vor dem Hintergrund strategischer Erfordernisse priorisiert und mit zur Verfügung stehenden Ressourcen synchronisiert. Die USA sehen ihren Vorteil gegenüber CHN auch und vor allem in weltweiten Partnerschaften und Allianzen.

Das Rüstungsprogramm 2011 bis 2020 mit über 20,7 Billionen Rubel für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung wurde mit dem Rüstungsprogramm 2018 bis 2027 fortgeschrieben. Hierfür stehen jetzt 20 Billionen Rubel zuzüglich einer Billion Rubel für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung.

Der von Präsident Biden am 28. Mai 2021 vorgelegte Haushaltsentwurf für das Gesetz zur Bewilligung des Verteidigungshaushaltes 2022 („National Defense Authorization Act 2022“, NDAA), sah für das kommende Fiskaljahr (1. Oktober 2021 bis 30. September 2022) zunächst nur einen leichten Anstieg auf 753 Milliarden US-Dollar (Vorjahr 740,5 Milliarden US-Dollar) vor. Bei der anschließenden Befassung des NDAA 2022 im US-Kongress wurde das Verteidigungsbudget deutlich auf insgesamt 768,2 Milliarden US-Dollar angehoben und schließlich am 27. Dezember 2021 durch den Präsidenten gezeichnet.

Die U.S. Army hat 2021 im Rahmen der „Multi-Domain Operations (MDO)“ vielfältige Modernisierungsmaßnahmen weiter vorangetrieben und setzte die in den vorangegangenen drei Jahren gelegte Schwerpunktsetzung konsequent fort. Strategisches Ziel bleibt der landspezifische Beitrag zu einer „MDO Joint Force“ bis 2028 und multipler „MDO Joint Forces“ bis 2035 – dieses insbesondere auch mit Blick auf militärische Entwicklungen in China und Russland. In der Bedrohungsperzeption wird China nicht mehr mit Russland gleichgestellt, sondern als „No. 1 pacing threat“ bewertet. Die hierfür notwendige Modernisierung der U.S. Army wird vor dem Hintergrund der „Army Modernisation Strategy“ in Ableitung der „National Defense Strategy“ umgesetzt. Nach Aufstellung des „Army Futures Command“ wurden 2020-2021 einige Erfolge in Richtung einer rascheren Einführung von modernsten militärischen Systemen sichtbar. Die Umsetzung der „Modernization Priorities“ wird konsequent verfolgt und erste Prototypen sind bereits in der Truppenerprobung.

Neben der Modernisierung und Entwicklung zukünftiger – teils wegweisender – neuer Fähigkeiten (z.B. Hyperschallwaffensysteme) stand 2021 das „Project

Convergence“ (PC, die Experimentierserie der US Army) im Fokus. KI nimmt bei der Vernetzung eine immer stärkere Rolle ein, um die Integration von Sensoren und Effektoren voranzutreiben. Ziel soll eine Reduzierung der Zeitspanne der Wirkungsketten von „Sensor to the most effective Shooter“ auf 5 Sekunden sein. Die größte Herausforderung insgesamt ist derzeit die Übertragung und Kompatibilität von Daten. Am PC2022 sollen auch Partnernationen teilnehmen.

Mit der Weiterentwicklung der „Multi-Domain-Operations“ (MDO) werden die einzelnen US-Teilstreitkräfte zukünftig über alle fünf Dimensionen wesentlich enger zusammenarbeiten.

Die U.S. Air Force (USAF) befindet sich in einem Transformationsprozess, wobei Richtungsentscheidungen bei einigen Rüstungsprojekten ausstehen. Zentrales Element aller Überlegungen ist die Ausrichtung am möglichen Gegner China. Unumstritten ist die Umsetzung des Konzeptes „Joint All Domain Operations“ (JADO), bei dem sich die USAF in einer Vorreiterrolle sieht. JADO wird mit Hilfe von „Joint All Domain Command and Control“ (JADC2) realisiert werden. „Nuclear Command, Control and Communications“ (NC3) und konventionelles Command and Control (C2) bzw. Command, Control and Communications (C3) werden zukünftig unter JADC2 zusammengefasst. Bei der Umsetzung von Rüstungsprogrammen versucht die USAF bürokratiebedingte Verzögerungen durch innovative, unkonventionelle Ansätze (Pitch-Days, Digital-Design) zu umschiffen.

Die „U.S. Space Force“ (USSF) ist als eigenständige Teilstreitkraft etabliert, befindet sich aber weiterhin im Aufwuchs. Das „Combatant Command“ (USSPACECOM) wird von der Peterson Space Force Base, Colorado, ausgeführt. Die zukünftige Entwicklung von defensiven und offensiven Fähigkeiten in der Domäne Weltraum hat für die USA einen hohen Stellenwert. Bei der Umsetzung von Rüstungsprojekten stützt sich die USSF verstärkt auf die Industrie, aber auch Fähigkeiten von Alliierten und Partnern ab. Aus Effizienz- und Kostengründen sollen so bestehende Fähigkeiten besser genutzt werden.

Die U.S. Navy bleibt die personalstärkste maritime Streitkraft der Welt. Im Juni 2021 haben die US-Seestreitkräfte ein Programm zum langfristigen Aufbau der Flotte veröffentlicht. In diesem wird eine Flotte bestehend aus 321 bis 372 bemannten und 77 bis 140 unbemannten, großen Einheiten gefordert. Betrachtet wird dabei vor allem der Ausbau von autonomen und kleinen seegehenden Einheiten, um im Rahmen der „Great Power Competition“ mit China den Herausforderungen im Bereich Anti-Access/Area Denial (A2/AD)²⁸ gewachsen zu sein. Der Kongress muss in einem nächsten Schritt die Vorschläge der US Marine bewerten und diese genehmigen. Die operative Einsatzfähigkeit der Pazifischen Flotte genießt unverändert einen hohen Stellenwert mit Blick auf die strategische Herausforderung durch China.

Das „U.S. Marine Corps“ (USMC) konzentriert sich – wie alle anderen Teilstreitkräfte auch – nach jahrelanger Bindung in Stabilisierungsoperationen (Irak, Afghanistan) verstärkt auf seine Kernfähigkeiten und dabei insbesondere auf zukünftige Herausforderungen durch einen gleichwertigen militärischen Gegner in einer A2/AD Umgebung (vorrangig mit Fokus auf das Südchinesische Meer). Vorrangig gilt es dabei die US-Seestreitkräfte dabei zu unterstützen, die maritime Dominanz weltweit zu halten und wo notwendig zu erringen. Dazu gehört zum einen, sich von Waffensystemen für überholte bzw. nicht zukunftsorientierte Aufgaben zu trennen: im Schwerpunkt bedeutet dies die Abgabe aller 452 Panzer des USMC (zumeist an die US Army). Die Fähigkeiten des USMC werden sich jedoch zum anderen durch die Einführung moderner Waffensysteme, wie zum Beispiel durch das Landing Helicopter Amphibious-Anlandungsschiff und Helikopter-Träger der America-Klasse sowie das Landing Amphibious Dock-Anlandungsschiff der San Antonio-Klasse merklich verbessern. Ein weiterer Fähigkeitsschub ist mit dem vollständigen Wechsel von AV-8B Harrier-Jagdflugzeugen zu modernen F-35B als Senkrechtstarter zu erwarten, der gemäß gegenwärtiger Planung bis 2027 schrittweise durchgeführt wird.

Die Nuklearstreitkräfte der Vereinigten Staaten bestehen aus Minuteman III (interkontinentale ballistische Raketen), U-Booten der Ohio-Klasse bestückt mit Trident II D5 ballistischen Raketen und strategischen

28 Das A2/AD Konzept beschreibt die Fähigkeit einer Konfliktpartei, den Zugang und die Einflussnahme zu gewissen geographischen Räumen glaubhaft und durchhaltefähig für andere Akteure in allen Dimensionen (Land, Luft, See, Cyber und langfristig auch über Space) zu verwehren.

nuklearfähigen Bombern vom Typ B-52 und B-2. Im Rahmen einer umfassenden Modernisierung der nuklearen Triade werden sowohl bestehende Systeme aus den 1970er- und 1980er-Jahren kostenintensiv erneuert als auch neue Systeme entwickelt (B-21 Bomber, U-Boote der Columbia-Klasse, Ground-Based Strategic Deterrent (GBSD), „Nuklear Command, Control and Communication“). Dabei ist aufgrund der Kosten die Modernisierung der Triade nicht unumstritten. Die Umstrukturierung auf eine „Duade“ gilt als ausgeschlossen. Bei der Frage nach entweder einer Modernisierung von Minute Man III oder der Neubeschaffung von Systemen des Typs Ground Based Strategic Deterrence (GBSD) ist ein Trend zu GBSD erkennbar. Bei der nuklearen Teilhabe setzen die USA weiterhin auf Alliierte im Bündnis. Mögliche Änderungen in der deklaratorischen Politik sind im Rahmen der Überarbeitung des NPR in der Diskussion.

1.5 Volksrepublik China

Die Volksbefreiungsarmee ist ein Instrument der Kommunistischen Partei Chinas, das die Vorrangstellung der Partei garantiert, die innerstaatliche Ordnung aufrechterhält sowie die Souveränität und territoriale Integrität Chinas wahrt. Die Volksbefreiungsarmee dient auch der Machtprojektion nach außen. Im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligt sie sich auch an Auslandseinsätzen. Die Volksbefreiungsarmee besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie aus den Strategischen Unterstützungskräften und den weltweit größten Raketentruppen. China verfügt über bodengebundene und seegestützte Nuklearfähigkeiten, sowie über Kurz- und Mittelstrecken- sowie über Interkontinentalraketen. Letztere (Typ DF-31/A und DF-5A/B) können das gesamte NATO-Territorium erreichen. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird durch die angelaufene DF-41 Einführung ergänzt. Die silogestützten (unterirdischen Startvorrichtungen) DF-5B verfügen über nukleare Mehrfachgefechtsköpfe. Durch U-Boot-gestützte Interkontinentalraketen hat China seine Zweitschlagfähigkeit verbessert.

Die Volksbefreiungsarmee durchläuft seit 2015 eine tiefgreifende Modernisierung, die mit einer größeren Professionalisierung und der Einführung neuer Strukturen einhergeht. Die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, einschließlich

Zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der US-Verteidigungsfähigkeit gewinnt der technologische Fortschritt in allen Bereichen, insbesondere aber im Bereich KI an Bedeutung. Ziel ist es, durch die Verringerung der Reaktionszeiten und Zeitspannen der Wirkungsketten insgesamt, einen entscheidenden Vorteil gegenüber China (und Russland) zu erzielen.

Die sehr umfangreichen jährlichen Übungsvorhaben der US-Streitkräfte sind ausgerichtet auf das Erreichen der nationalen Zielvorgaben für die Einsätze sowie die Befähigung von Partnernationen zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung. Hervorzuheben sind dabei die maritimen Übungsreihen im indo-pazifischen Raum, die Teilnahme und Durchführung der „Defender“-Übungen in Europa und die Einbeziehung aller Domänen in die Übungs-Ausgestaltung.

des nuklearen Arsenal, verdeutlicht die Absicht Chinas, auch militärisch zu einer Weltmacht aufzusteigen. Laut dem Verteidigungs-Weißbuch aus 2019 ist das Ziel, die Volksbefreiungsarmee bis 2049 zu Weltklasse-Streitkräften zu transformieren, um so die eigenen sicherheitspolitischen Interessen wahren und durchsetzen zu können. Dazu soll insbesondere das Zusammenwirken der unterschiedlichen Organisationsbereiche verbessert werden.

Aktuelle Rüstungsprojekte zielen auf die Befähigung der Streitkräfte ab, jeder Bedrohung der Sicherheit von außen begegnen zu können. Dabei bleibt die Verteidigung der territorialen Integrität Chinas (das auch weite Teile des Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht und eine Vereinigung mit Taiwan anstrebt) Richtschnur für Beschaffungsaktivitäten. Exemplarisch hierfür stehen das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierung der See- und Luftstreitkräfte sowie die Mechanisierung der Landstreitkräfte, die Verbesserung und der Ausbau der amphibischen Fähigkeiten, sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China beabsichtigt, zu Russland und den USA technologisch aufzuschließen, verfügt ohne schwere Bomber mit weitreichender Nuklearbewaffnung aber noch über keine vollwertige nukleare Triade. Gerade im Bereich der Raketenträfte und -technik setzt China jedoch eine hohe

Priorität in der Entwicklung. Derzeitige Entwicklungen und Tests deuten auf das baldige Schließen dieser Fähigkeitslücke hin. China verfügt zwar über deutlich weniger nukleare Sprengköpfe (laut SIPRI-Jahrbuch 2021 ca. 350²⁹) als Russland (ca. 4.495 Sprengköpfe³⁰) und die USA (ca. 3.800³¹), mit den derzeit eingeführten und in Einsatzausbildung befindlichen Flugkörpern verfügt China jedoch über deutlich mehr Trägerkapazitäten als gemeldete Gefechtsköpfe. Darüber hinaus hat China mit dem Bau von neuen Startsilos (ca. 300) die Möglichkeit geschaffen, weitere Raketen (konventionell oder nuklear bewaffnet) stationieren zu können.

Einen weiteren Entwicklungsschritt hat China mit den jüngsten Tests eines hypersonischen Gleitflugkörpers zur möglichen Verbringung von nuklearen Sprengköpfen erreicht. China macht sich dabei wahrscheinlich das durch Russland in den 1960er Jahren entwickelte Prinzip des „Fractional Orbital Bombardment System (FOBS)“ zunutze, um den Anflug des hypersonischen Gleitflugkörpers so lange wie möglich zu verschleiern. Diese bietet die Möglichkeit, Frühwarnsysteme und damit eine Raketenabwehr zu umgehen und kann gleichzeitig ein Fehlen an Langstreckenbomben in Teilen auffangen.

China verfolgt weiterhin mit großem finanziellen Aufwand eine beispiellose militärische Aufrüstung und Modernisierung, dies insbesondere in den Bereichen See- und Luftstreitkräfte. Der chinesischen Rüstungsindustrie gelingt es zunehmend, ihre bisherige Abhängigkeit in Schlüsseltechnologien vor allem gegenüber Russland zu reduzieren und auf Eigenentwicklungen zu setzen. Die militärische Verwendung von Dual-Use-Gütern ist augenfällig und bringt Chinas Rüstung beachtenswert voran. Dabei verfolgt China die Entwicklungsstrategie der zivil-militärischen Fusion (CMF).

Im Wettlauf um sogenannte „Cutting-Edge“-Technologien treibt China seine Anstrengungen ebenfalls unvermindert voran. Mit seiner Strategie „Made in China 2025“ soll langfristig die weltweite Führung auf dem Gebiet von zehn Schlüsselindustrien erreicht werden, darunter Schiffbau und Meerestechnik, Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie Luft- und Raumfahrttechnik. Für die militärische Rüstung stehen

unter anderem die Entwicklung von Großraum- und Mehrzweckflugzeugen mit strategischer Reichweite, unbemannten Luftfahrzeugen, Satelliten, Schiffsantriebe und -design, Roboter-Systeme, künstliche Intelligenz sowie die Entwicklung von Hyperschallantrieben im Schwerpunkt der Anstrengungen. Gleichzeitig tritt China immer stärker als ernstzunehmender Rüstungsexporteur und Waffenlieferant in Asien und Afrika auf.

Mit Russland besteht eine grundsätzliche Rüstungskoooperation, deren Inhalte nicht vollständig offengelegt werden. Bekannt ist die gemeinsame Entwicklung und Produktion eines schweren Transporthubschraubers, sowie die Bestellung von russischen KA-52 Kampfhubschraubern durch China. Weitere Zukäufe von Triebwerken und zusätzlichen Flugabwehrraketensystemen (S-400) dürfen vermutet werden, werden von Russland aber zunehmend kritischer bewertet, weil damit auch immer ein Transfer von technischem Wissen einhergeht. China versucht diejenigen Produkte mit zugehöriger Expertise einzukaufen, die geeignet sind, eigene Schwächen in der Entwicklung und Produktion zu kompensieren.

29 <https://www.sipriyearbook.org/view/9780192847577/sipri-9780192847577-chapter-010-div1-056.xml>

30 <https://www.sipriyearbook.org/view/9780192847577/sipri-9780192847577-chapter-010-div1-053.xml>

31 <https://www.sipriyearbook.org/view/9780192847577/sipri-9780192847577-chapter-010-div1-052.xml>

2. Weitere ausgewählte Staaten

2.1 Indien

Der Auftrag der indischen Streitkräfte ist die Landesverteidigung. Sie unterstehen dem demokratisch gewählten Staatspräsidenten. Zudem werden im VN-Rahmen Truppen für friedenserhaltende Einsätze bereitgestellt. Die regulären indischen Streitkräfte bestehen aus Land-, Luft- und Seestreitkräften, der Küstenwache sowie paramilitärischen Kräften („Special Frontier Force“). Darüber hinaus unterhält Indien ein großes Arsenal an Nuklearwaffen, das in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurde (Indien ist kein Mitglied des NVV). Nach derzeitigen, öffentlich verfügbaren Schätzungen verfügt Indien über 130 bis 140 nukleare Gefechtsköpfe, die mit Luftfahrzeugen, Kurz- und Mittelstreckenraketen verbracht werden können. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das erste dazu notwendige strategische U-Boot (ARIHANT), das mit dem der U-Boot-gestützten ballistischen Raketen („Submarine-Launched Ballistic Missile“/SLBM) vom Typ K-4 bewaffnet werden soll, wurde bereits 2016 in Dienst gestellt. Bis zur Einführung der K-4 soll die ARIHANT die SLBM K-15 im Reichweitenprofil ballistischer Kurzstreckenraketen nutzen.

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Indien nimmt vor allem Pakistan und zunehmend China als militärische Bedrohung wahr. Infolgedessen sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, doktrinär, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung vornehmlich auf einen Waffenangriff mit Pakistan ausgerichtet. Konzeptionell ist die Verteidigungsfähigkeit im „worst case“ als Zwei-Fronten Krieg abgebildet.

Das indische Verteidigungsministerium ist seit Jahren bemüht, die materielle Ausstattung zu modernisieren und dabei gleichzeitig deren quantitativen Umfang beizubehalten. Dem stehen aber nicht nur mangelnde Haushaltsmittel entgegen, sondern auch z.B. die Bemühungen der indischen Regierung, über den Rüstungssektor die heimische Wirtschaft zu fördern. Dies wurde bei einer Importquote von ca. 70 Prozent auch im Berichtsjahr nicht im gewünschten Maße erreicht. Indiens größte rüstungskontrollpolitische Partner sind Russland,

Frankreich, Großbritannien, Israel und die USA. Gründe für die Probleme bei der Umsetzung des „Made in India“-Ansatzes liegen wohl auch in der starren Bürokratie.

Mit Ausgaben von 71,1 Mrd. US-Dollar stieg Indien in 2019 auf die dritte Position bei den weltweiten Verteidigungsausgaben auf (veranschlagt waren 61,5 Mrd. US-Dollar). Für das Haushalts-Jahr 2020/21 sind Verteidigungsausgaben in Höhe von 65,8 Mrd. US-Dollar geplant. Dies schließt Pensionszahlungen in Höhe von 18,8 Mrd. US-Dollar ein. Als einziges Ressort scheint das Verteidigungsministerium nicht von den Kürzungen der Haushaltsmittel in Folge der COVID-19-Krise betroffen.

Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher allerdings noch nicht strukturbestimmend auswirkt. Indien nimmt Anstoß an der zunehmenden Präsenz chinesischer Seestreitkräfte und beschleunigt auch aus diesem Grund den maritimen Fähigkeitsausbau in der Region. Bis 2021 soll ein zweiter Flugzeugträger in Dienst gestellt werden, sowie die Flotte im kommenden Jahrzehnt auf 200 Einheiten aufwachsen.

Indien schreibt in seiner Nukleardoktrin den Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen fest und wird davon – trotz anhaltender Spannungen mit Pakistan – absehbar nicht abrücken. Hingegen ist die Schaffung einer begrenzten Abschreckungsfähigkeit vorgesehen, die einem potenziellen Aggressor als Vergeltung für einen nuklearen Erstschlag massive, nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Im Rüstungsbereich bleibt eine enge Kooperation mit Russland bestehen (z.B. Erwerb S-400, Lizenzproduktion T-90S/SK). Das Verhältnis zu den USA ist insbesondere durch eine Stärkung des sogenannten Quadformats enger geworden. Nach der Konfrontation mit China in Ladakh 2020 sucht Indien nach Partnern, um sein Gewicht gegenüber China zu erhöhen und seine recht einseitige Bindung an Russland zu überwinden.

Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und seit neuestem Rafale über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben. Der Verteidigungshaushalt 2021/22 von 65,6 Mrd. USD (13,7% des Gesamthaushalts oder 2,15% des BIP) stagniert weiter. Ein Vergleich mit dem vorletzten Finanzjahr 2019/20 ergibt inflationsbereinigt eine Steigerung um

0,9%. Damit setzt sich die Entwicklung der letzten Jahre fort: Die Verteidigungsausgaben erreichen den tiefsten relativen Anteil am BIP seit 1962. Dennoch bleibt Indien bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Im Bereich der Beschaffungen fehlt jedoch die notwendige Nachhaltigkeit, um die dringend notwendigen Ziele der Modernisierung zu erreichen.

2.2 Pakistan

Der offizielle Auftrag der pakistanischen Streitkräfte umfasst in erster Linie die Landesverteidigung und in zweiter Linie die Unterstützung ziviler Behörden, wenn dazu aufgefordert. Weiterhin engagiert sich Pakistan durch die Gestellung von Truppenkontingenten bei VN-Missionen, auch um dadurch finanzielle Mittel zu generieren. Die pakistanischen Streitkräfte bestehen aus den Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie paramilitärischen Kräften, die vor allem im Inneren eingesetzt werden. Seit 1999 ist Pakistan Nuklearmacht (kein Mitglied des NVV) und verfügt derzeit neben taktischer Nuklearmunition auch über vermutlich 150 bis 160 Gefechtsköpfe, die mittels einer unbekannt Anzahl von Kurzstreckenraketen, einigen Dutzend Mittelstreckenraketen sowie Flugzeugen (F-16A/B, JF-17 und Mirage III/V) befördert werden können.

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, den indischen Streitkräften jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund sieht Pakistan sein wachsendes Nuklearwaffenarsenal als wichtigsten Abschreckungsfaktor gegenüber Indien und verfolgt, trotz angespannter Haushaltsslage, eine ambitionierte Modernisierung seiner militärischen Potenziale.

Der enge Schulterschluss mit China („Allwetterfreund“) wurde auch 2020/21 über den „China Pakistan Economic Corridor“ (CPEC) und umfangreiche Rüstungskooperation gepflegt. Im Ergebnis geriet Pakistan in eine immer größer werdende Abhängigkeit zu China. Seit 2019 hat sich ein umfangreiches und ambitioniertes Beschaffungs- und Modernisierungsprogramm in allen drei Teilstreitkräften entfaltet, obwohl die generelle

Finanzknappheit schon von Beginn an Projekte verzögert. Vor allem China aber auch die Türkei drängen massiv in den pakistanischen Rüstungsbeschaffungsmarkt.

In den Streitkräften folgt man einem mittelfristigen Beschaffungsplan. Für 2020/21 war dieser mit Blick auf die Realisierung und den Zulauf einiger großer Projekte und Güter zu optimistisch angelegt.

So verzögert sich im Bereich der Landstreitkräfte die Neubeschaffung der Standardhandwaffen. Auch der Erwerb neuer Kampfpanzer aus chinesischer und russischer Produktion, die Produktion eigener Kampfpanzer sowie die Kampfwertsteigerungen bestehender Systeme erfordern mehr Zeit.

Auch im Bereich der Seestreitkräfte kommt die zunehmende Zusammenarbeit mit China zum Tragen. So sollen von acht U-Booten der Hangor-Klasse die ersten vier in China gebaut und bereits 2022 ausgeliefert werden. Weitere vier Boote sollen bis 2028 in Pakistan gebaut werden.

Die pakistanischen Luftstreitkräfte werden mittel- bis langfristig ihre bisherigen Flugzeugtypen durch chinesische ersetzen.

Die pakistanischen Streitkräfte sind seit Jahren überdehnt eingesetzt, da sie neben dem Einsatz an der afghanischen und der indischen Grenze im hohen Maße im Rahmen des Anti-Terror-Kampfes im Inland benötigt werden.

Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan seine strategischen Raketenpotenziale aus und erwarb hierfür unter anderem chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NO-DONG (pakistanische Bezeichnung: GHOURI). Zudem

beschaffte sich Pakistan die dazugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die seit 2005 in Serie hergestellte

Mittelstreckenrakete SHAHEEN-2. Die SHAHEEN-3, welche den gesamten indischen Subkontinent abdecken soll, wurde inzwischen erfolgreich getestet.

2.3 Iran

Der offizielle Auftrag der iranischen Streitkräfte umfasst in erster Linie die Landesverteidigung. Die Streitkräfte Irans bestehen aus der regulären Armee („Artesh“) und den Revolutionsgarden („Pasdaran“; oder Englisch: „Islamic Revolutionary Guards Corps“; IRGC).

Die Revolutionsgarden stellen eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen die „Pasdaran“ eigene Kommandostrukturen, Militärausstattung sowie Teilstreitkräfte (Land-, Luft-/Weltraum- und Seestreitkräfte sowie Spezialkräfte und eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird). Die Kontrolle der Territorialgewässer im Persischen Golf untersteht direkt den Revolutionsgarden, ebenso wie die Rakentruppen, das militärische Raketenprogramm und die Planung, Steuerung und operative Umsetzung regionaler Aktivitäten.

Die IRGC sind auch im iranischen Satellitenträgerprogramm aktiv. Die reguläre Armee spielt in diesen Bereichen keine oder nur eine unterstützende Rolle. Die „Pasdaran“ bleiben ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsakteur, der wichtige Industrien wie Bau, Verkehr, Telekommunikation und Energie dominiert und eine eigene Wirtschaftsorganisation („Khatam al-Anbia Construction Base“) betreibt, die von Steuern, Abgaben und Einfuhrzöllen befreit ist. Zentrale Ziele der iranischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind die Sicherung des Systems der Islamischen Republik, Abschreckungsfähigkeit und Etablierung Irans als Regionalmacht. Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion setzt Iran seit Jahren auf glaubhafte Abschreckung, hier insbesondere auf weitreichende Flugkörper. Daher arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern, Drohnen und Flugabwehrsystemen. Iran ist ein konstanter Fähigkeitszuwachs bei Anzahl, Präzision, Reichweite und Durchsetzungsfähigkeit seiner ballistischen Kurz- und Mittelstreckenraketen, Marschflugkörper sowie Drohnensysteme zu attestieren.

Irans Raketenpotenzial – das mit Abstand größte in der Region – wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff angetriebene Raketentypen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Im Jahr 2021 setzte Iran die Entwicklung ballistischer Raketen fort und hat hierbei insbesondere die Weiterentwicklung seiner Mittelstreckenraketen in den Fokus genommen.

Iran unterstützt intensiv verbündete nichtstaatliche Akteure mit eigener Flugkörpertechnologie. Dabei nutzt der Iran regionale Konflikte, um seine Fähigkeiten im Bereich der ballistischen Flugkörper, Drohnen und Marschflugkörper unter realistischen Szenarien zu testen und weiterzuentwickeln. Das iranische Weltraumprogramm dient mit hoher Wahrscheinlichkeit der Entwicklung von Technologien für den künftigen Bau von Interkontinentalraketen. Neben der Indossierung der Wiener Nuklearvereinbarung schreibt die VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015) allerdings Restriktionen des iranischen Raketenprogramms fest. Aus Sicht der Bundesregierung sind Tests und Starts ballistischer Raketen seitens Iran unvereinbar mit VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015), sofern die Raketen die Reichweite und Nutzlast gemäß MTCR-Kriterien für Kategorie I-Systeme übersteigen. Daneben verstößt Iran gegen das in der gleichen Resolution enthaltene Proliferationsverbot von Raketen und Raketentechnologie durch Weitergabe an Verbündete in der Region.

Im konventionellen Bereich der Luftverteidigung verfügt Iran seit 2016 über moderne Flugabwehrflugskörpersysteme russischer Bauart vom Typ S-300PMU-2 (NATO: SA-20B). Teheran entwickelt zudem eigene weitreichende Raketenabwehrsysteme, z.B. BAVAR 373, welches dem S-300-System ähnlich sein soll.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Kooperation mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf zu decken. Da das eigene technische

Potenzial sowohl qualitativ als auch quantitativ begrenzt ist, bemüht sich Iran um den Erwerb moderner konventioneller Rüstungsgüter und des zur Reproduktion benötigten Wissens. Bisher können lediglich veraltete Systeme in Lizenz nachgebaut oder kopiert werden.

Das Iran-bezogene Embargo des VN-Sicherheitsrats zu konventionellen Waffen ist am 18. Oktober 2020 ausgelaufen. Zuvor waren Bemühungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens (E3) um eine Kompromisslösung im VN-Sicherheitsrat gescheitert. Die E3 werben gegenüber potenziellen Waffenhandelspartnern Irans für maximale Zurückhaltung.

2.4 Nordkorea

Die Koreanische Volksarmee (KVA) besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie aus den strategischen Rakentruppen und Unterstützungskräften (unter anderem für Cyber-Operationen). Die nordkoreanischen Streitkräfte haben offiziell den Auftrag, die staatliche Souveränität und Integrität Nordkoreas zu schützen sowie in letzter Konsequenz, im Falle eines Krieges, die Wiedervereinigung Koreas unter nordkoreanischer Führung herbeizuführen. Unverändert arbeitet Nordkorea am Ausbau seiner nuklearen Fähigkeiten und Trägersysteme.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine wichtige Rolle ein. Sie zählt mit einer nominellen Gesamtstärke von über einer Million Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land sehr wahrscheinlich in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservistinnen und Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Trotz der gewaltigen Anzahl an Soldatinnen und Soldaten bei einer Bevölkerung von nur 25 Millionen Menschen ist höchstwahrscheinlich nur ein kleiner Teil der Streitkräfte militärisch gut ausgebildet und ausgerüstet. Sehr viele Soldatinnen und Soldaten sind während ihrer Dienstzeit in der Landwirtschaft und der Bauindustrie eingesetzt. Nur unter großem Aufwand ist es möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in allen Truppenteilen zu gewährleisten. Über den offiziellen Verteidigungshaushalt liegen keine verlässlichen Zahlen vor, er liegt aber wahrscheinlich im niedrigen einstelligen Milliardenbereich (US-Dollar), was einen beträchtlichen Teil des nordkoreanischen Bruttoinlandsprodukts ausmacht.

Die KVA sieht sich gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau ihres Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren. Zudem verfügt sie über einige sehr gut ausgestattete Spezialkräfte, unter anderem zur Infiltration und für verdeckten Kampf. In diese Bereiche fließen direkt und indirekt erhebliche Mittel.

Nordkorea ist im Besitz von mehreren hundert Kurzstreckenraketen (meist SCUD-Varianten mit Flüssigtreibstoff) sowie Mittelstreckenraketen (überwiegend NO-DONG-Typen mit Flüssigtreibstoff). Damit kann das Territorium Südkoreas vollumfänglich abgedeckt und Japan erreicht werden. Zudem ist der Großraum Seoul von mehreren tausend Waffensystemen der Artillerie bedroht. Von 2019 bis 2021 hat Nordkorea vier neue Typen Kurzstreckenraketen und Marschflugkörper getestet. Die bislang getesteten Interkontinentalraketen sind wahrscheinlich noch nicht serienreif, haben aber das Potenzial, das Kernland der Vereinigten Staaten zu erreichen. Darüber hinaus hat Nordkorea im September vermutlich einen neuartigen Langstreckenmarschflugkörper getestet, der jedoch ebenfalls noch nicht serienreif ist. Im Januar 2022 führte Nordkorea diverse Tests von vermutlich ballistischen Raketen durch, verlautbarte jedoch über seine Staatsmedien, dass es sich um hyperschallschnelle Gleiter (HGV) handele. Vom VN-Sicherheitsrat verabschiedete Resolutionen verbieten Nordkorea jegliche Tests von ballistischen Raketen und ihnen zugrundeliegende Technologien.

2.5 Syrien

Der offizielle Auftrag der syrischen Armee umfasst in erster Linie die Landesverteidigung. Darüber hinaus setzt das syrische Regime auf den Erhalt der regionalen Machtposition und den Machterhalt des herrschenden politischen Systems. Aktuell werden die Streitkräfte vor allem im innersyrischen Konflikt zum Erhalt des syrischen Regimes eingesetzt. Die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien bestehen aus Land-, Luft- und Seestreitkräften.

das Verbot chemischer Waffen). Seine umfangreichen Kurzstreckenraketenysteme setzt das syrische Regime im andauernden Konflikt zur Feuerunterstützung im Landesinneren ein. Die Küstenverteidigung soll durch Seezielflugkörper und Patrouillenboote gewährleistet werden.

Syrien verfügte vor dem Beginn des aktuell andauernden innerstaatlichen Konflikts über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Russische und iranische Waffenhilfen haben diesen Befund nicht wesentlich verändert.

Seit 2011 werden große Teile der Streitkräfte im innersyrischen Konflikt eingesetzt, um die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet wiederzugewinnen. Die dabei erlittenen Verluste der syrischen Streitkräfte sind hoch, wenn auch schwer zu quantifizieren.

Auch wenn die syrischen Streitkräfte seit 2018 verstärkt Personal aus dem Dienst entlassen, setzen sie ihre Rekrutierungsbemühungen insgesamt fort. In Syrien besteht für Männer eine allgemeine, offiziell zweijährige – und seit 2011 de facto unbefristete – Wehrpflicht. Auch rückkehrende Flüchtlinge werden teils mit Zwang eingezogen bzw. können sich gegen hohe Zahlungen von der Wehrpflicht freikaufen. Neben den regulären Streitkräften setzt das syrische Regime auch auf paramilitärische Verbände und (Privat-)Milizen.

Syrien verfügt über ein von Russland geliefertes S-300-Flugabwehrlenkflugkörper-System. Aufgrund der weiterhin von Russland ausgeübten taktischen Kontrolle über dieses System ist ein Einsatz derzeit eher unwahrscheinlich.

Syrien besitzt schätzungsweise noch ca. 400 ballistische Kurzstreckenraketen, für die in der Vergangenheit auch chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe vorhanden waren (Syrien ist 2013 dem CWÜ beigetreten. Wegen wiederholten Zuwiderhandelns wurden Syrien 2021 Stimmrecht und Privilegien als Vertragsstaat entzogen. Siehe I. 2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen – Übereinkommen über

*Übersicht 1:
Deutsche Projekte im Rahmen
der Globalen Partnerschaft
der G7*

Folgende Projekte wurden im Berichtszeitraum durch das Auswärtige Amt gefördert:

Bereich Nukleares und radioaktive Materialien

In Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Nukleare Sicherung in der Ukraine und Armenien: Modernisierung des Perimeters des KKW Süd-Ukraine, Maßnahmen zum physischen Schutz des KKW Riwne (Ukraine) und des KKW Mezamor (Armenien) sowie Modernisierung des Strahlenschutzes im Alikhanyan National Science Laboratory (ANSL) in Armenien	1.798.033 €

In Zusammenarbeit mit dem World Institute for Nuclear Security (WINS)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Erstellen einer Analyse zur Feststellung des Schulungs- und Zertifizierungsbedarfs im Bereich des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Materialien	67.500 €

Bereich Chemiewaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Zivilschutzprojekt zur Unterstützung der Ukraine im Bereich der chemischen Sicherheit	1.037.904 €

In Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Wuppertal Annual Course of Loss Prevention and Safety Promotion in the Chemical Process Industries	173.657 €

In Zusammenarbeit mit dem Global Public Policy Institute (GPPi)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
„Syria’s Chemical Weapons Complex – Accountability and Response II“	24.428 €

In Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot von Chemischen Waffen (OVCW)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Einzahlung in den „Trust Fund for Training“ des Technischen Sekretariats	1.000.000 €
Jährlicher Pflichtbeitrag	4.123.387 €
HEAT-Training für Inspektoren OVCW	163.000 €

Bereich Biowaffen

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
„Implementation Support Unit“ (ISU) für die „Biological Weapons Convention“ (BWC) von „United Nations Office for Disarmament Affairs“ (UNODA)	44.000 €

In Zusammenarbeit mit dem BNI (Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
„Global Partnership Initiated Biosecurity Academia for Controlling Health Threats“ (GIBACHT)	420.541 €
„German Online Platform for Biosecurity and Biosafety“ (GO4BSB)	95.322 €
Diagnostik und „Surveillance“ von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber (CCHF) in der Ukraine	106.884 €
Aufbau eines COVID-19-Referenzlabors in einem Universitätsklinikum im nordwestlichen Madagaskar	2.500 €

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Minimierung des Risikos für das Gesundheitswesen und der Gefahr von Bioterrorismus durch Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber-Virus und Rift-Tal-Fieber-Virus in Mauretanien, Kamerun und Sierra Leone	272.000 €
Einführung effizienter Biosicherheitsverfahren zum Umgang mit proliferationskritischen, hochpathogenen Erregern für Mensch und Tier in der Ukraine	295.000 €

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Vorderasiatisches Netzwerk zum Ausbau der biologischen Sicherheit in der Kaukasusregion	252.479 €
Deutsch-Kasachisches Netzwerk für Biosicherheit	230.098 €
Ukrainisch-deutsche Biosicherheitsinitiative für Zoonosen-Risikomanagement nahe der EU-Außengrenze	240.009 €

In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Stärkung der Non-Proliferation und der angewandten biologischen Sicherheit in Sudan, Tunesien und Marokko. Ein deutscher Beitrag zur Globalen Sicherheit (gemeinsame Projekte mit der GIZ)	1.373.622 €
Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNSSGM (RefBio)	547.680 €
Unterstützung des VNSS-Mechanismus: HEAT-Training	133.361 €

In Zusammenarbeit mit der GIZ

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
GIZ-Anteil am Deutschen Biosicherheitsprogramm	1.777.500 €

Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden durch das Auswärtige Amt im Biowaffen-Bereich folgende Projekte gefördert

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Deutsch-Tunesische Sicherheitskooperation zur Bekämpfung biologischer Bedrohungen (gemeinsames Projekt mit GIZ, IMB, RKI)	1.122.893 €
Ertüchtigungsprojekt „Biologische Sicherheit Sahel“ Gründung einer Allianz zum Schutz vor biologischen Gefahren in der Sahel Region (IMB)	794.417 €
Ertüchtigungsinitiative für BioS Nigeria – Diagnostik und „Surveillance“ viraler hämorrhagischer Fieber in Nigeria (BNI)	154.400 €

Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2021 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2021 ausgewiesen.

*Übersicht 2:
Projekte und Konferenzen im
Bereich der konventionellen
Abrüstung, Rüstungskontrolle
und Vertrauensbildung im
Jahr 2021*

Im Jahr 2021 förderte die Bundesregierung Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von 25.293.300 € (ohne VN Pflichtbeiträge)**.

*Hinweis: Die Beiträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Sie spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2021 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2021 ausgewiesen. Mit * markierte Projekte werden auch (z.T. anteilig) in Übersicht 3 aufgeführt.*

1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventionelle Munition (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Unterstützung des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) bei einem Projekt zur Stärkung des im Januar 2019 entstandenen internationalen Mechanismus zur technischen Beratung und Unterstützung bezüglich des sicheren Managements von Munition (Ammunition Management Advisory Team, AMAT) in Übereinstimmung mit der internationalen technischen Leitlinie für Munition (IATG) für ein verbessertes nationales Munitionsmanagement weltweit (2019-2022)	618.000 €*
Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) bei der Stärkung der Kapazitäten des staatlichen Grenzkomitees von Belarus im Kampf gegen den Waffen- und Munitionsschmuggel (2019-Februar 2021; das Projekt wurde aufgrund der Entwicklungen in Belarus vorzeitig beendet)	61.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) bei der Erweiterung und Vertiefung von Ermittlungen illegaler Waffen- und Munitionslieferungsketten und Bereitstellung zugeschnittener Unterstützung an iTrace Mitgliedstaaten in der Nachverfolgung von Waffen und Munition, sowie an Konfliktstaaten im Kapazitätsaufbau in den Bereichen Waffenidentifikation und Nachverfolgung (iTrace IV) (2020-2022)	168.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) bei der Beratung der Gruppe der Regierungsexperten (GGE) zu Risiken überschüssiger Munition (2021-2022)	21.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) bei weitreichenden Ermittlungen und Analysen von vom sog. IS selbstgebaute Sprengkörpern (HME) im Irak (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) (2021-2022)	370.000 €*
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) beim Sicherheitsmanagement von Explosivstoffen im Libanon (2021-2022)	299.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) beim Kapazitätsaufbau in der Beweisaufnahme und Verbesserung der Ermittlungskapazitäten im Irak (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) (2020-2022)	253.000 €

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) bei der Verifikation und Registrierung von Waffen in Somalia <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i> (2020-2022)	400.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. (CAR) bei der Harmonisierung nationaler Prozesse in Westafrika zu Datenerhebung und -analyse, sowie Förderung regionalen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden und der Entwicklung eines Munitionsmarkierungstools (2020-2022)	479.000 €
Unterstützung des Forschungsinstituts Bonn International Center for Conflict Studies (BICC) bei der Weiterführung des Projekts mit afrik. Regionalorganisationen zum Kapazitätsaufbau in der Waffen- und Munitionskontrolle (2018-2021) <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i>	450.000 €
Unterstützung des Forschungsinstituts Bonn International Center for Conflict Studies (BICC) bei der Weiterführung des Projekts mit afrik. Regionalorganisationen zum Kapazitätsaufbau in der Waffen- und Munitionskontrolle (2021-2023) <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i>	2.173.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group (MAG) beim Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventionelle Munition, der Überprüfung von bestehenden Waffen- und Munitionslagern und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia (2020-2022) <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i>	458.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group (MAG) bei der Fortsetzung eines Projekts zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone (2020-2022; Schwerpunkt: Bau/Rehabilitierung von Waffen- und Munitionslagern, Ausbildungsmaßnahmen, technische Bestandsaufnahmen) <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i>	3.380.000 €
Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) bei einem Projekt zu grenzübergreifenden Maßnahmen im Bereich Klein- und Leichtwaffenkontrolle, Gender Trainings, sowie einer gezielten Medienkampagne zur Eindämmung von bewaffneten Konflikten und Sicherheitsbedrohungen als Folge von SALW-Proliferation in der Manu River Region in Zusammenarbeit mit Kommunen und Gemeinden sowie länderübergreifenden Maßnahmen (Länderbereich Ghana, Elfenbeinküste sowie Burkina Faso) (2019-2022)	340.000 €
Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (DPO) bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und zum Kleinwaffenmanagement in Entwaffnungsprogrammen im Rahmen von VN-Friedensmissionen, Projekt in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) (2018-2022)	423.000 €
Unterstützung des Forschungsinstituts Small Arms Survey (SAS) bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau regionaler und internationaler Akteure (unter anderem AU, ECOWAS, EU, Ukraine) im Bereich Munitionsmanagement, zur Durchführung von Forschung zu Routen illegalen Waffenhandels sowie den Zusammensetzungen und Proliferationsquellen für improvisierte Sprengvorrichtungen (2021-2022)	748.000 €* €

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Unterstützung des Forschungsinstituts Small Arms Survey (SAS) bei einem Projekt zur Stärkung der Datenerhebung und Forschung, insbesondere in Westafrika und Ukraine (2021-2022)	299.000 €
Unterstützung der norwegischen Nichtregierungsorganisation Norwegian People's Aid (NPA) bei der Zerstörung von explosiven Kampfmitteln und Munition in Mosambik (2021)	467.000 €*
Einzahlung in den Trust Fund des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR), dort in das Programm „Conventional Arms Control Programme 2021/2022“ (konventionelles Rüstungskontrollprogramm)	1.031.500 €
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) bei einem Projekt zur Verringerung illegaler Waffen- und Munitionsströme durch eine Kampagne zur freiwilligen Abgabe von Klein- und Leichtwaffen (SALW) durch die Zivilbevölkerung mit Hilfe einer Kommunikations- und Outreachkampagne zu den negativen Auswirkungen von SALW (in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union) (2020-2022)	575.000 €
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) bei einem Projekt zur Sicherheit beim Munitionsmanagement (UN SaferGuard IATG) (2019-2022)	248.000 €
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) beim Kapazitätsaufbau für Kleinwaffenkontrolle durch das UN Kleinwaffenkontrollkompendium (MOSAIC) (2021)	101.000 €
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) bei einem Projekt zu gender-sensitivem Munitionsmanagement und Munitionsmanagement in Friedensmissionen (2020-2022)	343.000 €
Einzahlung in den vom Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) geführten Trust Fund („UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation“) für Projektarbeit 2021-2023	700.000 €
Unterstützung des Regionalen Zentrums für Frieden und Sicherheit der Vereinten Nationen in Lateinamerika und der Karibik (UNLIREC) bei der Entwicklung und Umsetzung eines Fahrplans zur ganzheitlichen Kleinwaffenkontrolle in der Karibik sowie Kapazitätsaufbau in Südamerika (2020-2022)	588.000 €
Unterstützung von Interpol bei der Reduzierung des illegalen Waffenhandels und der Waffengewalt in der Karibik und Westafrika durch evidenzbasierte Verfahren zur Kontrolle von Waffen (2021-2023)	358.000 €
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) bei einem Projekt zur strafrechtlichen Verfolgung von illegalem Waffenhandel in der Ukraine (2020-2022)	466.000 €
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) bei einem Projekt gegen transnationalen Waffenhandel in der Sahelregion sowie Risiken terroristischer und organisierter Kriminalität (2020-2022)	754.000 €

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) bei der Implementierung der Verbrechenverhütung- und Strafrechtskomponenten des Karibik Fahrplans gegen den illegalen Waffenhandel (2020-2022)	513.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Arias Foundation bei der Durchführung von Forschungsaktivitäten und Trainings zu Ermittlung und Nachverfolgung von Klein- und Leichtwaffen in zentral- und südamerikanische Staaten (2019-2021)	29.000 €
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust beim Kapazitätsaufbau für libysche Behörden zur Bewertung und Vernichtung von unsicherer/explosiver Munition in Libyen (2021-2022) <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i>	367.000 €*
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan (2021-2023) <i>(aus Mitteln des Stabilitätspaktes Afghanistan)</i>	1.540.000 €*
Unterstützung des New York University Center for International Cooperation (CIC) bei der Etablierung des Gender Equality Network for Small Arms Control (GENSAC) als überregionales Netzwerk und Stärkung der nachhaltigen Teilhabe von Frauen in Kleinwaffenkontrollmaßnahmen sowie Nutzung der Synergien innerhalb der Abrüstungsagenda, der 2030 Nachhaltigkeitsagenda sowie der Frauen, Frieden und Sicherheitsagenda (2020-2022)	298.000 €
Honorar für einen Langzeitberater für die Umsetzung der Roadmap im Westbalkan (2021-2022)	66.000 €
Einzahlung in den Trust Fund der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung (PBC) der Saving Lives Entity (SALIENT) zum Querschnitt Nachhaltigkeit und Kleinwaffenkontrolle	500.000 €
Einzahlung in den Trust Fund der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für Projekte der Kleinwaffenkontrolle	2.000.000 €
Einzahlung in den Trust Fund der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für Projekte und Seminare zum OSZE Verhaltenskodex (Code of Conduct)	60.000 €
Einzahlung in den Multi- Partner Trust Fund des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) zur „Unterstützung des Fahrplans 2024 für eine umfassende Kontrolle kleiner und leichter Waffen auf dem Westbalkan“	3.000.000 €

2. VN-Waffenübereinkommen (u.a. explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, Antifahrzeugminen)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
VN-Pflichtbeitrag für die sechste Überprüfungskonferenz und Expertentreffen des VN- Waffenübereinkommens sowie Unterstützung der Implementation Support Unit des VN- Waffenübereinkommens (CCW)	89.000 €

3. Ottawa-Konvention zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz sowie Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)	30.000 €
Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)	40.000 €

4. Oslo-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Streumunition

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
VN-Pflichtbeitrag für die zweite Überprüfungskonferenz sowie Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	57.000 €
VN-Pflichtbeitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	59.000 €

5. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Unterstützung der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in der Leitung und Koordinierung des „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons“ (iPRAW 3) bei der Erarbeitung und Identifikation von Regulierungsprozessen von autonomen Waffensystemen (2020-2022)	229.000 €
Unterstützung des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) bei der Stockholmer Sicherheitskonferenz 2021	21.100 €
Durchführung der zweiten Konferenz „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ im November 2020	7.000 €

6. Transparenz und Vertrauensbildung

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Unterstützung des Rüstungskontrollzentrums „RACVIAC – Centre for Security Cooperation“ bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa (2021)	42.000 €

7. Reisekosten (projektbezogene Reisen, Expertenreisen)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Reisekosten (projektbezogene Reisen, Expertenreisen)	7.300 €

8. Outreachmaßnahmen (Veranstaltungen, Arbeitsessen, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.)

Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Outreachmaßnahmen (Veranstaltungen, Arbeitsessen, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.)	2.400 €

*Übersicht 3:
Projekte des Minen- und
Kampfmittelräumens im
Rahmen der Humanitären
Hilfe, von Stabilisierung und
Entwicklungszusammenarbeit
2021*

Im Jahr 2021 förderte die Bundesregierung Projekte im Bereich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer Gesamtsumme von 43.599.000 €³²

Unterstützte Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2021

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
CCCM	Kolumbien	Nicht-technische Untersuchungen und humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Balboa (Cauca) und Urrao (Antioquia)	749.000 €
GICHD	Global	Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in 10 Schwerpunktländern zur Förderung von effektivem und effizientem humanitären Minen- und Kampfmittelräumen (Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Kolumbien, Irak, Kambodscha, Sri Lanka, Somalia, Südsudan, Syrien, Ukraine)	981.000 €
HALO Trust	Afghanistan	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Afghanistan	4.500.000 €
HALO Trust	Kambodscha	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Nordwesten Kambodschas	2.170.000 €
HALO Trust	Sri Lanka	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Norden Sri Lankas	1.000.000 €
HALO Trust	Ukraine	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Osten der Ukraine	1.067.000 €
HALO Trust	Libyen	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung	1.182.000 €
HALO Trust	Somalia	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung	1.864.000 €

³² Die Beiträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Sie spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2021 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2021 ausgewiesen. Die Differenz ergibt sich aus Reisekosten, die keinem Projekt zugeordnet werden können.

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
HI	Syrien	Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der vom Konflikt betroffenen Personen im Nordwesten und Nordosten Syriens durch Minenräumung, physische Rehabilitation, psychosoziale Unterstützung und Prothesendienstleistungen	2.000.000 €
HI	Irak	Umfassende Maßnahmen im Bereich humanitäres Minenräumen zur Unterstützung der konfliktbetroffenen Bevölkerung durch Freigabe von Land, Gefahrenaufklärung Opferfürsorge und Advocacy	1.822.000 €
ICBL/CMC	Global	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung	400.000 €
ITF	Bosnien und Herzegowina	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen, Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge	1.197.000 €
IKRK	Irak, Ukraine und Südsudan	Humanitäres Minenräumen im Rahmen der Opferfürsorge	9.900.000 €
MAG	Bosnien und Herzegowina	Technische Untersuchungen und Minen- und Kampfmittelräumen zur Rückgabe von Land an Gemeinden durch Landfreigabe in Bosnien und Herzegowina	1.000.000 €
MAG	Sri Lanka	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung	1.000.000 €
MAG	Südsudan	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen zur Freigabe von durch Streumunition und Landminen kontaminiertem Land als Schutzmaßnahme in Mittel- und Ostäquatorien	2.150.000 €
MAG	Irak	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung	1.146.000 €
NPA	Irak	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in von improvisierten Landminen und improvisierten Sprengfallen kontaminierten Gebieten in Anbar, Irak	1.722.000 €
NPA	Bosnien und Herzegowina	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen	1.258.000 €
UNDP	Jemen	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung	1.000.000 €

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
UNDP/GICHD	Global	Ermittlung der Wirkung von humanitärem Minen- und Kampfmittelräumen auf humanitäre Bedarfe und lokale nachhaltige Entwicklung in sechs Schwerpunktländern (Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Irak, Somalia, Südsudan, Ukraine)	282.000 €
UNMAS	Afghanistan	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung	2.600.000 €
UNMAS	Syrien	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung in Syrien	1.500.000 €
UNMAS	Global	24. Internationales Treffen nationaler Direktorinnen Direktoren und VN-Beraterinnen und -Berater im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen in Bonn (NDM-UN24) 2021	349.000 €
UNMAS	Kolumbien	Unterstützung der Koordinierung im Bereich Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen sowie technische Unterstützung von Minenräumorganisationen in Kolumbien	750.000 €
			43.599.000 €

Zweckgebundene IO-Förderung und sonstige Förderung im Bereich humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
Caritas	Kolumbien	Humanitäre Hilfe und Schutzmaßnahmen für von Konflikt und bewaffneter Gewalt betroffene Gemeinden in den Departements Chocó, Nariño und Caquetá in Kolumbien	258.000 €
Diakonie Katastrophenhilfe	Südsudan	„Safe productive use of fertile land is supported through land release and disposal of explosive remnants of war and threat of Explosive Remnants of War (ERW) is reduced by promoting awareness and behavioural change through sustainable risk education activities“ (Minen Komponente durchgeführt von Danish Church Aid)	1.422.000 € (nur für Minenräumkomponente)

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
HI	Jemen	Stärkung der Kapazitäten der Gesundheitsdienste und der Schutzmechanismen und Verbesserung des Zugangs zu den Diensten für die am stärksten Gefährdeten in der vom Jemen-Konflikt betroffenen Bevölkerung	800.000 €
HI	Jemen	Inklusive Maßnahmen im Bereich Gesundheit, Minen und Schutz für die besonders vulnerable und konfliktbetroffene Bevölkerung in Lahj, Hodeidah, Aden und Amanat Al Asimah, Jemen	232.000 €
			2.712.000 €

Sonstige AA-Förderung im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
HALO Trust	Afghanistan	Waffen- und Munitionsmanagement und Beseitigung explosiver Kampfmittel	1.540.000 €
UNMAS	Nigeria	Kapazitätsaufbau bei der Abwehr explosiver Gefahren im Nord-Osten von Nigeria	837.000 €
UNMAS	Irak	Trust Fund	3.297.000 €
Danish Demining Group	Ukraine	Training und Einsatz von Minenräumern des staatlichen Katastrophenschutzes (State Emergency Services) in der Ostukraine	1.112.000 €
Small Arms Survey	Überregional	Forschung zu Komposition und Herkunftswegen für improvisierte Sprengsätze (IEDs) in der ECOWAS Region und Zentralafrika	748.000 €
The HALO Trust	Libyen	Kapazitätsaufbau für libysche Behörden zur Beurteilung und Räumung von (explosiver) Munition	639.000 €
Norwegian People's Aid	Mosambik	Zerstörung von Lagerbeständen von explosiven Kampfmitteln und Munition in Mosambik	467.000 €
Conflict Armament Research	Irak	Weitreichende Ermittlungen und Analysen von vom IS selbstgebauten Sprengkörpern	467.000 €

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Zuwendung 2021
GICHD	Global	Beratungsteam für Munitionsmanagement AMAT (umfasst auch UXO und AXO)	618.000 €
			9.725.000 €

BMZ-Förderungen im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen sowie Opferfürsorge³³

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Ausgaben 2021
Johanniter-Unfallhilfe e.V	Myanmar	Existenzsicherung, Wiedereingliederung und selbstbestimmte Entwicklung von Minenopfern und deren Gemeinden	259.918 €
GIZ	Kolumbien	Psychosoziale Unterstützung für Konfliktopfer und Binnenvertriebene, insb. Opfer durch den Einsatz von Landminen. Dieser umfasst auch eine Komponente zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe.	1.200.000 €
KfW	Irak	Aufklärung zu Risiken und Gefahren von Minen und psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Kinder und Jugendliche	3.520.000 €
KfW	Irak	Stabilisierung und Beschäftigung, u.a. Aufklärungstraining zum Umgang mit Minen, UNDP Irak, FFIS/ICRRP (Phase III)	7.000.000 €
KfW	Jemen	Bereitstellung von Trainingsmaterialien zum Umgang mit Minen und Blindgängern. Finanziert werden Materialien für 80.000 Kinder und die Bereitstellung von Lernräumen über UNICEF. Schulung von Lehrern und Aufklärung von Schülern.	1.000.000 €
			12.979.918 €

³³ Dazu zählen auch das Minenräumen im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere Kambodscha) und Maßnahmen der Minenopferentschädigung (insbesondere Kolumbien). Die Höhe der Ausgaben ist jeweils in den Gesamtmaßnahmen enthalten und kann nicht näher quantifiziert oder einzelnen Jahren zugeordnet werden. Diese Maßnahmen werden daher nicht im Einzelnen aufgeführt.

Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Signatarstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

Tabelle 1

Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte

Land	Land-streit-kräfte	Luft-streit-kräfte	See-streit-kräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2021	2020	
VR China	975.000	398.000	263.000	275.000 ³⁴	1.911.00	1.991.000	Wehrpflichtarmee
Frankreich	114.677	40.456	3.676	15.973		205.782 DP mil inkl. DP ziv. 268.294	Zahlen für 2021 werden seitens Frankreich erst 2022 veröffentlicht.
Groß-britannien	81.820	33.370	34.040		149.230	143.700	Stand Juli 2021
Indien	1.230.000	127.000	75.000	22.000	1.454.000	1.454.000	Freiwilligenarmee
Iran	350.000	56.000	40.000		446.000	446.000	Artesh und Pasdaran
Nordkorea	1.100.000	110.000	60.000	10.000 ³⁵	1.280.000	1.280.000	Wehrpflichtarmee
Pakistan	550.000	45.000	24.000	300.000	919.000	919.000	Freiwilligenarmee
Russische Föderation	392.000	165.000	80.000	248.000	~ 885.000	~ 870.000	Wehrpflichtarmee
Syrien	100.000	35.000	4.000	100.000	239.000	239.000	Wehrpflichtarmee Exakte Personalstärke nicht verfügbar

34 Strategische Raketenruppen und Strategische Unterstützungstruppen

35 Strategische Raketenruppen

Land	Land- streit- kräfte	Luft- streit- kräfte	See- streit- kräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2021	2020	
USA	Aktiv: 482.007 Reserve: 184.358 National Guard: 337.525	Aktiv: 330.531 (inkl. U.S. Space Force 6.434, Zielgröße 16.000) Reserve: 70.570 National Guard: 108.483	Aktiv: 343.223 Reserve: 59.164, zzgl. U.S. Marine Corps: Aktiv: 182.064 Reserve: 36.109	U.S. Coast Guard Aktiv: 40.487, Reserve: 6.256	Aktiv: 1.375.926 Reserve: 354.056 National Guard: 446.008	1.387.603	U.S. Coast Guard untersteht im Frieden dem U.S. Dept. of Homeland Security, im Krieg der Navy. Army und Air National Guard unterstehen dem jeweiligen Bundesstaat. Stand: 30. September 2021

Tabellen zum VN-Berichtssystem

Tabelle 2a

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister³⁶

Berichtsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Meldungen	42	39	47	44	38	37

Tabelle 2b

Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr³⁷ 2021 gemeldete Exporte³⁸

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Ge-panzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen & Raketenstartsysteme	SALW
Australien		50	2	13			19	1.729
Belgien	1						49	
Bulgarien		10	747		2			57.688
Dänemark								2.062
Deutschland	3	52	4		4	2	80	40.957
Finnland		4						425
Frankreich	11	418	13	11	27		322	757
Griechenland		2		1			72	425
Indien			18					
Israel			17				1.087	

³⁶ Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

³⁷ Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr; <https://www.unroca.org>

³⁸ Hier sind nur Staaten erfasst, die Exporte gemeldet haben

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Ge-panzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen & Raketenstartsysteme	SALW
Kanada		92	4	1			44	556
Liechtenstein								3
Litauen								108.122
Luxemburg								23
Niederlande		2				2	25	9.242
Polen		23	22		11		80	34.202
Portugal								73.910
Republik Korea								358
Rumänien								48.361
Russische Föderation					7		881	
Slowakei		27	100	1			2.535	90.415
Slowenien								9.545
Spanien		23						
Schweden							0+ ³⁹	0+
Schweiz		170	7					1.321
Tschechien	11	126	6					59.430
Türkei		279		1.322	251		398	315.304
Ukraine		3						304
Vereinigtes Königreich	5	90	5	1	11	1	755	26.712

39 Unbekannte Anzahl von MANPADS – als klassifiziert eingestuft. Eine Null (0) mit einem Plus (+) beinhaltet Transfers, deren Anzahl nicht gemeldet werden.

Tabelle 3

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2021

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie haben die meisten KSE-Vertragsstaaten die Durchführung von Rüstungskontrollmaßnahmen weiterhin ausgesetzt. Daher fanden im Berichtsjahr 2021 keine Quoteninspektionen nach dem KSE-Vertrag statt.

Als einziges Land richtete die Slowakei ein Inspektionsersuchen an Belarus, das mit Verweis auf die belarussische Notifikation zur Aussetzung der Implementierung aufgrund der Pandemie durch Belarus abgelehnt wurde.

Gemäß bilateraler Absprache auf Initiative Verifikationsorganisation der USA, „Defense Threat Reduction Agency“ (DTRA), führte Deutschland eine KSE-Ausbildungsinspektion bei den Stationierungsstreitkräften der USA in Deutschland durch.

Außerdem führte Frankreich gemäß der bilateralen Vereinbarung zwischen ZVBw und der „Unite Francaise de Verifikation“ (UFV) eine KSE-Ausbildungsinspektion in Verbindung mit einem Ausbildungsüberprüfungsbesuch gemäß dem Wiener Dokument in Deutschland durch.

Tabelle 4

Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2021 in zeitlicher Reihenfolge

Im April 2021 wurde auf Initiative der Ukraine der Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche Militärische Aktivitäten der Russischen Föderation ausgelöst.

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort/Anmerkungen
07.04.21	Ukraine	Russische Föderation	Die Ukraine ersucht mit seiner Notifikation CBM/UA/21/0006/F10/O um Auf-/Erklärung zur Truppenzusammenziehung Russischer Streitkräfte an der ukrainischen Grenze.	ukrainisch-russische Grenze und Krim	Am 09.04.21 antwortet die Russische Föderation mit CBM/RU/21/0009/F41/O, dass es sich um keine dem Wiener Dokument unterliegenden ankündigungspflichtigen Maßnahmen handele.

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort/Anmerkungen
09.04.21	Ukraine	Russische Föderation	Die Ukraine ersucht mit seiner Notifikation CBM/UA/21/0007/F12/O um ein Treffen mit der Russischen Föderation. Sie schlägt vor, das Treffen am 10.04.21, 16:00 Uhr, durchzuführen und lädt alle interessierten OSZE-Teilnehmerstaaten zur Teilnahme ein.		Am 09.04.2021 bestätigt die Russische Föderation ihre Auffassung (siehe oben) und teilt mit, an keinem Treffen gemäß den Absätzen 16.2 bzw. 16.3 des Wiener Dokuments teilzunehmen.
10.04.21			Schweden (FSK Vorsitz) bestätigte mit seiner Notifikation CBM/SE/21/0003/F13/O die Austragung des von der Ukraine beantragten Treffens unter schwedischer Leitung.		
12.04.21			Schweden (FSK Vorsitz) berichtet mit seiner Notifikation CBM/SE/21/0004/F14/O (und mit Correction vom 14.04.21) über die Inhalte des durchgeführten Treffens.	Video-/Telefonkonferenz	Insgesamt nahmen an dem Treffen 39 OSZE Teilnehmerstaaten teil. Die Russische Föderation verweigerte ihre Teilnahme.
12.04.21			Die Ukraine ersucht mit seiner Notifikation CBM/UA/21/0008/F15/O um ein gemeinsames Treffen des Forums für Sicherheitskooperation und des Ständigen Rates der OSZE.		Die Russische Föderation wurde bei dem Treffen durch einen Referenten repräsentiert, alle übrigen Teilnehmerstaaten auf Ebene der Delegationsleitungen.

Tabelle 5

Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2021 in zeitlicher Reihenfolge

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Vorführung eines neuen HptWaSys/Großgerätes

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/ Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Estland, Lettland, Litauen (trinationale Veranstaltung)	Besuch 1st Infantry Brigade in TAPA (Estland)	(2)	05.09. – 07.09.21	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Kanada, Kasachstan, Luxemburg, Nordmazedonien, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Konfliktverhütungszentrum der OSZE
	Besuch der Mechanized Infantry Brigade in ADAZI (Lettland)	(2)	07.09. – 09.09.21	
	Besuch Mechanized Infantry Brigade „Gelezins Vilkas“ in RUKLA (Litauen) dabei Vorführung des neuen Hauptwaffensystems VILKAS (BOXER)	(2) (3)	09.09. – 11.09.21	
Spanien	Besuch des Militärflugplatzes in ZARAGOZA	(1)	04.10. – 07.10.21	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Kanada, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Konfliktverhütungszentrum der OSZE
	Besuch 4. Panzerregiment „PAVIA“ in ZARAGOZA	(2)		

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/ Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Dänemark	Besuch des Artillerie Regiments in OKSBØL	(2)	11.10. – 15.10.21	Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kanada, Lettland, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Spanien Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Konfliktverhütungszentrum der OSZE
	Besuch des Militärflugplatzes Fighter Wing SKRYDSTRUP	(1)		
	Vorführung der neuen Hauptwaffensysteme Piranha 5 120mm Mörser, M10 CARDOM und PzH 155 mm CAESAR	(3)		
Finnland	Besuch des Militärflugplatzes Lapland Air Command in SOMEROHARJU	(1)	21.11. – 26.11.21	Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika
	Besuch der Jäger Brigade in SODANKYLÄ	(2)		
	Vorführung der neuen Hauptwaffensysteme 155mm K9 MOUKARI und 120mm XA-361 AMOS auf dem Truppenübungsplatz (TrÜbPl) ROVAJÄRVI	(3)		

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2021 (in zeitlicher Reihenfolge)

- Militärische Aktivitäten unterliegen:
- der Ankündigung (1), wenn unter anderem mindestens 9.000 Mann beteiligt sind und
 - der Beobachtung (2), wenn unter anderem die Stärke des Personals 13.000 Mann erreicht oder überschreitet.
 - Darüber hinaus erfolgt die Ankündigung (3) gemäß Beschluss Nr. 9/12 WD Plus⁴⁰.

Ankündigender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Serbien	MOMENTARY RESPONSE 2021 TrÜbPl PASULJANSKE LIVADE und OREŠAC	bis zu 1.500	17.04. – 18.04.21	(3)	
Schweden	SYDFRONT 21 Diverse Übungsgebiete im südlichen/südwestlichen Raum von Schweden (Provinzen: VÄSTERGÖTLAND, SMÅLAND, SKÅNE)	3.000	25.04. – 11.05.21	(3)	
Vereinigte Staaten von Amerika	DEFENDER EUROPE 21 (Übungsserie) Diverse TrÜbPl in Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Estland, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Nordmazedonien, Rumänien, Slowenien	15.191	01.05. – 14.06.21	(2)	

40 Beschluss Nr. 9/12 WD Plus über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten (FSC.DOC/1/11) – Alle OSZE-TNS verpflichten sich, eine Übung von militärischer Bedeutsamkeit zu melden, sofern es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder Aktivität gem. Kapitel V des WD11 gibt.

Ankündigender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Finnland	MECHEX1 TrübPI POHJANKANGAS und MINISALO im westlichen Finnland	ca. 2.000	03.05. – 14.05.21	(3)	
Portugal	ORION 21 Portugiesisches Festland	800	03.05. – 14.05.21	(3)	
Rumänien	DACIA 21 SMARDAN, BABADAG, CAPU MIDIA, GROPENI-FRECATEI	8.068	04.06. – 15.06.21	(3)	
Albanien	IMMEDIATE RESPONSE-21 ZALL-HERR und BIZA	ca. 1.220	17.05. – 02.06.21	(3)	
Slowenien	IMMEDIATE RESPONSE 2021 VRHNIKA, POSTOJNA, POČEK, GLAŽUTA, CERKLJE und LJUBLJANA	ca. 520	17.05. – 02.06.21	(3)	
Finnland	NORTHERN FOREST 21 TrübPI ROVAJÄRVI und Gebiet westlich von SODANKYLÄ	ca. 6.100	17.05. – 03.06.21	(3)	
Estland	KEVADSTORM 21/ SPRINGSTORM 21 Gebiete in Nord und Zentral Estland	6.771	17.05. – 05.06.21	(3)	
Nordmazedonien	DECISIVE STRIKE 21 TrübPI KRIVOLAK	1.650	17.05. – 02.06.21	(3)	
Litauen	IRON WOLF 2021-1 TrübPI GAIZIUNAI	3.169	19.05. – 30.05.21	(3)	Belarus, Finnland, Russische Föderation, Schweden
Ungarn	BRAVE WARRIOR 2021 Im Bereich VARPALOTA und TrübPI BAKONY	3.050	21.05. – 14.06.21	(3)	

Ankündigender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Türkei	AIRBORN BATTALION TASK FORCE TrÜbPI HASAN BAK	200 – 400	26.05. – 27.05.21	(3)	
Finnland	RITVA21 PORI und LOHJA-HANKO im südwestlichen Finnland	ca. 4.500	27.05. – 02.06.21	(3)	
Finnland	NUOLI21 TrÜbPI POHJANKANGAS und MINISALO im westlichen Finnland	ca. 3.500	27.05. – 02.06.21	(3)	
Norwegen	THUNDER BOLT 2021 TROMS und FINNMARK	3.560	31.05. – 18.06.21	(3)	
Slowakei	SLOVAK SHIELD 2021 TrÜbPI LEST und MilFIPI SLIAC	bis zu 2.590	01.06. – 24.06.21	(3)	
Polen	DRAGON-21 ORYSZ, DEBA und USTKA	ca. 9.400	02.06. – 11.06.21	(1)	
Vereinigtes Königreich	WESSEX STORM 3/4 Diverse TrÜbPI in Großbritannien	2.400	15.06. – 28.06.21	(3)	
Serbien	MOMENTARY RESPONSE 2021 TrÜbPI PASULJANSKE LIVADE, OREŠAC, BOROVEC, MEĐA, PEŠTER, TITEL und DELIBLATO SANDS	bis zu 4.500	17.06. – 27.06.21	(3)	
Georgien	AGILE SPIRIT-2021 SENAKI/SORTA, ORPOLO POLIGON, VAZIANI POLIGON und TBILISI	2.804	26.07. – 06.08.21	(3)	
Tadschikistan	Ohne Bezeichnung TrÜbPI KHARBMAYDON	über 1.670	05.08. – 10.08.21	(3)	

Ankündigender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Kasachstan	OTPANTAU 2021 Verwaltungsgebiet MANGISTAU, TrÜbPl OYMASHA	max. 2.000	31.08. – 10.09.21	(3)	
Lettland	SILVER ARROW 21 TrÜbPl ADAZI und die angrenzende Region VIDZEME	2.150	05.09. – 19.09.21	(3)	
Spanien	TORO 21 SAN GREGORIO (Zaragoza), VIATOR (Almería), EL GOLOSO (Madrid), BÉTERA (Valencia); HUESCA und ZARAGOZA	400	08.09. – 18.09.21	(3)	
Belarus	ZAPAD-2021 Verwaltungsgebiete BREST und MINSK	6.293	10.09. – 16.09.21	(3)	Litauen, Konfliktverhütungszentrum der OSZE
Russische Föderation	ZAPAD-2021 TrÜbPl KIRILLOVSKIY, STRUGI KRASNYE, MULINO, POGONOVO, KHMELEVKA, PRAVDINSKIY, DOBROVOL'SKIY, DOROGOBUŠH und VOL'SKIY	ca. 7.500	10.09. – 16.09.21	(3)	
Tschechische Republik	JOINT FIRES 2021 TrÜbPl HRADISTE	bis zu 360	13.09. – 24.09.21	(3)	
Dänemark	BRAVE LION 2021 Gebiet um OKSBØL	bis zu 2.500	21.09. – 01.10.21	(3)	
Griechenland	PARMENION 2021 TrÜbPl CHIOS und EVROS	4.900	27.09. – 01.10.21	(3)	

Ankündigender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Deutschland	GREEN GRIFFIN 2021 SOTTRUM, ZEVEN, TOSTEDT, BISPINGEN, UELZEN, WITTENBERGE, RATHENOW, LUCKENWALDE, JÜTERBOG, ZÖRBIG, SCHÖPPENSTEDT, WEDEMARK, SCHWARMSTEDT, dabei Flugplätze: FASSBERG, CELLE, STENDAL TrübPl: KLIETZ, LEHNIN, ALTENGRABOW und ALTMARK Standortübungsplatz: BURG	2.400	27.09. – 08.10.21	(3)	
Schweiz	RHODANUS 21 Kanton WALLIS, FREIBURG, WAADT	ca. 3.000	06.10. – 13.10.21	(3)	
Kroatien	UDAR-21 TrübPl SLUNJ, GAŠINCI und PETRINJA	1.100	11.10. – 15.10.21	(3)	
Finnland	ARMY COMBINED JOINT FIRES EXERCISE TrübPl ROVAJÄRVI	ca. 4.000	11.11. – 25.11.21	(3)	
Frankreich	CERCES 2021 Grand Champ de Tir des Alpes	1.140	15.11. – 26.11.21	(3)	
Belgien	Field Training exercise Light Infantry Diverse TrübPl in Belgien	350	07.12. – 11.12.21	(3)	

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX und X des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2021

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien				
Andorra				
Armenien				
Aserbaidshan				
Belarus				
Belgien	2		1	
Bosnien und Herzegowina				
Bulgarien				
Dänemark		1	1	1
Deutschland		1	1	1
Estland	1	1		1
Finnland		3		1
Frankreich	2	1		
Georgien				
Griechenland				
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island				
Italien				
Kanada	3			

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Kasachstan				
Kirgisistan				
Kroatien				
Lettland		1		1
Liechtenstein				
Litauen		1		1
Luxemburg				
Malta		2		
Moldau, Republik				
Monaco				
Mongolei				
Montenegro				
Niederlande				
Nordmazedonien				
Norwegen			1	1
Österreich				
Polen				
Portugal	1			1
Rumänien				1
Russische Föderation	9	3	17	3
San Marino				
Schweden				
Schweiz	1	3		1

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Serbien		2		1
Slowakei				1
Slowenien	2			1
Spanien	1			
Tadschikistan				1
Tschechien				1
Türkei				
Turkmenistan				
Ukraine				
Ungarn				1
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich		1		1
Vereinigte Staaten				
Zypern	1	3		1
Gesamt	23	23	21	21

Neben den in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen gemäß Kapitel IX wurde im OSZE-Raum im Rahmen des Kapitels X (Regionale Maßnahmen) **zwei Überprüfungsbesuche** auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt.

Tabelle 7a

Durch Deutschland im Berichtsjahr 2021 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen (Wiener Dokument):

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Im Berichtszeitraum hat DEU keine Inspektionen gem. WD durchgeführt.		

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Russische Föderation	26.05.21	Frankreich

Deutsche Beteiligung im Berichtsjahr 2021 an Inspektionen und Überprüfungen (Wiener Dokument):

Im Berichtsjahr war Deutschland an keinen Inspektionen oder Überprüfungen anderer Teilnehmerstaaten beteiligt.

Tabelle 7b

In Deutschland im Berichtsjahr 2021 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX und X Wiener Dokument:

Die Russische Föderation richtete ein Ersuchen um Inspektion für den Zeitraum 27. September bis 1. Oktober 2021 an Deutschland.

Deutschland wies darauf hin, dass aufgrund der zum Zeitpunkt der Notifikation geltenden Einstufung der Russischen Föderation als COVID-19-Hochrisikogebiet und der nicht Anerkennung des russischen Impfstoffs SPUTNIK V durch die Europäische Union die russische Inspektionsgruppe eine mindestens fünftägige

Quarantäne zu absolvieren habe, und dass daher die Inspektion nicht in dem notifizierten Zeitraum durchgeführt werden könne.

Die Russische Föderation reagierte nicht auf die deutsche Antwort. Diese Inspektion fand dementsprechend nicht statt.

Im Dezember 2021 richtete die Russische Föderation erneut ein Ersuchen an Deutschland. Diese Inspektion wurde durchgeführt.

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	21.12. – 22.12.21	-

Überprüfungen durch	am	mit Beteiligung
Russische Föderation	15.04.21	-
Frankreich*	02.12.21	

* bilateral vereinbarte Ausbildungsmaßnahme

Tabelle 8

Maßnahmen gemäß Friedensabkommen von Dayton (DPA), Anhang 1-B, Artikel IV und V

Tabelle 8a

Von Deutschland im Berichtsjahr 2021 auf Einladung unterstützte Inspektionen gemäß Friedensabkommen von Dayton (DPA), Anhang 1-B, Artikel IV:

Inspizierende Abkommenspartei	Inspizierte Abkommenspartei	Zeitraum
Serbien*	Kroatien	13.09. – 17.09.21

* Einladende Abkommenspartei

Tabelle 8b

Von Deutschland im Berichtsjahr 2021 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen gemäß DPA, Anh. 1-B, Art. V

Im Berichtsjahr 2021 führte Deutschland keine Maßnahmen gemäß dem Friedensabkommen von Dayton durch.

Tabelle 9

Im Berichtsjahr 2021 gemäß Vertrag über den Offenen Himmel (OH) durchgeführte Beobachtungsflüge

Im Berichtsjahr 2021 wurden keine Beobachtungsflüge nach dem Vertrag über den Offenen Himmel durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Australische Gruppe („Australia Group“)
ATT	Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“)
AU	Afrikanische Union („African Union“)
AVV	Atomwaffenverbotsvertrag („Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“)
BAFA	Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BICC	„Bonn International Center for Conflict Studies“
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNI	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
CBRN	Chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
CCCM	Kolumbianische Kampagne gegen Minen („Campaña Colombiana Contra Minas“)
CCW	VN-Waffenübereinkommen („Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects“)
CEND	„Creating an environment for nuclear disarmament“
COARM	EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen („Working Party on Conventional Arms Export“)
CPPNM	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“)
CSA	Abkommen über umfassende Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreement“) der Internationalen Atomenergie-Organisation
CTBT	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation“)

CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen (auch Chemiewaffen-Übereinkommen genannt)
DCP	Defence Command Paper
E3/EU+3	EU-3 (Deutschland, Großbritannien, Frankreich) + Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik + 3 (China, Russland, Vereinigte Staaten)
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States)
EU	Europäische Union
EWIPA	Bezeichnung für die Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen („Explosive Weapons in Populated Areas“)
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Food and Agriculture Organization of the United Nations“), auch Welternährungsorganisation genannt
FMCT	Vertrag über das Produktionsverbot von spaltbarem Material für Nuklearwaffen und andere Kernsprengkörper („Fissile Material Cutoff Treaty“)
G7	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich und die Vereinigte Staaten („Group of Seven“)
GENSAC	Netzwerk für eine gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle („Gender Equality Network for Small Arms Control“)
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
GICHD	Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung („Geneva International Centre for Humanitarian Demining“)
GICNT	„Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft („Global Partnership“)
HALO Trust	British-amerikanische gemeinnützige Organisation, die sich vor allem auf die Räumung von Landminen spezialisiert
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HI	Handicap International
HLTF	High Level Task Force

HSFK	Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
ICSANT	„International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“
IED	Behelfsmäßige Sprengvorrichtungen („Improvised Explosive Device“)
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
IIT	„Investigation and Identification Team“ der OVCW
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMB	Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
INCAF	International Network on Conflict and Fragility
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme bzw. Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme („Intermediate Range Nuclear Forces Treaty“)
IPNDV	Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung („International Partnership for Nuclear Disarmament Verification“)
IRGC	Islamic Revolutionary Guards Corps
JCPoA	Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran („Joint Comprehensive Plan of Action“)
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW („Joint Investigative Mechanism“)
KI	Künstliche Intelligenz.
KSE	Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVA	Koreanische Volksarmee
LAWS	Letale Autonome Waffensysteme
MAG	„Mines Advisory Group“
MDI	„Missile Dialogue Initiative“
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime („Missile Technology Control Regime“)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation („North Atlantic Treaty Organization“)
NPDI	Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“)

NSA	Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“)
NSCG	Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Contact Group)
NSF	Nuklearer Sicherungsfonds
NSG	Gruppe der nuklearen Lieferländer („Nuclear Suppliers Group“)
NVV	Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag („Non-Proliferation Treaty“)
OEWG	Offene Arbeitsgruppe („Open-ended Working Group“)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten („Permanent Five“)
PLN	Vorankündigung von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications“)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb („Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre“, inzwischen: „RACVIAC Centre for Security Cooperation“)
RECSA	Regional Centre for Small Arms
RKI	Robert-Koch-Institut
SALW	Kleinwaffen und Leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons)
SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Sustainable Development Goals“)
SLBM	U-Boot-gestützte ballistische Rakete „Submarine Launched Ballistic Missile“
START	Vertrag über die Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme („Strategic Arms Reduction Treaty“)
TrÜbPl	Truppenübungsplatz/-plätze
UAS	Unbemannte Flugobjekte, auch Drohnen genannt („Unmanned Aircraft Systems“)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen („United Nations Development Programme“)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung („United Nations Institute for Disarmament Research“)

UNLIREC	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik („United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean“)
UNMAS	Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen („United Nations Mine Action Service“)
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen („United Nations Office for Disarmament Affairs“)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung („United Nations Office on Drugs and Crime“)
UNPoA BMS7	UN Programme of Action Biennial Meeting of States
VN	Vereinte Nationen („United Nations Organization“)
VNGS	Generalsekretär der Vereinten Nationen
VSK	Vertragsstaatenkonferenz
WA	Wassenaar Abkommen (Wassenaar Arrangement)
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011 (Politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten)
WHO	Weltgesundheitsorganisation („World Health Organization“)
ZODIAC	Zoonotic Disease Integrated Action
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Impressum

Herausgeber

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

www.auswaertiges-amt.de

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG,

Gestaltung





www.kiono.de

Bildnachweis

© Sean Sutton/MAG
© picture alliance/dpa/Klaus-Dietmar Gabbert
© picture alliance/dpa/CTK/Lubos Pavlicek
© picture alliance/CHROMORANGE/Michael Bihlmayer
© FlorianGaertner/photothek.net
© picture alliance/Markus Gann
© picture alliance/dpa/Philipp Schulze
© Sean Sutton/MAG



www.diplo.de

-  facebook.com/AuswaertigesAmt
-  twitter.com/auswaertigesamt
-  youtube.com/user/AuswaertigesAmtDE
-  instagram.com/auswaertigesamt